Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11119**

18. Wahlperiode 10.02.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Februar 2017 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	32
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 10
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34, 84
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 55
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 52, 53
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 87, 88, 89
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13
Gundelach, Herlind, Dr. (CDU/CSU)	35, 36, 37, 38
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	42
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 16
Herzog, Gustav (SPD)	62, 69, 70
Höger, Inge (DIE LINKE.)	77
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	26
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	40, 43
Kiziltepe, Cansel (SPD)	27, 28, 29, 30
Korte, Jan (DIE LINKE.)	71, 72
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75, 76
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	77
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	57
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	88
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	11
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79, 80, 81
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 31
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59
Straubinger, Max (CDU/CSU)	22, 23, 24

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	46, 50, 51
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	65
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 55, 56
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	66, 67
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	68
Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	60, 61
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	47, 48, 49

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)
Vorlage des Wirtschaftlichkeitsgutachtens zum Filmkopierwerk Hoppegarten 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Todesfall eines Flüchtlings im Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos 1

Beck, Volker (Köln)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge entlang der Balkan-Route 3

Brantner, Franziska, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ad-hoc-Dialog zur aktuellen rechtsstaatlichen Situation in Polen 4

Beitrag der Bundesregierung zur Thematik der Rechtsstaatlichkeit in Polen im Rahmen des Dialogprozesses 5

Brugger, Agnieszka
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Trennung zwischen der französischen Anti-Terror-Operation „Barkhane“ und den Aufgaben von MINUSMA 5

Höger, Inge (DIE LINKE.)
Non Paper im Bereich Justiz und Inneres auf EU- und Bundesebene in den Jahren 2014 bis 2016 6

Movassat, Niema (DIE LINKE.)
Vereinbarkeit menschenrechtlicher Grundsätze mit der Kooperation zwischen der EU und der libyschen Küstenwache 6

Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kindesentzug in Belarus bei einem Engagement in der Opposition bzw. nach Konflikten mit öffentlichen Einrichtungen 7

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wiederaufnahme von Dublin-Rücküberstellungen nach Griechenland ab März 2017 8

Göring-Eckardt, Katrin
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Maßnahmen und Rechtsfolgen bei einer nachrichtendienstlichen Einstufung als „Gefährder“ 8

Weitergabe von Informationen des BND über Anis Amri an das BfV 9

Haßelmann, Britta
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Inhalte des bei Anis Amri im Februar 2016 sichergestellten Mobilfunkgerätes 9

Aufnahme bzw. Beendigung von Maßnahmen des BfV und des BND gegen Anis Amri und dessen Kontakte 10

Etwaiger Einsatz eines IMSI-Catchers im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Anis Amri 11

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nichtanwendung präventiver Maßnahmen nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz im Falle Anis Amris 11

Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anerkennung des Neujahrsfests Newroz als Feiertag in Deutschland 12

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Demografiepolitische Bilanz der 18. Wahlperiode 12

Walter-Rosenheimer, Beate
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abgelehnte Anträge auf Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Jahr 2016 13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Straubinger, Max (CDU/CSU)
Staaten außerhalb der EU mit vergleichbaren Tatbeständen der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten 15

Konsequenzen bei einer Streichung des § 103 StGB 16

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anträge zur Durchführung von Verständigungsverfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerungssachverhalten beim Bundeszentralamt für Steuern 16

Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Auszahlung der dritten Tranche von EU-Finanzhilfen an die Ukraine im Falle einer Aufhebung des Moratoriums für den Export von unbehandeltem Holz..... 17

Kiziltepe, Cansel (SPD)
Rücktrittsrecht beim Verkauf des Dragoner-Areals in Berlin 19
Gremienvorbehalt im Kaufvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Dragonerhöfe GmbH..... 19
Notariell beglaubigter Kauf des Dragoner-Areals durch die Dragonerhöfe Berlin 20

Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umstände für die Zustimmung Dr. Wolfgang Schäubles für einen Austritt Griechenlands aus der Euro-Zone..... 20

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Aken, Jan van (DIE LINKE.)
Rückgang des Werts der Sammelausfuhrgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern..... 21

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kenntnisse über die von der EU-Kommission geplante „Plattform Kohle“ 22
Errichtung einer grenzüberschreitenden Sonderwirtschaftszone in der Lausitz..... 22

Gundelach, Herlind, Dr. (CDU/CSU)
Niederlage der BAFA in einem Nachprüfungsverfahren zur Gutachtenvergabe zum Nationalen Aktionsplan für Energieeffizienz... 23
Gutachtenvergabe durch das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle 24

Seite

Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Von der Nachzahlungs-Amnestie im EEG 2017 betroffene Scheibenpacht-Verträge aus dem Jahr 2016..... 25

Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)
Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland auf die deutsche Wirtschaft..... 25

Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Beschwerden aus dem Saarland an die Bundesnetzagentur aufgrund eines Telefonanbieterwechsels 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)
Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an sportlichen Angeboten..... 28

Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)
Pendlerströme zwischen West- und Ostdeutschland 29

Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen der Regelungen im Betriebsrentenstärkungsgesetz auf die Rentenleistungen..... 30

Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 31

Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)
Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit für Landwirte..... 32

Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Auszubildende in einer geförderten Altenpflegeumschulung in den Jahren 2015 und 2016..... 33
Aufnahme einer berufsbegleitenden geförderten Nachqualifizierung von Pflegehelfern zur Altenpflegefachkraft in den Jahren 2015 und 2016..... 35
Vermittlungsrate nach Abschluss einer Altenpflegeausbildung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von 2012 bis 2016..... 37

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)
Produktionskosten pro Hühnerei mit der In-Ovo-Methode zur Geschlechterbestimmung 40
Abwendung von Folgen der Stallpflicht im Zuge des Vogelgrippe-Seuchenzugs 40

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Übermittlung von Aufklärungsergebnissen der UN-Friedensmission MINUSMA an die französische Militäroperation „Barkhane“ 41
Vereinbarkeit der Namensgebung der Lent-Kaserne bei Rotenburg mit dem Traditionserlass der Bundeswehr von 1982 42

Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Technische Mängel an den Triebwerken der Transporthubschrauber NH90 seit September 2015 43

Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kontaktaufnahme mit ehemaligen Bundeswehrsoldaten aufgrund der Anerkennung gutartiger Tumore als Folge von Radarstrahlung 44
Neue Anerkennungen infolge des Bundestagsbeschlusses zur Entschädigung für die Radargeschädigten der Bundeswehr vom Juli 2016 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)
Gutachten der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 46

Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ergebnisse der Prüfung des Modellprojekts „Schwangerschaft und Flucht“ und mögliche Einbindung konfessionell ungebundener Beratungsstellen 46

Seite

Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)
Kinder von SGB II-Leistungen beziehenden Alleinerziehenden mit einem Anspruch auf Unterhaltsvorschuss 47
Mögliche Rechtsunsicherheiten bei der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes bzgl. des Ausschlusses von Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder bzw. Jugendliche 48

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Herzog, Gustav (SPD)
Gefälschte Arzneimittel in Deutschland 49

Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Etwaige Erhöhung der Heimentgelte durch stationäre Pflegeeinrichtungen infolge des Inkrafttretens der Neuregelungen der Pflegestärkungsgesetze 50

Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)
Aufnahme der Gates-Stiftung in das Verwaltungsgremium der WHO 51

Weinberg, Harald (DIE LINKE.)
Befassung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit dem HIV-Präexpositionsprophylaxe-Medikament Truvada 52
Profiteure des HIV-Präexpositionsprophylaxe-Medikaments Truvada 52

Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)
Regelungen für Rettungsassistenten und Notfallsanitäter bei der Anwendung von Betäubungs- bzw. Arzneimitteln 53

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Herzog, Gustav (SPD)
Schäden an der Infrastruktur durch Lkw infolge unzureichender Überladungskontrollen im Straßengüterverkehr 54
Eignung von in der Fahrbahn installierten Achslastsensoren bzgl. zufriedenstellender Kontrollergebnisse 55

Korte, Jan (DIE LINKE.)
Bisherige Kosten des Maut-Vorhabens 55

Seite

Kontrolle und Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Maut ... 56

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anreize für eine Umstellung auf Diesel-PKW der Emissionsklasse EURO Sechs trotz erhöhter Stickoxidemissionen ... 56

Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Etwaige Sanktionierung des VW-Konzerns aufgrund von Regelverstößen beim Abgasskandal ... 57

Entschädigung europäischer Kunden durch den VW-Konzern im Rahmen des Abgasskandals 57

Reform der Typzulassung und Marktüberwachung auf EU-Ebene anlässlich des Abgasskandals ... 57

Leidig, Sabine (DIE LINKE.)
Planfeststellungsverfahren bei Übernahme des Anschlussgleises von Ibbenbüren-Esch zum Kraftwerk der RAG Ibbenbüren ... 58

Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung von Projekten im Rahmen des Bundesbreitbandförderprogramms ... 58

Abgerufene Haushaltsmittel für das Bundesbreitbandprogramm seit 2016 ... 59

Wilms, Valerie, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rechtsform der geplanten Autobahngesellschaft ... 60

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Baerbock, Annalena
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorschläge zum Kompromiss zur Weiterentwicklung des Emissionshandels für die vierte Handelsperiode ... 61

Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Feststellung des dänischen Umweltministeriums zur ausnahmsweisen Nutzung von Substanzen mit endokriner Wirkung gegen Schadorganismen ... 62

Testverfahren für Substanzen bzw. Stoffgruppen zur Erbringung des Nachweises eines endokrin schädlichen Wirkmechanismus ... 62

Gambke, Thomas, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veränderungen seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ... 63

Entwicklung des Mehrweganteils von Getränkeverpackungen in den letzten zehn Jahren ... 64

Entwicklung des Exports von gebrauchten Elektrogeräten bzw. Elektroschrott in den letzten zehn Jahren ... 66

Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ablehnung der Gelder für den Wiederaufbau der historischen Kolonnaden ... 67

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zahlen zu den Absolventinnen in den MINT-Fächern zwischen 2005 und 2015 ... 67

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Harald Petzold (Havelland)** (DIE LINKE.)

Wann erhalten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages das mir vom Bundesarchiv für Herbst 2016 angekündigte Wirtschaftlichkeitsgutachten zum Filmkopierwerk Hoppegarten, und welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung zu seinen Empfehlungen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 7. Februar 2017

Das Bundesarchiv hat kein Gutachten zum Filmkopierwerk Hoppegarten in Auftrag gegeben, sondern ein Gutachten, das verschiedene Optionen zur Digitalisierung analoger Kinofilme unter wirtschaftlichen Aspekten miteinander vergleicht. Das Gutachten soll Aufschluss darüber geben, ob es wirtschaftlicher ist, Filme durch externe Dienstleister digitalisieren zu lassen oder dies im Bundesarchiv selbst zu tun.

Das Gutachten liegt dem Bundesarchiv vor; die dortige Auswertung ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat sich daher noch keine Meinung zu den Empfehlungen und einer möglichen Weitergabe des Gutachtens gebildet. Eine Kurzfassung des Gutachtens kann interessierten Personen zur Verfügung gestellt werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über den dritten dokumentierten Todesfall eines Flüchtlings im sogenannten Hotspot Moria auf der griechischen Insel Lesbos www.aljazeera.com/news/2017/01/concern-spate-deaths-greek-refugee-camps-170130180746859.html, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Verbesserung der humanitären Bedingungen für Flüchtlinge im EU-Hotspot?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 7. Februar 2017

In den vergangenen zwei Wochen sind nach hier vorliegenden Erkenntnissen drei männliche Migranten (ein Ägypter, ein Syrer, ein Pakistaner) im Hotspot Moria auf der Insel Lesbos tot aufgefunden worden. In allen Fällen wurde eine rechtsmedizinische Untersuchung durch die griechi-

schen Behörden angeordnet. Das Ergebnis der rechtsmedizinischen Untersuchung bleibt abzuwarten, eine Stellungnahme der griechischen Behörden zu den Todesfällen liegt derzeit nicht vor.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen Griechenland bei der Bewältigung der humanitären Herausforderung der Unterbringung und Versorgung von Migranten. In diesem Rahmen hat die Europäische Kommission unter anderem durch ein neu eingerichtetes EU-Instrument zur Notfallunterstützung allein 198 Millionen Euro zur Bewältigung der Flüchtlingssituation in Griechenland zugeteilt, von denen inzwischen 186 Millionen Euro durch Verträge mit Hilfsorganisationen gebunden sind (Stand: Dezember 2016).

Die Bereitstellung bilateraler deutscher Hilfe flankiert dabei die EU-Anstrengungen. Die Bundesregierung unterstützt seit Mitte 2015 humanitäre Hilfsmaßnahmen in Griechenland. Von Deutschland geförderte Hilfsorganisationen versorgen die Menschen seitdem mit Nahrung, Kleidung, Decken und Hygieneartikeln. Aktuelle Projekte von Hilfsorganisationen zur Winterhilfe werden seit dem vergangenen Herbst unterstützt. Auf Lesbos wurde unter anderem die Unterbringung besonders vulnerabler Gruppen in Hotelräumlichkeiten durch die Caritas gefördert. Zudem hat Deutschland die Arbeit des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) gefördert, das in Griechenland 20 000 neue Unterkunftsplätze für Flüchtlinge geschaffen hat. Insgesamt stehen in Griechenland laut UNHCR derzeit rund 64 300 Unterkunftsplätze zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 10,4 Millionen Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen in Griechenland bereitgestellt. Das Auswärtige Amt wird die bilaterale humanitäre Hilfe 2017 weiterführen und an die Bedarfe der Hilfsorganisationen sowie die Hilfsmaßnahmen der EU anpassen. Eine Übersicht zu den umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen der EU hat die Europäische Kommission in einem Fact Sheet zusammengestellt, das unter folgendem Link abrufbar ist: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/backgroundinformation/20170126_factsheet_managing_refugee_crisis_eu_financial_support_greece_-_update_en.pdf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die humanitäre Notlage von Flüchtlingen, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Personen (Minderjährige, kranke und behinderte Menschen, schwangere Frauen …), angesichts der eisigen Temperaturen entlang der Balkanroute zu lindern und ihren völkerrechtlich verbürgten Anspruch auf die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, zu gewährleisten (bitte für die jeweiligen Balkanstaaten nach zuständigem Ressort aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 2. Februar 2017

Durch den Wintereinbruch im Januar 2017 hat sich die humanitäre Lage der Flüchtlinge und Migranten in den Staaten entlang der sogenannten Balkan-Route weiter verschlechtert. Dabei sind Griechenland und Serbien die Staaten mit der größten Anzahl an Flüchtlingen und Migranten. Nur diese beiden Staaten haben um humanitäre Hilfe gebeten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen Griechenland und Serbien daher bei der Bewältigung dieser humanitären Herausforderung. Die Bereitstellung bilateraler deutscher Hilfe flankiert dabei die EU-Anstrengungen.

Seit September 2015 hat die EU rund 52 Mio. Euro für Serbien zur Verfügung gestellt. Angesichts des harschen Winters richtet Serbien derzeit mit EU-Mitteln kurzfristig ein ehemaliges Militärgebäude in Obrenovac – ca. eine Fahrstunde von Belgrad entfernt – her. Dort sollen 600 zusätzliche Unterkunftsplätze geschaffen werden. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und andere Hilfsorganisationen unterstützen die serbischen Behörden bei der Unterbringung der Flüchtlinge und Migranten in dieser neuen Notunterkunft.

Schwerpunkte der bilateralen deutschen humanitären Hilfe sind die Versorgung der Bedürftigen mit Nahrungsmitteln und Hygieneartikeln sowie die psychosoziale Betreuung und rechtliche Beratung besonders vulnerabler Gruppen. Zusätzliche Maßnahmen zur Winterhilfe (z. B. Verteilung von Winterbekleidung) fördert die Bundesregierung seit Herbst 2016. Insgesamt hat die Bundesregierung im Jahr 2016 in Serbien humanitäre Hilfsmaßnahmen in Höhe von rund 4,6 Mio. Euro gefördert. Bezüglich der Planungen für 2017 ist die Bundesregierung im Gespräch mit den in Serbien aktiven Hilfsorganisationen.

Die Bundesregierung unterstützt seit Mitte 2015 humanitäre Hilfsmaßnahmen in Griechenland, um die Anstrengungen Griechenlands und der Europäischen Union bei der Versorgung von Flüchtlingen und Migranten zu flankieren. Von Deutschland geförderte Hilfsorganisationen versorgen die Menschen seitdem mit Nahrung, Kleidung, Decken und Hygieneartikeln. Aktuelle Projekte von Hilfsorganisationen zur Winterhilfe werden seit dem vergangenen Herbst unterstützt. Auf Lesbos wurde unter anderem die Unterbringung besonders vulnerabler Gruppen in Hotelräumlichkeiten durch die Caritas gefördert. Zudem hat Deutschland die Arbeit des UNHCR gefördert, das in Griechenland 20 000 neue Unter-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

kunftsplätze für Flüchtlinge geschaffen hat. Insgesamt stehen in Griechenland laut UNHCR derzeit rund 64 300 Unterkunftsplätze zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 10,4 Mio. Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen in Griechenland bereitgestellt. Wir werden unsere bilaterale humanitäre Hilfe 2017 weiterführen und an die Bedarfe der Hilfsorganisationen sowie die Hilfsmaßnahmen der EU anpassen.

Gleichzeitig setzt sich die Bundesregierung für eine solidarische Flüchtlingsverteilung innerhalb Europas ein. Die dramatischen Bilder der vergangenen Wochen zeigen, dass wir in diesen Anstrengungen keinesfalls nachlassen dürfen.

4. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts des bislang erfolglosen Rechtsstaatsverfahrens zwischen der EU und Polen im Rat ein sogenannter Ad-hoc-Dialog zur aktuellen rechtsstaatlichen Situation in Polen geführt, wie er auf Grundlage der Schlussfolgerungen durch den Allgemeinen Rat vom 16. Dezember 2014 für spezifische Probleme zur Förderung und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Verträge (Ratsdokument 16134/14) vereinbart wurde, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (siehe auch Tagesspiegel vom 24. Januar 2017, Seite 10)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 3. Februar 2017

Im Jahr 2014 hat die Europäische Kommission das Instrument des „EU-Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ geschaffen.

Seit dem 13. Januar 2016 wendet die Kommission dieses Instrument erstmals mit Blick auf Polen an und steht seitdem mit der polnischen Regierung im Dialog. Auf der Basis des EU-Rahmens sprach die Kommission bisher mehrere Empfehlungen an die polnische Regierung aus, zuletzt am 21. Dezember 2016 mit einer Beantwortungsfrist von zwei Monaten. Aus Sicht der Kommission liegt in Polen eine systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit vor. Sie fordert deshalb die polnische Regierung auf, die festgestellten Probleme und Fragen rasch zu lösen. Hierzu zählt unter anderem das Verfahren, das zur Ernennung eines neuen Präsidenten des Verfassungsgerichts geführt hat.

Die Bundesregierung begrüßt den Dialog der Kommission mit der polnischen Regierung und ermutigt beide Seiten zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Der Rat hat sich mit der Thematik bislang nicht befasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Beitrag hat die Bundesregierung geleistet, um die aktuellen Probleme der Rechtsstaatlichkeit in Polen im Rahmen des am 16. Dezember 2014 vereinbarten Dialogprozesses anzusprechen (Ratsdokument 16134/14), und welchen Beitrag hat sie insbesondere bei der letzten Sitzung des Rats am 9. November 2016 zu diesem Thema geleistet, auf der die „Bewertung“ des Rechtsstaatsmechanismus auf der Tagesordnung stand (13980/16)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 3. Februar 2017

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2014 beschlossen, jährlich einen Dialog zur Förderung und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Verträge und auf den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten einzurichten. Der Rat kann, falls erforderlich, auch Aussprachen über themenbezogene Angelegenheiten in die Wege leiten.

In diesem Rahmen hat sich die Bundesregierung bei den jährlichen Diskussionen – wie zum Beispiel im Jahr 2015 zu dem immer wichtiger werdenden Thema „Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung“ und im Jahr 2016 zu „Migration und Grundwerte“ – konstruktiv eingebracht. Bei der Sitzung des Rats am 15. November 2016 stand die erste Evaluierung des Dialogs an. Dabei hat sich die Bundesregierung unter anderem dafür eingesetzt, dass die Vor- und Nachbereitung der Dialoge besser organisiert und insbesondere fest in Ratsarbeitsgruppen institutionalisiert werden soll.

6. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie stellt MINUSMA konkret sicher, dass es eine klare Trennung zwischen der französischen Anti-Terror-Operation „Barkhane“ und den Aufgaben von MINUSMA gibt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 3. Februar 2017

Zur Regelung der im Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorgesehenen Kooperation von MINUSMA und französischen Kräften haben die Vereinten Nationen und Frankreich im Jahr 2015 eine bilaterale Vereinbarung getroffen („Technical Agreement between the UN Department of Peacekeeping Operations and the Minister of Defense of the French Republic concerning the cooperation with and assistance to the UN MINUSMA in Mali by the French Forces within the framework of Security Council resolutions 2100 (2013) and 2164) (2014)“).

Diese Vereinbarung regelt die Unterstützung für MINUSMA durch französische Kräfte, die bei Vorliegen klarer Anhaltspunkte für eine unmittelbare und ernsthafte Bedrohung für Angehörige, Liegenschaften oder Eigentum der MINUSMA erfolgen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Umgekehrt können die französischen Kräfte durch MINUSMA im Rahmen des Mandats des Sicherheitsrats „in extremis“ unterstützt werden, wenn der Kommandeur des französischen Kontingents einen entsprechenden Antrag stellt. „In extremis“ bezieht sich dabei auf eine Lage, in welcher französische Kräfte unter einer unmittelbaren und ernsten Bedrohung stehen und mit eigenen Kräften nicht in der Lage sind, dieser zu begegnen. Über einen solchen Einsatz entscheidet der militärische Befehlshaber der MINUSMA im Einzelfall.

Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den französischen Kräften und MINUSMA sind ebenfalls in den Mandaten des Sicherheitsrats geregelt. Informationsaustausch erfolgt ausschließlich, um unmittelbare Bedrohungen und die Sicherheit der eigenen Kräfte gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und eine Koordination von Gegenmaßnahmen zu ermöglichen.

7. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Wie viele als Non Paper bezeichneten inoffiziellen Arbeitsdokumente wurden auf Ebene der Europäischen Union (Regierungen der Mitgliedstaaten, Kommission, Auswärtiger Dienst) in den Jahren 2014, 2015 und 2016 im Bereich Justiz und Inneres unter anderem an die Bundesregierung gerichtet, und wie viele eigene Non Papers haben Bundesbehörden im gleichen Zeitraum im Bereich Justiz und Inneres an die genannten Stellen verteilt (bitte für 2014, 2015 und 2016 gesondert ausweisen)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. Februar 2017

Non-paper, die auf EU-Ebene (Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst, etc.) verfasst worden sind, werden aufgrund ihres informellen Charakters von der Bundesregierung statistisch nicht erfasst.

Daher ist es nicht möglich, einen Überblick über deren Anzahl zu erstellen.

8. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Inwiefern hält es die Bundesregierung mit ihren menschenrechtlichen Grundsätzen vertretbar, dass die EU eng mit der libyschen Küstenwache kooperiert (u. a. durch Ausbildung, Informationsübermittlung sowie Kooperationen mit Frontex), um Flüchtlinge an der Ausreise aus dem libyschen Hoheitsgebiets zu hindern (vgl. www.heise.de/tp/features/Italien-schliesst-mit-libyscher-Regierung-ein-Abkommen-zur-Migrationskontrolle-3593953.html), angesichts jüngster Berichte deutscher Diplomaten, die von „allerschwersten systematischen Menschenrechtsverletzungen“ und „KZ-ähnlichen Verhältnissen“ in libyschen sogenannten Privatgefängnissen für Flüchtlinge sprechen (www.zeit.de/news/2017-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01/29/deutschland-auswaertiges-amt-kritisiert-fluechtlingslager-in-libyen-kz-aehnliche-verhaeltnisse-29070205), und kann sich die Bundesregierung trotz dieser lebensbedrohlichen Umstände, die Flüchtlinge in Libyen erwarten, vorstellen, die Militärmission EUNAVFORMED in Phase 2b übergehen zu lassen, in der EU-Einheiten selbst in libyschen Hoheitsgewässern patrouillieren dürften, um Flüchtlinge an der Ausreise aus Libyen zu hindern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 3. Februar 2017

Die Bundesregierung arbeitet eng mit Organisationen wie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammen, um den Schutz von Flüchtlingen und Migranten und ihre Basisversorgung in Libyen zu verbessern.

Eine funktionsfähige libysche Küstenwache ist die Voraussetzung dafür, dass Libyen seinen Verpflichtungen zu einer dem internationalen Standard entsprechenden Seenotrettung nachkommen kann. Die Ausbildung im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED Sophia leistet einen Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen und ist ein Teil der umfassenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Stabilität Libyens. Ein wichtiges Ziel der Ausbildung ist es, humanitäre und rechtliche Grundsätze zu vermitteln. Die Operation kooperiert unter anderem mit dem Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR).

Die Bundesregierung sieht derzeit weder die politischen noch die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Übergang in eine weitere Phase der Operation gegeben.

9. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von den durch die Nichtregierungsorganisation „Unser Haus“ (www.nash-dom.info) dokumentierten Fällen, in denen Frauen in Belarus von staatlicher Seite ihr/e leibliche/s Kind/er oder ihr/e Pflegekind/er nach Engagement in der politischen Opposition oder nach Konflikten mit öffentlichen Einrichtungen entzogen wurden und wenn ja, welche Handlungsmöglichkeiten sieht sie in dieser Hinsicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 3. Februar 2017

Der Bundesregierung liegen keine über den Bericht der Nichtregierungsorganisation „Unser Haus“ hinausgehenden Erkenntnisse vor. Die Menschenrechtslage in Belarus wird im regelmäßig stattfindenden EU-Belarus-Menschenrechtsdialog und auch in bilateralen Gesprächen von der Bunderegierung durchgängig thematisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung trotz der gegenwärtigen Situation in Griechenland an dem Plan fest, Dublin-Rücküberstellungen nach Griechenland ab März 2017 wieder aufzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. Februar 2017

Die Bundesregierung beabsichtigt sich in Bezug auf Dublin-Überstellungen nach Griechenland an der Mitteilung der EU-Kommission (KOM) vom 8. Dezember 2016 zu orientieren, die eine Rücküberstellung für Personen empfiehlt, die nach dem 15. März 2017 irregulär nach Griechenland eingereist sind oder für die Griechenland aufgrund anderer Vorschriften der Dublin-Verordnung ab diesem Zeitpunkt zuständig sein wird. Die Empfehlung der KOM sieht vor, dass Griechenland dem überstellenden Mitgliedstaat eine individuelle Zusicherung geben soll, dass die Person in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird, welche den Standards der Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) entspricht. Vulnerable Personengruppen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger sollen zunächst nicht nach Griechenland überstellt werden.

11. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen und Rechtsfolgen zieht die nachrichtendienstliche Einordnung als „Gefährder“ auf jeden Fall und unabhängig von der Einzelfallprüfung nach sich?

12. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen und Rechtsfolgen zieht die nachrichtendienstliche Einordnung als „Gefährder in Zusammenhang oder Kontakten mit IS“ auf jeden Fall und unabhängig von der Einzelfallprüfung nach sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Februar 2017

Die beiden Fragen werden zusammen beantwortet.

In Bezug auf die Fragestellung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11027 verwiesen. Dort wird in der Antwort zu Frage 10 b) ausgeführt, dass es sich bei dem Begriff des „Gefährders“ um eine polizeifachliche, bundeseinheitliche Begrifflichkeit handelt, eine Entsprechung im Bereich des Verfassungsschutzes gibt es nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) vom Bundesnachrichtendienst jemals Informationen und/oder Daten in Zusammenhang mit dem Anis Amri oder unmittelbar zur Person, Aufenthaltsort und Kommunikation des Amri erhalten, und wenn ja, welche Maßnahmen hat das BfV auf dieser Grundlage oder in Zusammenhang mit diesen Übermittlungen veranlasst?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 6. Februar 2017

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 keine Informationen und/oder Daten vom Bundesnachrichtendienst (BND) in Zusammenhang mit Anis Amri oder unmittelbar zu Person, Aufenthaltsort und Kommunikation des Amri erhalten.

Nach dem 19. Dezember 2016 bis zum Todestag (23. Dezember 2016) von AMRI wurden vom BND mehrere Dokumente an das BfV im Zusammenhang mit der Anfrage (AMRI) übermittelt. Die darin enthaltenen Informationen wurden durch das BfV im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung be- und ausgewertet, um in der Folge des Anschlages den Sachverhalt hinsichtlich möglicher Kontaktpersonen usw. zu erhellen.

14. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die am 19. Februar 2016 gegenüber der AG „Operativer Informationsaustausch“ im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) vom Bundeskriminalamt (BKA) zugesagte Sicherung der Inhalte des bei Anis Amri am 18. Februar 2016 sichergestellten Mobilfunkgerätes ergeben, und welche Informationen wurden daraufhin vom BKA an die Sicherheitsbehörden übermittelt (bitte die Sicherheitsbehörden einzeln aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. Februar 2017

Das Bundeskriminalamt führte die Sicherung der Inhalte des aufgrund einer INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung sichergestellten Mobilfunkgerätes lediglich in Amtshilfe durch und stellte die Inhalte dem Landeskriminalamt Berlin (LKA BE), dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NW) zuständigkeitshalber sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zur Auswertung zur Verfügung. In der 1287. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 26. Februar 2016 wurde vereinbart, dass bezüglich der zeitnahen Auswertung der Daten das LKA BE und LKA NW bilateral Rücksprache halten. Die Auswertung durch das LKA BE mit Unterstützung des LKA NW ergab keine Hinweise auf Anschlagsplanungen oder sonstige Straftaten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchem genauen Datum wurden Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder des Bundesnachrichtendienstes gegen Anis Amri oder zumindest dessen Kontakte aufgenommen und beendet, und handelte es sich dabei um Maßnahmen, die sowohl zu einer Überwachung quasi in Echtzeit im Hinblick auf die Aufenthaltsorte als auch Kommunikationen des Amri führten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. Februar 2017

Weder das Bundesamt für Verfassungsschutz noch der Bundesnachrichtendienst haben zu Kontaktpersonen von Amri nachrichtendienstliche Maßnahmen durchgeführt, die zu einer Überwachung im Hinblick auf Aufenthaltsorte oder Kommunikation von Amri führten.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Weitergehende Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz der Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nr. 4 VSA als „GEHEIM“ eingestuft.*

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. Februar 2015 als „VS – GEHEIM“ eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

16. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchem Zeitpunkt fand der Einsatz eines IMSI-Catchers in Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Anis Amri statt, und welche konkreten Telekommunikationsmerkmale beziehungsweise Selektoren des Amri wurden dabei gesichert?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. Februar 2017

Durch die Bundesbehörden wurde kein Einsatz eines IMSI-Catchers in Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Amri durchgeführt.

17. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche präventiven Maßnahmen nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (bitte die jeweilige Rechtsgrundlage angeben) konnten, auch angesichts der Aussage des Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) am 11. Oktober 2016 im ZDF-Morgenmagazin, nach der das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als Gefährder eingestufte Einzelpersonen bei besonderer Gefährlichkeit ganztägig observiere (www.zdf.de/nachrichten/zdf-morgenmagazin/maassen-haben-terroranschlag-verhindert-102.html#/beitrag/video/2855714/MaassenHaben-Terroranschlag-verhindert), im Fall von Anis Amri nicht angewendet werden, obwohl dieser nach übereinstimmender Einschätzung im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) auch nach dem Auslaufen der operativen polizeilichen Maßnahmen im September 2016, als gefährliche Person mit der Bereitschaft zu Anschlägen angesehen wurde, beziehungsweise welche präventiven Maßnahmen nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz waren aus Sicht des BfV vor dem 19. Dezember 2016 aufgrund der besonderen Gefährlichkeit von Anis Amri rechtlich möglich auch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Februar 2017

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für ein nachrichtendienstliches Tätigwerden ergeben sich für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), insbesondere dessen §§ 8 ff., und dem Artikel 10-Gesetz.

Im Fall Amri wurde das BfV im Rahmen des Informationsaustausches mit den Polizeibehörden über die durchgeführten polizeilichen Maßnahmen und deren Ergebnisse unterrichtet. Hierzu wird auf die Veröffentlichung „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri“ (Homepage des Bundesministeriums des Innern) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11027 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die polizeilichen Maßnahmen umfassten sowohl den Einsatz einer Vertrauensperson durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Observationsmaßnahmen der zuständigen Landeskriminalämter sowie Telekommunikationsüberwachung.

Da bereits diese umfassenden Maßnahmen keine oder nur wenige Erkenntnisse im Sinne des gegen Amri bestehenden Verdachts erbrachten, hat das BfV in Absprache mit den beteiligten Behörden auf eigene operative Maßnahmen verzichtet.

Die dem BfV grundsätzlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen, insbesondere die in der Frage thematisierte Observation, versprachen konkret keinen operativen Mehrwert im Sinne der Erhärtung des gegen Amri bestehenden Verdachts. Gleiches gilt für eine Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz. Eine solche Maßnahme erschien vor dem Hintergrund der Erfolglosigkeit der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Polizei nicht geeignet, die bestehenden Vorwürfe gegen Anis Amri zu erhärten.

18. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern das Neujahrsfest Newroz, welches im Jahr 2009 durch die UNESCO als immaterielles Kulturerbe der Menschheit und 2010 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen durch die Resolution 64/253 den internationalen Tag Newroz (International Day of Newroz) anerkannt wurde, in Deutschland als Feiertag anzuerkennen, und wie hat die Bundesregierung auf diesbezügliche Anfragen von zivilgesellschaftlichen Initiativen bzw. Verbänden zur offiziellen Anerkennung des Neujahrfestes Newroz bisher reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Februar 2017

Die Bundesregierung unternimmt keinerlei Anstrengungen im Sinne der Fragestellung.

Im Übrigen verweist der Bund auf die Zuständigkeit der Länder bei der Festlegung der gesetzlichen Feiertage.

19. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche demografiepolitische Bilanz der 18. Wahlperiode zieht die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Februar 2017

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 die demografiepolitische Bilanz der Bundesregierung zum Ende der 18. Legislaturperiode „Jedes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Alter zählt – Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen“ beschlossen. Diese wird dem Bundestag und dem Bundesrat zur Kenntnis zugeleitet und ist im Internet unter www.bmi.de abrufbar.

20. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche demografiepolitischen Aktivitäten und Ergebnisse (in Form von Gesetzen und anderen Initiativen) können die Ressorts in dieser Wahlperiode vorweisen, und welche sind noch geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Februar 2017

Die demografiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung können der demografiepolitischen Bilanz der Bundesregierung zum Ende der 18. Legislaturperiode „Jedes Alter zählt – Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen“ entnommen werden. Darin werden insbesondere in Kapitel 4 wichtige Entwicklungen und die Tätigkeit der Bundesregierung in ausgewählten Lebens- und Politikbereichen bilanziert. Ergänzend findet sich im Anhang zur Bilanz eine nach Politikfeldern geordnete Dokumentation von Einzelmaßnahmen der Bundesregierung zur Gestaltung des demografischen Wandels.

Nach dem Strategiekongress Demografie am 22. September 2015 wird am 16. März 2017 der Demografiegipfel der Bundesregierung stattfinden. Die Bundesregierung plant, die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Akteuren fortzusetzen und die Verzahnung der Ressortaktivitäten weiter zu verstärken.

21. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele der im Jahr 2016 gestellten Anträge auf Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SurlV) wurden abgelehnt, und wie verhält sich diese Anerkennungsquote nach Kenntnis der Bundesregierung zur durchschnittlichen Anerkennungsquote von Anträgen auf Bildungsurlaub nach den jeweiligen Landesgesetzen zum Bildungsurlaub bzw. zur Bildungsfreistellung, die derzeit in 14 Bundesländern bestehen (bei abweichender Anerkennungsquote bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Februar 2017

In den Bundesressorts (ohne Geschäftsbereichsbehörden) sind im Jahre 2016 insgesamt 33 Anträge auf Sonderurlaub zur Teilnahme an einer förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltung nach § 9 Absatz 2 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (SUrlV) bzw. § 7 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über den Urlaub

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen – Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) in der bis zum 8. Juni 2016 gültigen Fassung bewilligt worden. Die Anzahl bewilligter Anträge auf Bildungsurlaub von Tarifbeschäftigten in den Bundesressorts nach den jeweiligen Landesgesetzen zum Bildungsurlaub lag bei 107. Die ressortspezifische Aufschlüsselung der Gesamtzahlen ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Abgelehnte Anträge werden statistisch nicht erfasst.

Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge auf Sonderurlaub bzw. Freistellung für bildungspolitische Veranstaltungen im Jahr 2016 nach Bundesressorts

Ressort	Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge auf Sonderurlaub nach § 7 Nr. 3 SUrlV (a. F.) und § 9 Absatz 2 SUrlV	Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge auf Freistellung nach den Bildungsurlaubsgesetzen der Länder
AA	2	25
BK-Amt	0	3
BMF	10	0
BMJV	0	2
BMVg	4	0
BMI	3	9
BMAS	1	4
BMBF	0	6
BMEL	2	1
BMFSFJ	0	1
BMG	0	0
BMUB	1	6
BMVI	8	25
BMWi	1	6
BMZ	0	4
BKM	1	1
BPA	0	14

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

22. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

In welchen Staaten außerhalb der Europäischen Union bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung vergleichbare Sonder- bzw. Qualifikationstatbestände, die wie § 103 des Strafgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten unter Strafe stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Februar 2017

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis im Sinne einer rechtsvergleichenden Übersicht darüber, in welchen Staaten außerhalb der europäischen Union dem § 103 des Strafgesetzbuches (StGB) vergleichbare Straftatbestände bestehen, die die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten unter Strafe stellen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat allerdings zwischenzeitlich über das Netzwerk für legislative Zusammenarbeit der Justizministerien der EU-Mitgliedstaaten (RCLUE – réseau de coopération législative des ministères de la justice de l'Union européenne) eine Anfrage an alle EU-Mitgliedstaaten gestellt, ob es in deren Rechtsordnung eine dem § 103 StGB vergleichbare Sondervorschrift zum Schutz der Ehre ausländischer Staatsoberhäupter und von Vertretern ausländischer Staaten gebe, die über die allgemeinen Delikte zum Schutz der Ehre hinausgeht. Das Ergebnis der Umfrage liegt nun vor. Acht Staaten haben geantwortet. Zwei davon haben einen besonderen Ehrenschutz im Sinne des § 103 StGB (Polen und Portugal), sechs Staaten haben diesen nicht (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Litauen, Österreich und Tschechien).

Als Ergebnis dieser Anfrage kann somit festgehalten werden, dass Deutschland mit der von der Bundesregierung angestrebten Abschaffung des § 103 StGB keineswegs isoliert ist. Auch andere europäische Staaten, mit denen die Bundesregierung enge Beziehungen pflegt, halten einen besonderen Ehrenschutz für Organe und Vertreter ausländischer Staaten nicht für erforderlich.

23. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung solche Straftatbestände insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Russischen Föderation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Februar 2017

Ein qualifizierter Beleidigungstatbestand im Sinne des § 103 StGB ist dem US-amerikanischen Bundesrecht unbekannt. Eine Vorschrift, die die Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhaupts oder eines Mitglieds einer ausländischen Regierung speziell regelt, sieht das russische

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Recht nicht vor. Schutz finden diese Personen lediglich über die allgemeinen Vorschriften der Beleidigung.

24. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des ehemaligen Richters des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Hans Hugo Klein, in der Onlineausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28. April 2016 (abrufbar unter: www.faz.net/-gpf-8gf3s wonach bei einer Streichung des § 103 des Strafgesetzbuchs zu erwarten ist, dass das Ausland dadurch reagiert, dass es auf die Gewährung von Rechtsschutz seinerseits verzichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Februar 2017

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Mit der geplanten Streichung des § 103 StGB verzichtet die Bundesrepublik Deutschland nicht auf die Gewährung von Rechtschutz bei Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten. Der Begriff der Beleidigung in § 103 StGB ist derselbe wie im Vierzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches, also den §§ 185 ff. StGB. Nach Aufhebung des § 103 StGB werden Beleidigungen von Organen und Vertretern ausländischer Staaten in vollem Umfang von den §§ 185 ff. StGB erfasst werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Anträge zur Durchführung von Verständigungsverfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerungssachverhalten sind aktuell beim Bundeszentralamt für Steuern in Bearbeitung, und wie lange dauert im Durchschnitt ein Verständigungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. Februar 2017

Am 31. Dezember 2015 waren beim Bundeszentralamt für Steuern als deutscher zuständiger Behörde 1 147 Verständigungsverfahren in Bearbeitung. Hierbei handelt es sich in der Regel um Verfahren, in denen ein Steuerpflichtiger geltend macht, dass Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für ihn zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die nicht diesem Abkommen entspricht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Erhebungen zur durchschnittlichen Verfahrensdauer wurden bisher in vereinfachter Form durchgeführt. Dabei wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass Verfahren im Durchschnitt in der Mitte des Eingangsjahres eingegangen sind und in der Mitte des Abschlussjahres beendet wurden. Danach ergibt sich für Verständigungsverfahren, die im Zeitraum 2011 bis 2015 abgeschlossen wurden, eine durchschnittliche Verfahrensdauer von rund 31 Monaten.

Aufgrund neuer statistischer Vorgaben der OECD für die Ermittlung der Verfahrenszahlen, die sich auf die zeitliche Zuordnung von Verständigungsfällen auswirken (u. a. durch Berücksichtigung von bis Ende Februar des Folgejahres eingehenden Verfahrensmitteilungen), werden für Jahre ab 2016 geänderte Erhebungsgrundlagen für die Verfahrensstatistik gelten.

26. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Inwieweit und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung in den Verhandlungen der EU mit der Ukraine über die Auszahlung der dritten Tranche der EU-Finanzhilfen in Höhe von 600 Millionen Euro die Position der EU-Kommission unterstützt, die als eine Bedingung für die Auszahlung der Tranche die Aufhebung des durch die Ukraine verhängten Moratoriums für den Export von unbehandeltem Holz gestellt hat (www.kyivpost.com/ukraine-politics/juncker-says-ukrainian-president-plans-cancel-timber-export-ban.html) und inwieweit sieht die Bundesregierung diese Bedingung in Konflikt mit umweltpolitischen Zielen zur Verhinderung der Abholzung, die dazu geführt hat, dass der Anteil der Wälder an der Gesamtfläche der Ukraine seit dem Ende der Sowjetunion fast halbiert wurde (www.jungewelt.de/2016/12-10/042.php)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. Februar 2017

Die Bereitstellung der Darlehenstranchen der Makrofinanzhilfe (MFH) ist an die Durchführung konkreter haushalts-, finanz- und wirtschaftspolitischer Strukturreformen gebunden, welche die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftskraft des Landes nachhaltig verbessern sollen. Diese werden in einem sogenannten Memorandum of Understanding (MoU) vereinbart. Das MoU für die MFH III wurde am 22. Mai 2015 zwischen der EU und der Ukraine unterzeichnet. Die Konditionalitäten zur Auszahlung der Darlehenstranchen i. H. v. 600 Mio. Euro umfassen im Bereich „Handel und Zoll“ auch die Einhaltung der Verpflichtungen der Welthandelsorganisation (WTO).

Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass alle Konditionalitäten des MoU erfüllt sein sollten, um eine MFH-Tranche auszuzahlen. Nur so kann das Ziel der MFH, die Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes und der Fortsetzung der Reformen, erreicht werden. Diese Auffassung bestätigt auch der Europäische Rechnungshof in seinem Bericht über die „EU-Hilfen für die Ukraine“. Die-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ser fordert sogar die Bedingungen klarer festzulegen und deren Umsetzung besser zu überwachen. Die Europäische Kommission prüft die Erfüllung der Konditionalitäten des MoU und soll gleichzeitig sicherstellen, dass die MFH rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen, Zielsetzungen und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Außenpolitik und mit den anderen relevanten Politikbereichen der Union im Einklang steht. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese umfassende Prüfung von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und in diesem Fall der WTO (hinsichtlich der Erfüllung der WTO-Verpflichtung) auch im Falle der Auszahlung der dritten Tranche erfolgen wird.

Vor dem Hintergrund der thematisierten Entwaldungsproblematik bleibt festzuhalten, dass Deutschland und die EU als wichtiger Absatzmarkt für Holzprodukte gegen den illegalen Holzeinschlag mit verschiedenen Maßnahmen vorgehen. Die Holzhandels-Verordnung (Verordnung EU Nr. 995/2010 vom 20. Oktober 2010) verpflichtet seit März 2013 jeden, der innerhalb der EU Holz oder Holzprodukte erstmalig in den Verkehr bringt („Marktteilnehmer“), bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Dazu gehören Informationspflichten zur Art und Herkunft des Holzes sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammt. Die Vermarktung von illegal eingeschlagenem Holz ist verboten. Die Erzeugerländer werden mit diesen Regelungen bei der Durchsetzung ihrer nationalen Waldgesetze unterstützt und Importe von illegalem Holz in die EU verhindert. Mit der Wahl des Sorgfaltspflichtansatzes anstelle breiter Handelsbeschränkungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass 75 Prozent des in der EU gehandelten Holzes aus dem EU-Binnenmarkt selbst stammt. Der risikobasierte Ansatz eröffnet der betroffenen Wirtschaft flexible Umsetzungsmöglichkeiten, die auf die individuellen Bedürfnisse und die jeweiligen Einkaufsregionen zugeschnitten werden können. Die Verwendung von Holz mit anerkannter Zertifizierung oder von Holz aus Partnerländern der EU nach der EU-FLEGT-Verordnung wird durch die Verordnung gefördert.

Mit Blick auf die Problematik des wachsenden Nutzungsdrucks auf die Umwelt und die Ökosysteme in der Ukraine unterstützt die Bundesregierung seit vielen Jahren Vorhaben zur Verbesserung des Naturschutzes und Erhalt der Biodiversität in der Ukraine.

Hinsichtlich des Nutzungsdrucks auf die Wälder in der Ukraine bereitet die Bundesregierung derzeit in Abstimmung mit dem Umweltministerium der Ukraine aus Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative ein Vorhaben vor, um zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Waldökosysteme in Nationalparks der ukrainischen Karpaten beizutragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

27. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Wie kann, wenn beim Verkauf des Dragoner Areals Berlin ein Rücktrittsrecht vereinbart wurde, gegen dieses Recht Einspruch eingelegt werden, und auf welche Klausel des Verkaufsvertrags zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und der Dragonerhöfe Berlin GmbH beruft sich der Käufer bei seinem Widerspruch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Februar 2017

Der notarielle Kaufvertrag über den Verkauf des Dragoner-Areals in Berlin enthielt zur Sicherung der Zustimmungsrechte der Gremien nach § 64 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einen unbefristeten und unbedingten Rücktrittsvorbehalt für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), von dem die BImA inzwischen durch Ausübung ihres Rücktrittsrechts Gebrauch gemacht hat. Das dadurch bereits eingetretene Rückabwicklungsverhältnis genießt bei der BImA den gleichen Schutz der Vertraulichkeit wie Kaufvertragsverhandlungen. Das derzeit laufende notarielle Verfahren bleibt jetzt zunächst abzuwarten. Insoweit nehme ich auf meine Stellungnahme auf Ihre schriftliche Fragen Nrn. 173 bis 176 für den Monat Dezember 2016 vom 4. Januar 2017 Bezug.

28. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Beinhaltet das im Vertrag festgeschriebene Rücktrittsrecht einen Ausschluss von Schadenersatzansprüchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Februar 2017

Der genannte notarielle Kaufvertrag trifft für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts Regelungen zur Rückabwicklung des Kaufvertrages, unter anderem zur unverzinsten Rückzahlung des vom Käufer bereits gezahlten Kaufpreises sowie zur Erstattung von Vertragskosten.

29. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Ist im Kaufvertrag zwischen der BlmA und der Dragonerhöfe GmbH ein Gremienvorbehalt (des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sowie des Finanzausschusses Bundesrat) festgeschrieben, und wenn nein, wieso wurde auf den Gremienvorbehalt verzichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Februar 2017

Die Zustimmungsrechte nach § 64 Absatz 2 BHO wurden in dem Kaufvertrag über den Verkauf des sogenannten Dragoner-Areals in Berlin vom 13. Februar 2015 zwischen der BImA und der Dragonerhöfe GmbH mit einem unbefristeten, unbedingten Rücktrittsvorbehalt für die BImA

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

abgesichert. Die Rechte der Gremien nach § 64 Absatz 2 BHO sind dadurch gewahrt worden, dass die BImA entsprechend der vertraglichen Regelung den für den weiteren Vollzug des Vertrages erforderlichen Rücktrittsverzicht erst nach erfolgter Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen und damit nach Vorliegen der Zustimmung der Gremien nach § 64 Absatz 2 BHO hätte ausüben können. Erst danach hätte also der Vertrag mit dem Eigentumswechsel vollzogen werden können.

30. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Hat ein notariell beglaubigter Kauf stattgefunden, und wenn ja, ist damit die Dragonerhöfe Berlin aktuell Eigentümer des Areals?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Februar 2017

Jeder wirksame Grundstückskaufvertrag bedarf der notariellen Beurkundung (§ 311 b BGB). Der Eigentumsübergang durch die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Käufer ist nicht erfolgt.

31. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Unter welchen Umständen würde sich Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble für einen Austritt Griechenlands aus der Euro-Zone aussprechen (siehe Berichterstattung in der BILD vom 30. Januar 2017), und welche Folgen hätte es seiner Meinung nach für das laufende ESM-Kreditprogramm für Griechenland, wenn sich der IWF finanziell daran nicht beteiligen sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. Februar 2017

Die Bundesregierung hat das Ziel, die Integrität der Eurogruppe zu bewahren. Sie setzt sich deshalb für die Umsetzung des vereinbarten Anpassungsprogramms mit Griechenland ein. Damit werden die Bedingungen für eine dauerhafte und erfolgreiche Teilnahme Griechenlands an der Währungsunion hergestellt.

Entsprechend der Erklärung der Eurogruppe vom 14. August 2015 sowie nachfolgender Erklärungen ist die Beteiligung des Internationalen Währungsfonds unabdingbar für die Fortsetzung des vereinbarten Programms.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

32. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Welche Faktoren haben dazu geführt und dazu beigetragen, dass der Wert der Sammelausfuhrgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern von 4,96 Mrd. Euro in 2015 auf 59 Mill. Euro in 2016 zurückgegangen ist (vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170120-ruestungsexportgenehmigungen-sinken-um-eine-mrd-euro.html; bitte ggf. auch auf technische Probleme, personalbedingte Gründe, Änderungen in der Erfassung etc. eingehen), und wie viele Anträge auf Sammelausfuhrgenehmigungen wurden jeweils in den Jahren 2015 und 2016 gestellt?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 6. Februar 2017

Der Wert einer Sammelausfuhrgenehmigung basiert auf dem vom Antragsteller angegebenen voraussichtlichen Bedarf für Lieferungen von Rüstungsgütern im Rahmen von Herstellungsprozessen an vornehmlich EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten innerhalb des genehmigten Zeitraumes und innerhalb des genehmigten Projektes. Sammelausfuhrgenehmigungen können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden. Im Rahmen der Fertigung des Rüstungsgutes werden zum Teil wiederholt Ein- und Ausfuhren zwischen den beteiligten Staaten zu Teilarbeiten am selben Produkt notwendig. Die Wiedereinfuhren werden rechnerisch nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2011 wurde das Genehmigungsverfahren für Sammelausfuhrgenehmigungen dahingehend verändert, dass es die Möglichkeit der mehrfachen Verlängerung gibt. Die maximale Gültigkeit einer Sammelausfuhrgenehmigung inklusive der Verlängerungen kann bis zu zehn Jahre betragen.

Die Werte der Sammelausfuhrgenehmigungen, die als Höchstwerte genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft und können angepasst werden, so dass der Gesamtwert der genehmigten Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die die Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, anderseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben.

Im Jahr 2015 wurden 109 Anträge auf Erteilung einer Sammelausfuhrgenehmigung gestellt, im Jahr 2016 waren es 16 Anträge.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

33. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis besitzt die Bundesregierung über die von der EU-Kommission in Vorbereitung befindliche „Plattform Kohle“ www.gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/ltf_brandenburg/Dokumente/Kleine_Anfragen/6_Wahlperiode/6_2209_Kl_A_Strukturwandel_Lausitz_als_EU-Modellregion.pdf und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 7. Februar 2017

Nach Auskunft der Brandenburger Landesregierung bereitet die EU-Kommission derzeit in Analogie zu der für den Bereich Stahl im Kontext Strukturwandel eingerichteten „Plattform Stahl“ die Schaffung einer „Plattform Kohle“ für die betroffenen Regionen vor.

Hierzu bestehe bereits Kontakt zwischen dem Land Brandenburg und der Generaldirektion Energie der EU-Kommission. Ziel der EU-Kommission sei es, ein Modell und eine Methodik für die zukünftige Entwicklung vom Strukturwandel betroffener Regionen in der EU zu entwickeln. Etwa im Sommer dieses Jahres solle in Polen eine Konferenz mit Vertretern der betroffenen Regionen (u. a. Lausitz) stattfinden.

Konkrete Vorstellungen hinsichtlich Struktur, Akteure, Inhalte, Förderung, Steuerung etc. liegen derzeit aber noch nicht vor.

Die Bundesregierung war in diese Kontakte und Vorbereitungen bislang nicht eingebunden, sie begrüßt die Aktivitäten als Baustein zur Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Braunkohleregionen.

34. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung zu den Vorschlägen, aus der Lausitz eine grenzüberschreitende Sonderwirtschaftszone zu machen (www.sz-online.de/nachrichten/sonderwirtschaftszone-soll-teil-der-lausitz-initiative-werden-3594138.html), und wie schätzt sie die Gefahr ein, dass damit gegen EU-Recht verstoßen würde?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 7. Februar 2017

Der Bund und die EU stellenden Ländern bis zum Jahr 2020 erhebliche strukturpolitische Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und der EU-Strukturfonds, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), zur Verfügung. Die Lausitz-Länder Brandenburg und Sachsen gehören zu den Ländern, die am stärksten von den GRW- und EFRE-Mitteln profitieren.

Der Bund wird die Aktivitäten der vom Strukturwandel im Braunkohlesektor betroffenen Regionen im Rahmen einer vorausschauenden und nachhaltigen Strukturpolitik unter Beachtung der föderalen Verantwortlichkeiten auch weiterhin unterstützen. Auch im Klimaschutzplan 2050

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

sind hierfür konkrete Maßnahmen vorgesehen: Die Bundesregierung wird eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ einsetzen, die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelt sein wird und in die u. a. Länder, Kommunen, Gewerkschaften, Unternehmen und regionale Akteure eingebunden werden. Die Kommission nimmt ihre Arbeit Anfang 2018 auf und legt Ergebnisse möglichst bis Ende 2018 vor. Sie soll einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt. Die Vorbereitungsarbeiten für diese Kommission sind bereits angelaufen.

Die Mittel für die öffentliche Förderung von Investitionen und Ansiedlungen von Unternehmen in den Braunkohlerevieren sollen in Regionalfonds bereitgestellt werden. Die Bundesregierung wird sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass das europäische Wettbewerbsrecht kein Hindernis für die öffentliche Förderung von Investitionen und Unternehmensansiedlungen in den bisherigen Braunkohlerevieren darstellt.

Der Bund steht zu seiner regionalpolitischen Verantwortung und wird für die Zeit nach 2019 ein gesamtdeutsches Fördersystem etablieren, das gerade auch strukturschwächere Regionen wie die Lausitz umfassend unterstützen wird.

Aus der Sicht der Bundesregierung sind darüber hinausgehende spezifische Deregulierungen und Steuervergünstigungen in einer „Sonderwirtschaftszone Lausitz“ nicht umsetzbar. Deregulierung und steuerlichen Bevorzugung als Sonderrecht für die Lausitz wären schon mit Blick auf das EU-Recht enge Grenzen gesetzt. Die Einführung von Sonderregelungen für ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet kann nicht über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehen, unabhängig davon, ob es sich um monetäre oder verfahrensrechtliche Regelungen handelt.

Im Übrigen müssten Überlegungen zur Schaffung einer Sonderwirtschaftszone auch den Aspekt berücksichtigen, dass Ausnahmen für ein bestimmtes Gebiet erhebliche Auswirkungen auf angrenzende nicht-bevorzugte Regionen haben können.

35. Abgeordnete **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) bei einer Gutachtenvergabe zum Nationalen Aktionsplan für Energieeffizienz (NAPE) das von einer Bietergemeinschaft angestrengte Nachprüfungsverfahren (Az. VK 1-60/16) vollumfänglich verloren?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Februar 2017

Die 1. Vergabekammer des Bundes (1. VK) hat mit Beschluss vom 9. September 2016, Az. VK 1-60/16 zum Ausdruck gebracht, dass die vorgesehene und die verwendete Wertungsmatrix sowie das Bewertungssystem ihrer Auffassung nach „in großen Teilen intransparent“ sind. Im Ergebnis wurde das Vergabeverfahren wiederholt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

36. Abgeordnete **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU)

Wie ist es zu erklären, dass die beanstandete Gutachtenvergabe „gängige Praxis“ des BAFA war und dies bisher nicht aufgefallen ist?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Februar 2017

Vergabeverfahren des BAFA im Bereich Energieeffizienz unterlagen und unterliegen klaren, transparenten und dokumentierten Regeln und Beteiligungsprozessen, die sich in zahlreichen Projekten bewährt haben und weder zuvor noch nachher jemals von Bieterseite beanstandet wurden. Somit gab es zu keiner Zeit Hinweise darauf, dass die seitens Vergabekammer bemängelte Vorgehensweise überhaupt einer Beanstandung unterliegen könnte.

37. Abgeordnete **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU)

Wie viele Gutachten im Zusammenhang mit dem NAPE wurden durch das BAFA „in gängiger Praxis“ vergeben, und würden diese Vergaben unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Vergabekammern eine Nachprüfung überstehen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Februar 2017

Die Formulierung „im Zusammenhang mit dem NAPE“ lässt keine exakte inhaltliche Abgrenzung und damit Zahlenangabe zu. Im Kontext Energieeffizienz wurden 2016 ca. 20 Vergaben mit unterschiedlichsten Themenstellungen durchgeführt; davon allerdings nur zwei Rechtsgutachten. Ob diese bei einer Prüfung durch die Vergabekammern beanstandet würden, ist eine Frage der fallweisen Bewertung und könnte naturgemäß nur durch die Kammern selbst beantwortet werden.

38. Abgeordnete **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU)

Ist die „gängige Praxis“ bei Vergaben seit der Entscheidung geändert worden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Februar 2017

Das BAFA hat die in diesem Einzelfall getroffene Entscheidung der Vergabekammer zum Anlass genommen, die generelle Vergabepraxis zu überprüfen und noch transparenter zu gestalten. Weder das als Folge der Vergabekammerentscheidung erneut ausgeschriebene Gutachten, noch die seitdem erfolgten anderen Vergaben wurden von Bieterseite bemängelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

39. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Scheibenpacht-Verträge aus dem Jahr 2016 sind von der Nachzahlungs-Amnestie im EEG 2017 betroffen (bitte auch die Anzahl der Kilowattstunden angeben und auf welche Kraftwerksarten sich die Verträge verteilen), und auf welchen Betrag summieren sich hierbei die Ausfälle in Euro für das EEG Konto in den Jahren 2016 und 2017, falls alle „Betreiber“ ihr Leistungsverweigerungsrecht nachweisen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. Februar 2017

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Scheibenpacht-Verträge aus dem Jahr 2016 von der Amnestieregelung des § 104 Absatz 4 betroffen sind. Aus diesem Grund ist auch keine Aussage darüber möglich, welche Auswirkung die Regelung auf das EEG-Konto hat.

40. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland auf die ostdeutsche Wirtschaft im Vergleich zur westdeutschen Wirtschaft, und wie hoch sind die aus den Sanktionen entstandenen konkreten Exporteinbrüche für Ost- und Westdeutschland in den vergangenen drei Jahren (bitte nach Jahren einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 6. Februar 2017

Aus Sicht der Bundesregierung treten die wirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation auf Deutschland, etwa auf die Entwicklung der deutschen Exporte nach Russland, hinter anderen Faktoren zurück. So sieht die Bundesregierung als zentralen Faktor für den Rückgang der deutschen Exporte nach Russland zwischen 2014 und den bisher statistisch erfassten Monaten (Januar bis November) des Jahres 2016 den wirtschaftlichen Abschwung in Russland an, der neben strukturellen Schwächen und gewachsenen Kapitalabflüssen vor allem vom niedrigen Ölpreis herrührt. Die deutschen Exporte nach Russland waren bereits in den nicht von EU-Wirtschaftssanktionen erfassten Monaten Januar bis Juli 2014 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 15,3 Prozent zurückgegangen. Die EU-Sanktionen tragen somit zur Fortsetzung eines bereits bestehenden Trends bei, sind aber selbst kein ausschlaggebender Faktor für den zu beobachtenden Exportrückgang. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Importe aus der Volksrepublik China nach Russland 2015 um 31,3 Prozent gegenüber 2014 eingebrochen und damit in einer ähnlichen Größenordnung zurückgegangen sind wie der deutsche Export.

Deutsche Exporte nach Russland entwickelten sich wie folgt:

2014: -18,4 Prozent (im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) auf rd. 29,22 Mrd. Euro;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2015: -25,9 Prozent (im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) auf rd. 21,65 Mrd. Euro;

Jan. bis Nov. 2016: -0,3 Prozent (im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) auf rd. 20,02 Mrd. Euro.

Betrachtet man die jeweilige Exportentwicklung nach Russland für die einzelnen Bundesländer (siehe Anlage), wird deutlich, dass die Exportrückgänge sehr unterschiedlich ausfallen und sich kein eindeutiges Bild hinsichtlich einer unterschiedlichen Betroffenheit von ostdeutschen oder westdeutschen Bundesländern ergibt. So waren 2014 Schleswig-Holstein und Niedersachsen, gefolgt von Hamburg am stärksten betroffen; 2015 Hamburg, das Saarland und Bremen. Für die statistisch erfassten Monate von 2016 sind Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Bremen am stärksten betroffen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die konkreten Exportrückgänge in den Bundesländern (und Branchen) mit der Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen – also zum Beispiel dem jeweiligen Exportanteil nach Russland – zusammenhängt. So konnte Mecklenburg-Vorpommern 2015 sogar als einziges Bundesland einen Zuwachs von rund 30 Prozent verzeichnen (Erfüllung bereits bestehender Aufträge im Schiffbau).

Die Auswirkungen der Entwicklungen in Russland und des damit verbundenen Exportrückgangs auf die deutsche Volkswirtschaft insgesamt sind begrenzt. Die deutschen Ausfuhren sind im Jahr 2014 insgesamt um 35,7 Mrd. Euro oder 3,3 Prozent gewachsen, 2015 nahmen sie sogar um 69,8 Mrd. Euro (6,2 Prozent) zu (Zahlen jeweils im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Außenhandel

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Bundesländer mit Ausland und Restposition		Jahr 2013 Januar-Dezember Januar-Dezember Ausfuhr: Wert		Jahr 2014 Januar-Dezember Januar-Dezember Ausfuhr: Wert		Jahr 2015 Januar-Dezember Januar-Dezember Ausfuhr: Wert		Jahr 2016 (Vorläufige) Januar-November Januar-November Ausfuhr: Wert	
		Tsd. EUR	Veränderung zum Vorjahr (%)	Tsd. EUR	Veränderung zum Vorjahr (%)	Tsd. EUR	Veränderung zum Vorjahr (%)	Tsd. EUR	Veränderung zum Vorjahr (%)
Russische Föderation (ab 05/92)	Insgesamt	35.801.600,00	-6,0	29.223.440,00	-18,4	21.647.368,00	-25,9	20.017.734,00	-0,3
	davon:								
	Baden-Württemberg	4.848.745,00	-8,6	4.083.705,00	-15,8	3.032.976,00	-25,7	2.650.063,00	-6,8
	Bayern	4.364.244,00	-5,8	3.782.112,00	-13,3	2.514.298,00	-33,5	2.444.218,00	5,4
	Berlin	767.830,00	-5,7	528.105,00	-31,2	385.575,00	-27,0	414.908,00	16,1
	Brandenburg	305.786,00	-7,5	265.665,00	-13,1	204.643,00	-23,0	171.167,00	-10,4
	Bremen	413.863,00	10,6	357.478,00	-13,6	203.933,00	-43,0	168.398,00	-12,7
	Hamburg	1.000.120,00	39,8	738.709,00	-26,1	226.846,00	-69,3	593.728,00	180,4
	Hessen	1.540.400,00	-9,3	1.275.449,00	-17,2	956.258,00	-25,0	808.191,00	-9,1
	Mecklenburg-Vorpommern	251.071,00	-8,5	239.746,00	-4,5	310.776,00	29,6	145.133,00	-51,5
	Niedersachsen	2.704.204,00	-18,2	1.987.926,00	-26,5	1.630.092,00	-18,0	1.518.908,00	0,9
	Nordrhein-Westfalen	5.461.632,00	-7,7	4.343.478,00	-20,5	3.209.063,00	-26,1	2.874.891,00	-3,3
	Rheinland-Pfalz	1.251.857,00	-15,6	944.216,00	-24,6	704.879,00	-25,3	708.815,00	7,4
	Saarland	261.925,00	-19,8	294.248,00	12,3	155.543,00	-47,1	147.476,00	2,4
	Sachsen	1.331.065,00	-1,6	1.117.677,00	-16,0	935.659,00	-16,3	620.970,00	-29,6
	Sachsen-Anhalt	432.290,00	-14,2	367.476,00	-15,0	315.552,00	-14,1	275.778,00	-6,0
	Schleswig-Holstein	598.117,00	4,0	412.365,00	-31,1	324.629,00	-21,3	278.491,00	-7,6
	Thüringen	380.689,00	-9,6	339.149,00	-10,9	240.638,00	-29,0	198.207,00	-8,9
	Ausland	9.887.757,00	-1,9	8.145.935,00	-17,6	6.296.008,00	-22,7	5.998.396,00	3,3

(C)opyright Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.
Stand: 01.02.2017 / 11:59:44

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

41. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Beschwerden aus dem Saarland hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2016 im Rahmen eines Telefonanbieterwechsels erhalten, und wie viele Verfahren wurden davon eskaliert?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 6. Februar 2017

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) führt keine nach Bundesländern, Regionen oder Postleitzahlen differenzierten Statistiken über Beschwerden im Rahmen eines Anbieterwechsels und über die Anzahl der eskalierten Verfahren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

42. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Veränderungen ergeben sich im Jahr 2017 durch das am 30. Dezember 2016 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Teilhabe am Spitzen- und Leistungssport bzw. am organisierten Breitensport (in Sportvereinen), am Gesundheits- und Rehabilitationssport sowie am Sport in Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen, Berufsausbildungsstätten sowie Hochschulen und Universitäten), und in welcher Weise sichert die Bundesregierung die Mitwirkung von Vertretern des organisierten Sports im Beirat nach § 86 BTHG?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 7. Februar 2017

Die Bundesregierung fördert auf vielfältige Art und Weise die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im und durch Sport. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt insbesondere durch die folgenden Regelungen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, zu Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung:

- Die Änderung in § 49 Absatz 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – neu beinhaltet die beispielhafte Aufzählung der ergänzenden Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Durch das Training motorischer Fähigkeiten nach Nummer 7 wird die Bedeutung der Bewegungsorientierung gestärkt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- In § 78 SGB IX -neu- wird zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Sozialen Teilhabe der Begriff „Assistenzleistungen“ eingeführt. Die Assistenzleistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann. Hierzu gehört insbesondere der Bereich der Freizeitgestaltung, der natürlich auch den Sport umfasst.

- § 78 Absatz 5 SGB IX -neu- regelt die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die ein Ehrenamt ausüben. Für Menschen mit Behinderungen, die sich beispielsweise in einem Sportverein ehrenamtlich betätigen wollen, kann die Assistenzleistung auch zur Unterstützung eines solchen Ehrenamtes eingesetzt werden.

Die Vertretung des inklusiven Sports im Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist insbesondere durch die Mitglieder der Behindertenverbände gesichert. Darüber hinaus sind auch die für Rehabilitationssport zuständigen Rehabilitationsträger im Beirat vertreten. Darüber hinaus arbeiten die Vertreterinnen und Vertreter des organisierten Sports, des Deutschen Behindertenrats, der Reha-Träger, der Sozialpartner, der Bundesministerien sowie der Sport- und Kultusministerkonferenz unter anderem im Rahmen der Werkstattgespräche „Inklusion im Sport“, die von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen organisiert werden, gut zusammen; gleiches gilt für die Gremien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation.

43. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Pendlerinnen und Pendler, die für ihre Arbeit aus den ostdeutschen in die westdeutschen Bundesländer pendeln, und wie hoch ist die Zahl der Pendlerinnen und Pendler, die aus den westdeutschen Ländern für ihre Arbeit in die ostdeutschen Länder pendeln (bitte auch jeweils deren Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Februar 2017

Die Angaben zu den Pendlerströmen zwischen West- und Ostdeutschland stehen auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Hier liegen sowohl Angaben zum Wohnort wie auch zum Arbeitsort sozialversicherungspflichtig Beschäftigter vor.

Im Berichtsmonat Juni 2016 pendelten rund 404 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von Ost- nach Westdeutschland und rund 158 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von West- nach Ostdeutschland. Dies entspricht 6,6 Prozent der rund 6,08 Millionen in Ostdeutschland wohnhaften sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und 0,6 Prozent der rund 25,11 Millionen in Westdeutschland wohnhaften sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

44. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern können nach Auffassung der Bundesregierung die Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, welches eine von den Tarifparteien zu vereinbarende „Zielrente“ vorsieht, bei der Garantien und Mindestleistungen ausdrücklich ausgeschlossen sind, dazu führen, dass Rentenleistungen während der Auszahlungsphase bei einer entsprechenden Zinsentwicklung im Zeitverlauf rückläufig ausfallen, und inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, ob Versorgungsträger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der neuen Form der Betriebsrente partizipieren können, gleichzeitig aber aus rechtlichen Gründen dem im Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgesehenen Garantieverbot nicht unterliegen und insofern potenziell von Wettbewerbsvorteilen profitieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 6. Februar 2017

Im Allgemeinen Teil der Begründung zum Entwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes wird das Konzept der sog. Zielrente dargelegt (Bundesratsdrucksache 780/16; S. 26 ff.). Die Leistungsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten sich bei dieser neuen Form der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich gegen den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung. Eine Einstandspflicht des Arbeitgebers besteht nicht. Die Leistungen sind von der Vermögensentwicklung dieser Einrichtungen abhängig. Mindestleistungen versprechen sie nicht. Folglich können solche Betriebsrenten unter Umständen während des Rentenbezugs auch gesenkt werden; sie partizipieren aber auch an günstigen Marktentwicklungen.

Hintergrund dieses Neukonzepts ist, dass Garantien aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwar den Vorteil hoher Planungssicherheit haben. Die Garantien haben nach Auffassung vieler Experten aber auch Nachteile. Dazu gehört vor allem, dass vornehmlich in niedrig rentierliche sichere Anlagen investiert werden muss, damit die Mindestleistungen auf Dauer erfüllt werden können. Eine Chance auf eine höherrentierliche Rendite geht damit verloren. Gerade im Niedrigzinsumfeld wird dies offensichtlich. Die garantierten Leistungen sind vergleichsweise gering, es fehlt teilweise sogar die Perspektive auf einen Inflationsausgleich aus den Kapitalerträgen.

Es ist Sache der Sozialpartner, die Vor- und Nachteile dieser neuen Möglichkeit betrieblicher Altersversorgung zu analysieren und eine Entscheidung zu fällen. Die Sozialpartner können dabei festlegen, ob sie in der Tendenz niedrigere, dafür aber der Höhe nach besser planbare Betriebsrenten oder in der Tendenz höhere, dafür aber volatilere Betriebsrenten ermöglichen wollen.

Um das Risiko der Volatilität zu mindern, wird diese neue Form der Betriebsrente durch spezifische Vorschriften im Versicherungsaufsichtsrecht flankiert; sie schaffen die Grundlage für eine geordnete und sach-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

gerechte Durchführung. In den entsprechenden Tarifverträgen soll zudem ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden, der dazu genutzt werden kann, die neue Betriebsrente zusätzlich abzusichern. Die Tarifvertragsparteien können weitere Sicherungsmechanismen vorsehen, wie etwa eine konservative Anlagepolitik.

Versorgungsträger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union können an der neuen Form der Betriebsrenten grundsätzlich partizipieren. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie mögliche Wettbewerbsvorteile gegenüber deutschen Anbietern ausgeschlossen werden können.

45. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang wurden im Haushaltsjahr 2016 die Titelansätze für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (1101 636 03, Einzelplan 11) und für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (1101 685 11, Einzelplan 11) über- bzw. unterschritten (bitte für die Titel jeweils SOLL und IST darstellen sowie die Differenz absolut und anteilig angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2017

Nach dem vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 sind bei dem Titel „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ insgesamt rd. 5,131 Mrd. Euro verausgabt worden. Im Vergleich zum Soll-Ansatz von rd. 4,366 Mrd. Euro bedeutet dies Mehrausgaben in Höhe von rd. 764 Mio. Euro bzw. von +17,5 Prozent. Die Mehrausgaben wurden aus dem Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (Eingliederungstitel) gedeckt.

Im Eingliederungstitel standen 2016 inklusive der Ausgabereste (+350 Millionen Euro) 4,496 Milliarden Euro zur Verfügung. Die vorläufigen Ist-Ausgaben belaufen sich auf rd. 3,368 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung der Deckungsmittel für das Verwaltungsbudget in Höhe von rd. 764 Mio. Euro wurden im Ergebnis rd. 363 Mio. Euro bzw. rd. 8,1 Prozent nicht verausgabt und können damit in die Restebildung einfließen.

Die Mittel für Eingliederung und Verwaltung sind nach § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in einem Gesamtbudget veranschlagt. Je nach Situation vor Ort entscheiden die Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen eigenverantwortlich, ob sie eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie verfolgen oder Leistungsberechtigte eher über intensivere Betreuung durch eigenes Personal in den Arbeitsmarkt eingliedern. Haushaltsrechtlich wurde dies durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Eingliederungs- und Verwaltungskostentitel umgesetzt. Insgesamt standen im Jahr 2016 rund 8,862 Mrd. Euro für Eingliederung und Verwaltung zur Verfügung. Die Mehrausgaben bei den Verwaltungskosten entsprechen damit rd. 8,6 Prozent des Gesamtbudgets.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die endgültigen Mehr- und Minderausgaben bei den Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen der Jobcenter im Jahr 2016 werden erst nach der Rechnungslegung im zweiten Quartal 2017 vorliegen.

46. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung einigen erfolgreichen Klagen und der Entscheidung Frankreichs (www.agrarheute.com/news/frankreich-parkinson-berufskrankheit-anerkannt) folgen, und Parkinson als Berufskrankheit für Landwirte/innen anerkennen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 7. Februar 2017

Die Berufskrankheiten sind in Deutschland in einer Liste aufgeführt, der sog. Berufskrankheitenliste (Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung). Damit eine neue Krankheit in die Liste aufgenommen werden kann, müssen nach § 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, der die gesetzliche Grundlage der Liste bildet, bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere müssen wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Krankheit durch die besonderen Einwirkungen – hier die Pestizide (Pflanzenschutzmittel oder Biozide) – verursacht werden kann. Eine einheitliche Auffassung in der Wissenschaft ist dafür nicht erforderlich. Es muss sich aber zumindest eine Mehrheit unter den medizinischen Fachleuten gebildet haben, die auf dem jeweiligen Gebiet über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Hierzu wird nicht eingeschränkt der wissenschaftliche Stand in Deutschland betrachtet, sondern es ist der gesamte nationale und internationale Erkenntnisstand zu bewerten.

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist mit der in der Fragestellung angesprochenen Thematik befasst (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 22. Juni 2015 auf die schriftliche Frage Arbeitsnummer 95 aus Juni 2015).

Die Prüfung des möglichen Zusammenhangs zwischen Parkinson und der Exposition gegenüber Pestiziden dauert noch an. Die Prüfung gestaltet sich außerordentlich aufwendig. Bei Sichtung des vorhandenen Studienmaterials hat sich gezeigt, dass vor der eigentlichen wissenschaftlichen Befassung noch weiterer erheblicher Aufklärungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland insbesondere in Bezug auf verwendete Mittel, Zusammensetzungen der Mittel, Einsatzzeiten, Intensität und Dauer der Exposition, spezifische Berufsverhältnisse etc. besteht. Dieser Aufklärungsprozess hat trotz intensiver Recherche bisher nicht zu verwertbaren Ergebnissen geführt. Vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ ist deshalb Ende letzten Jahres ein weiterer Fragenkatalog zu den tatsächlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in Deutschland erarbeitet worden, der sich an verschiedene Fachinstitutionen aus dem wissenschaftlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bereich richtet. Die wissenschaftliche Bewertung der Ergebnisse wird sich daran anschließen, so dass von einem längeren, mehrjährigen Prüfzeitraum auszugehen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass außer in Frankreich in keinem Land der Europäischen Union Parkinson durch Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) bisher als Berufskrankheit anerkannt ist.

47. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie viele Auszubildende nahmen in den Jahren 2015 und 2016 im Rahmen einer Altenpflegeumschulung eine über Arbeitsagenturen und Jobcenter geförderte Ausbildung auf, und wie viele schlossen eine solche Ausbildung erfolgreich im Jahr 2015 und 2016 ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2017

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden durchschnittlich 7 000 Umschulungen zur Altenpflegefachkraft begonnen. Im Jahr 2016 wurden bis Oktober 6 000 Umschulungen begonnen.

Im Schnitt endeten in den Jahren 2014 und 2015 4 600 Umschulungen. 69 Prozent waren davon erfolgreich. Im Jahr 2016 endeten bis Oktober 6 900 Umschulungen. 82 Prozent waren davon erfolgreich.

Das Weitere ergibt sich aus Tabelle 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 1 – Eintritte und Austritte von Teilnehmenden in berufliche Weiterbildung mit Abschluss

Kennung Teilnehmer	Aus- und Weiterbildungsziel		Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jan bis Okt 2016
			1	2	3	4	5
Zugang	Insgesamt	1	42.650	53.284	52.077	48.671	43.304
	dar. Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	2	3.953	7.383	7.240	6.415	5.994
Abgang	Insgesamt	3	49.437	45.430	42.952	48.868	45.775
	dar. (Z.3) erfolgreich teilgenommen	4	35.734	31.055	28.243	33.342	33.181
	dar. (Z.3) Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	5	5.067	6.733	4.383	4.750	6.853
	dar. (Z.5) erfolgreich teilgenommen	6	3.997	5.527	3.020	3.289	5.617
	Anteil erfolgreich teilgenommen (Z.6 / Z.3)	7	79%	82%	69%	69%	82%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

48. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie viele Pflegehelferinnen und Pflegehelfer nahmen in den Jahren 2015 und 2016 eine durch Arbeitsagenturen und Jobcenter geförderte berufsbegleitende Nachqualifizierung zur Altenpflegefachkraft auf, und wie viele schlossen eine solche Nachqualifizierung erfolgreich ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2017

In den Jahren 2013 bis 2015 haben im Schnitt jährlich 2 000 Altenpflege-Helfer eine Umschulung begonnen. Davon hatten im Schnitt 83 Prozent das Aus- und Weiterbildungsziel Altenpflegefachkraft. Der Anteil der Altenpflege-Helfer, die im Rahmen der Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU) gefördert wurden, lag im Schnitt bei 54 Prozent.

In den Jahren 2013 bis 2015 gab es durchschnittlich rund 1 000 Austritte aus Umschulungen mit erfolgreicher Teilnahme; darunter rund 800 mit dem Weiterbildungsziel Altenpflegefachkraft.

Das Weitere (auch Angaben für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2016) ergibt sich aus Tabelle 2.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2 – Eintritte und Austritte von Teilnehmenden in berufliche Weiterbildung mit Abschluss mit dem Herkunftsberuf Altenpflege Helfer (Nr. 82101 der KldB 2010)

Kennung Teilnehmer	Aus- und Weiterbildungsziel		Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jan bis Okt 2016
			1	2	3	4	5
Eintritte	Insgesamt	1	1.191	1.919	2.104	2.060	1.983
	dar. (Z.1) Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	2	764	1.536	1.745	1.743	1.669
	dar. (Z.1) WeGebAU	3	401	816	1.129	1.376	1.386
	dar. (Z.3) Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	4	364	785	1.095	1.352	1.365
Austritte	Insgesamt	5	1.254	1.563	1.239	1.445	1.854
	dar. (Z.5) Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	6	811	1.120	887	1.107	1.563
	dar. (Z.5) WeGebAU	7	394	462	439	652	941
	dar. (Z.7) Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	8	342	431	408	622	916
dar. Austritte mit erfolgreicher Teilnahme	Insgesamt	9	1.001	1.293	877	1.053	1.488
	dar. (Z.9) Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	10	672	946	639	832	1.270
	dar. (Z.9) WeGebAU	11	354	416	337	530	787
	dar. (Z.11) Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	12	305	386	307	501	768

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

49. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist die direkte Vermittlungsrate nach erfolgreichem Abschluss einer Altenpflegeausbildung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege von Bund, Ländern und Verbänden in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2017

Im Folgenden wird über die Eingliederungsquoten einen Monat nach Austritt aus der Maßnahme und sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme berichtet.

In der Förderstatistik wird standardisiert über die Eingliederungsquote ohne WeGebAU-Teilnahmen berichtet, da diese im Betrieb fortgebildet werden und das die Eingliederungsquote verzerrt. Im Nachfolgenden wurden die Berechnungen sowohl mit und ohne WeGebAU durchgeführt.

Mit WeGebAU:

Nach einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme lag die durchschnittliche Eingliederungsquote der Jahre 2012 bis 2015 bei 73 Prozent. Nach sechs Monaten lag die durchschnittliche Eingliederungsquote der Jahre 2012 bis 2015 bei 81 Prozent. Betrachtet man nur die erfolgreichen Teilnahmen, so lag einen Monat nach Austritt die durchschnittliche Eingliederungsquote der Jahre 2012 bis 2015 bei 83 Prozent und sechs Monate nach Austritt bei 91 Prozent.

Ohne WeGebAU:

Nach einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme lag die durchschnittliche Eingliederungsquote der Jahre 2012 bis 2015 bei 64 Prozent. Nach sechs Monaten lag die durchschnittliche Eingliederungsquote der Jahre 2012 bis 2015 bei 76 Prozent. Betrachtet man nur die erfolgreichen Teilnahmen, so lag einen Monat nach Austritt die durchschnittliche Eingliederungsquote der Jahre 2012 bis 2015 bei 78 Prozent und sechs Monate nach Austritt bei 89 Prozent.

Das Weitere (auch Angaben für den Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2016) ergibt sich aus den Tabellen 3a und 3b.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 3a – Kumulierte Austritte von Teilnehmenden in beruflicher Weiterbildung mit Abschluss 2) untersucht 1 bzw. 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (mit WeGebAU)

Maßnahme-ergebnis	Aus- und Weiterbildungsziel	Kennung Teilnehmer	Jahr 2012		Jahr 2013		Jahr 2014		Jahr 2015		Juli 2015 bis Juni 2016	
			Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	Insgesamt	Verbleib 1 Monat	49.446	35,3	45.000	35,4	42.563	33,6	48.224	37,6	48.760	39,0
		Verbleib 6 Monate	49.446	53,6	45.000	52,9	42.563	51,8	48.224	56,7	48.760	...
	dar. Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	Verbleib 1 Monat	5.043	71,1	6.742	72,6	4.395	71,7	4.656	75,5	5.551	77,0
		Verbleib 6 Monate	5.043	81,6	6.742	83,2	4.395	78,5	4.656	80,0	5.551	...
dar. erfolgreich teilgenommen	Insgesamt	Verbleib 1 Monat	35.901	39,9	31.031	41,4	28.189	39,1	33.222	42,7	33.897	44,3
		Verbleib 6 Monate	35.901	61,4	31.031	62,3	28.189	61,4	33.222	65,8	33.897	...
	dar. Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	Verbleib 1 Monat	3.998	79,5	5.543	80,0	2.985	85,2	3.258	87,5	4.111	86,9
		Verbleib 6 Monate	3.998	90,3	5.543	90,7	2.985	90,9	3.258	91,4	4.111	...

Erstellungsdatum: 02.02.2017, Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 239866

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) EQ = "sozialversicherungspflichtig beschäftigt" dividiert durch "Austritte insgesamt" multipliziert mit 100. Für das Merkmal "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" ist neben dem 1-bzw. 6-monatigen Verbleibsintervall auch die 6 monatige Wartezeit der Beschäftigungsstatistik zu berücksichtigen.

2) mit Teilnehmenden aus dem Sonderprogramm "Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen" (WeGebAU 2007)

...) Angaben fallen später an

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 3b – Kumulierte Austritte von Teilnehmenden in beruflicher Weiterbildung mit Abschluss 2) untersucht 1 bzw. 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (ohne WeGebAU)

Maßnahme-ergebnis	Aus- und Weiterbildungsziel	Kennung Teilnehmer	Jahr 2012		Jahr 2013		Jahr 2014		Jahr 2015		Juli 2015 bis Juni 2016	
			Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]	Kumulierte Austritte	Eingliederungs-quote [1]
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	Insgesamt	Verbleib 1 Monat	47.619	33,1	42.646	32,2	40.273	30,3	45.339	34,2	45.526	35,4
		Verbleib 6 Monate	47.619	52,2	42.646	50,8	40.273	49,6	45.339	54,5	45.526	...
	dar. Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	Verbleib 1 Monat	4.121	66,5	5.294	66,7	2.898	61,0	2.724	63,3	3.245	66,5
		Verbleib 6 Monate	4.121	79,0	5.294	80,3	2.898	71,5	2.724	71,4	3.245	...
dar. erfolgreich teilgenommen	Insgesamt	Verbleib 1 Monat	34.250	37,3	28.923	37,6	26.297	35,2	30.820	38,8	31.233	40,2
		Verbleib 6 Monate	34.250	59,8	28.923	60,0	26.297	59,1	30.820	63,7	31.233	...
	dar. Altenpflege (o.S.) - Fachkraft:82102	Verbleib 1 Monat	3.196	75,9	4.258	75,2	1.819	78,8	1.702	81,4	2.263	81,7
		Verbleib 6 Monate	3.196	89,1	4.258	89,2	1.819	87,9	1.702	88,7	2.263	...

Erstellungsdatum: 02.02.2017, Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 239866

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) EQ = "sozialversicherungspflichtig beschäftigt" dividiert durch "Austritte insgesamt" multipliziert mit 100. Für das Merkmal "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" ist neben dem 1-bzw. 6-monatigen Verbleibsintervall auch die 6 monatige Wartezeit der Beschäftigungsstatistik zu berücksichtigen.

2) ohne Teilnehmenden aus dem Sonderprogramm "Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen" (WeGebAU 2007)

...) Angaben fallen später an

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

50. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zusätzlichen Produktionskosten pro Ei ein, die durch die Methode der In-Ovo-Geschlechterbestimmung entstehen werden, und wer sollte sie nach Auffassung der Bundesregierung tragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. Februar 2017

Die Bundesregierung schätzt die Mehrkosten auf unter ein Cent je geschlechtsbestimmtem Brutei und unter zwei Cent je produziertem weiblichen Küken, deren Marktpreis derzeit 88 Cent beträgt. Diese Annahmen beziehen sich auf eine Brüterei, die jährlich zehn Millionen weibliche Küken unter Anwendung des spektroskopischen Verfahrens erzeugt. Wird von einer durchschnittlichen Legeleistung von 300 Eiern je Legehenne ausgegangen, betragen die Mehrkosten je Ei 0,007 Cent. Bei der Produktion von weiblichen Küken für die Legehennenproduktion bzw. von Schaleneiern handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit, deren Kosten grundsätzlich vom Unternehmer zu tragen sind. Die dargestellten Mehrkosten erscheinen im Hinblick auf den damit verbundenen Fortschritt im Tierschutz verhältnismäßig.

51. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, um schwerwiegende Folgen der Stallpflicht im Zuge des Vogelgrippe-Seuchenzugs insbesondere in Freilandhaltungen sowie für die Haltung besonders wertvoller Zuchttiere bzw. gefährdeter Arten abzuwenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. Februar 2017

Nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung hat die zuständige Behörde zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest auf Basis einer von ihr durchzuführenden Risikobewertung die Aufstallung des Geflügels anzuordnen. Dabei muss die Aufstallung nicht notwendigerweise in einem geschlossenen Stall stattfinden, sondern kann auch unter einer Vorrichtung stattfinden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht. Unabhängig davon besteht für die zuständige Behörde auch die Möglichkeit, Ausnahmen von der Aufstallung zuzulassen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist und unter anderem sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird. In diesem Fall gelten für Enten und Gänse spezifische Untersuchungsanforderungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Insoweit besteht nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, situationsgemäß zu agieren. Zwar schränkt eine Aufstallung die Bewegungsfreiheit der Tiere ein und kann sich somit auch nachteilig auf das Tierwohl auswirken, zu berücksichtigen ist dabei aber, dass die Aufstallung auch dem Schutz der Tiere dient. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass in jüngster Vergangenheit in einem anerkannten Rassegeflügelbestand, für den die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung vom Aufstallungsgebot erteilt hatte, geringpathogene Geflügelpest festgestellt wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

52. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wurden jenseits von Informationen bei unmittelbarer Gefährdung französischer Kräfte Aufklärungsergebnisse der Friedensmission der Vereinten Nationen MINUSMA an die französische Militäroperation „Barkhane“ übermittelt, und wenn ja, unter welchen konkreten Auflagen und Regeln erfolgt der Austausch oder die Weiterleitung von Aufklärungsergebnissen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 8. Februar 2017

Zwischen MINUSMA und den französischen Kräften der Operation BARKHANE findet ein Informationsaustausch nur zum Schutz eigener und verbündeter Streitkräfte statt. Diese Informationsweitergabe entspricht den Vorgaben des Mandats MINUSMA und ist in einer Vereinbarung der Vereinten Nationen mit Frankreich geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 1/236 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

53. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern erachtet das Bundesverteidigungsministerium die Namensgebung der Lent-Kaserne bei Rotenburg als vereinbar mit dem Traditionserlass der Bundeswehr von 1982, und wie bewertet das Verteidigungsministerium die bisher zu dieser Frage angefertigten Gutachten durch das Militärgeschichtliche Forschungsamt und das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. Februar 2017

Die in der Fragestellung angeführten „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ vom 20. September 1982 sind als Anlage 7.3 Bestandteil der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2600/1 „Innere Führung“. Diese Richtlinien sind in Verbindung mit der ZDv A-2650/2 „Benennung von Liegenschaften“ auszulegen, in der auch die Verfahren zur Namensgebung bzw. Umbenennung geregelt sind. Die Benennung von Liegenschaften erfolgt auf Initiative der Truppe vor Ort und im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen. Demnach ist bei einem solchen Meinungsbildungsprozess die zentrale Frage, ob für die Angehörigen der Bundeswehr vor Ort der Name Helmut Lent noch sinnstiftend im Sinne des Traditionsverständnisses der Bundeswehr ist oder nicht. Wenn diese Frage entschieden, ein auf dieser Grundlage ggf. gestellter Antrag auf Umbenennung der Liegenschaft vom Inspekteur des Heeres gebilligt und das Einvernehmen mit der Kommune hergestellt worden ist, kann ein Antrag auf Umbenennung über das Kommando Heer beim Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt werden.

Dieses Verfahren entspricht den Grundsätzen der Inneren Führung und dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, wonach ein Meinungsbildungsprozess von „unten nach oben“ vor allem auch die Angehörigen der Bundeswehr am Standort einschließt. Diese Verfahrensweise ist allgemein akzeptiert und hat sich bewährt. Am Standort Rotenburg (Wümme) dauert dieser Meinungsbildungsprozess noch an.

Im Hinblick auf inzwischen mehrere vorliegende Gutachten hat sich der geschichtswissenschaftliche Erkenntnisstand zur Person Helmut Lent verbessert. Die genannten Gutachten stimmen in der Darstellung der historischen Fakten überein. Auch beim jüngsten Gutachten des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr wurden die Erkenntnisse der vorherigen Gutachten des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes berücksichtigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

54. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind seit September 2015 an den Triebwerken der Transporthubschrauber NH90 Fälle von Stagnation bzw. technische Probleme, die einen mechanischen Schaden am Triebwerk hinterlassen haben, oder Probleme in der elektrischen Anlage aufgetreten, und inwiefern liegen der Bundesregierung für denselben Zeitraum Informationen zu ähnlichen Vorfällen an Hubschraubern NH90/ MH90 von Partnernationen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 9. Februar 2017

Seit September 2015 sind bei den Triebwerken der Transporthubschrauber NH90 TTH keine Fälle von Stagnation bzw. technischen Problemen, die einen mechanischen Schaden am Triebwerk hinterlassen haben, aufgetreten.

International ist ein Zwischenfall am Triebwerk eines australischen Hubschraubers bekannt. Dabei handelte es sich um eine sogenannte „Engine Overspeed“ (Überdrehzahl der Turbinenwelle), welche im November 2016 auftrat. Nach Abschluss der Untersuchungen wird hier von einem Einzelfall ausgegangen.

An der elektrischen Anlage eines deutschen NH90 TTH ereignete sich im April 2016 ein Generatorausfall und zeitgleich eine Verschmorung im Bereich der sog. Main-Avionic-Bay.

Der Zwischenfall führte zu einer Außenlandung des betroffenen Hubschraubers. Bei der Untersuchung wurde die Unabhängigkeit beider Schadensereignisse festgestellt. Als Ursache wurden fehlerhafte Kondensatoren in den Generatoren festgestellt. Schäden am Triebwerk traten nicht auf. Die Überholung der betroffenen Generatoren wurde beim Hersteller Thales eingeleitet.

International sind mehrere Störungen an der elektrischen Anlage bekannt, davon ein Zwischenfall im September 2015 am sog. Overhead Control Panel im Rahmen der Abnahmebodentests sowie vier Fälle von Rauchentwicklung im Flight Control Computer, die – wie die Generatorschäden – auf fehlerhafte Kondensatoren zurückgeführt werden konnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

55. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele ehemalige Soldaten der Bundeswehr wurden bislang mit Verweis auf die neue Anerkennungspraxis benigner Tumore als Folge von Radarstrahlung angeschrieben (vergleiche Ausschussdrucksache 18(12)874), und in wie vielen Fällen liegt eine Rückantwort bzw. eine erneute Antragstellung von Betroffenen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 7. Februar 2017

In Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2016 sind die der Schwerpunktgruppe Radar aus bisherigen Anträgen bekannten Fälle von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ehemaligen Soldaten der NVA zunächst dahingehend untersucht worden, ob Formen von gutartigen Gewebeneubildungen als Folgen ionisierender Strahleneinwirkungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten an Radargeräten geltend gemacht worden waren. In einigen dieser Fälle waren die Gesundheitsstörungen keine Tumore, sondern z. B. Funktionsstörungen endokriner Organe, wie der Schilddrüse und der Hypophyse. Gleichwohl könnten sich aus diesen Erkrankungen Hinweise auf die Bildung gutartiger Tumore ergeben. Alle identifizierten Betroffenen sind mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Überprüfung der Verfahren angeschrieben worden. Mit dem Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e. V. wurde diese Vorgehensweise abgestimmt und darüber hinaus darum gebeten, mögliche weitere, bisher der Verwaltung noch unbekannte Fälle, anzuzeigen.

Im August 2016 wurden daraufhin 26 ehemalige Soldaten der Bundeswehr wegen benigner Tumoren und 18 wegen Funktionsstörungen endokriner Organe angeschrieben und auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung hingewiesen.

Von den 26 angeschriebenen ehemaligen Soldaten haben 11 seit August 2016 einen Antrag auf Anerkennung von benignen Tumoren gestellt. Ein Betroffener hat seinen Antrag angekündigt. Drei ehemalige Soldaten haben mitgeteilt, keinen Antrag stellen zu wollen. Ein Betroffener hat mit einem kritischen Schreiben zum Verfahren geantwortet, aber keine erneute Überprüfung beantragt. Zehn der angeschriebenen Betroffenen haben noch nicht reagiert.

Von den 18 angeschriebenen ehemaligen Soldaten der Bundeswehr haben sieben Soldaten mit Funktionsstörungen endokriner Organe einen erneuten Antrag gestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Über den Kreis der Angeschriebenen hinaus haben zwei weitere Betroffene aus eigener Initiative einen erneuten Antrag auf Anerkennung von benignen Tumoren gestellt.

Nach Auskunft des zur Bearbeitung von Verfahren ehemaliger NVA-Soldaten zuständigen Bundesverwaltungsamtes wurden 19 ehemalige Soldaten der NVA identifiziert, bei denen sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Funktionsstörungen der endokrinen Organe ergaben. In weiteren 19 Fällen liegen Anhaltspunkte für das Bestehen von benignen Tumoren vor.

Die 19 erstgenannten Fälle bedürfen einer weiteren Prüfung durch den personal- und vertrauensärztlichen Dienst hinsichtlich des Vorliegens von Funktionsstörungen der endokrinen Organe. Neun Betroffene mit benignen Tumoren wurden inzwischen über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung informiert. Rückläufer liegen noch nicht vor. Die weiteren zehn Fälle geltend gemachter benigner Tumoren bedürfen einer weitergehenden Prüfung.

56. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Konnten infolge des Bundestagsbeschlusses 18/9032 („Entschädigung für die Radargeschädigten der Bundeswehr und der ehemaligen NVA noch weiter verbessern“) vom 7. Juli 2016 zwischenzeitlich neue Anerkennungen (z. B. einer Wehrdienstbeschädigung (WDB)) beschieden werden, und wenn ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 7. Februar 2017

Bislang konnte noch keines der neuen Verfahren mit einer Entscheidung zum Abschluss gebracht werden.

Von den 11 Fällen, in denen die erneute Antragstellung durch ehemalige Soldaten der Bundeswehr wegen des Vorliegens benigner Tumoren erfolgte, konnte die versorgungsmedizinische Begutachtung in drei Fällen inzwischen abgeschlossen werden. Bei den anderen dauert die versorgungsärztliche Bewertung noch an, da zum Teil noch Unterlagen fehlen.

Bei den Funktionsstörungen endokriner Organe wurden zwei Sachverhalte zwischenzeitlich durch den versorgungsmedizinischen Dienst bewertet. Bei den weiteren Fällen konnte die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden, da auch hier zum Teil noch Unterlagen beizuziehen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

57. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung das Gutachten der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung bereits erhalten, und wann plant sie dessen Veröffentlichung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 7. Februar 2017

Der Zweite Gleichstellungsbericht wird aus zwei Teilen bestehen, dem Gutachten der Sachverständigenkommission sowie der Stellungnahme der Bundesregierung dazu. Das Gutachten liegt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor. Die Stellungnahme der Bundesregierung ist zurzeit in Arbeit. Die Veröffentlichung des Zweiten Gleichstellungsberichts erfolgt mit der Zuleitung an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat.

58. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was hat die Prüfung der Bundesregierung in Bezug auf das Modellprojekt „Schwangerschaft und Flucht“ ergeben (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 18/9641)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 7. Februar 2017

Um schwangere, geflüchtete Frauen zu unterstützen und deren Integration zu fördern, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergänzend zu dem Modellprojekt „Schwangerschaft und Flucht“ des Bundesverbandes donum vitae gemeinsam mit dem pro familia Bundesverband Anfang November 2016 das Modellprojekt „Fachinformations- und Vernetzungsstellen für die qualifizierte Hilfe und Unterstützung von schwangeren, geflüchteten Frauen“ gestartet. Das Modellprojekt von pro familia widmet sich dem strukturellen Aufbau, Ausbau und der Vernetzung von Hilfeleistungen aus der Sicht von Fachkräften.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

59. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung einen Bedarf konfessionell ungebundener Beratungsstellen in das Modellprojekt zu integrieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 7. Februar 2017

Das Projekt „Schwangerschaft und Flucht“ des donum vitae Bundesverbandes ist bereits so konzipiert, dass die Kooperation mit unterschiedlichen, auch konfessionell ungebundenen Akteuren – insbesondere solchen, die bereits vor Ort sind und ein umfangreiches Expertenwissen über Angebote in der Flüchtlingshilfe gesammelt haben – integraler Bestandteil ist. Auf Bundesebene erfolgt diese Kooperation mittels des bewährten Instruments eines Projektbeirats, der die beteiligten Organisationen strukturell und institutionell vernetzt.

60. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)

Wie viele Kinder von Alleinerziehenden, die derzeit Leistungen nach dem SGB II beziehen, hätten nach Schätzung der Bundesregierung insgesamt einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Kompromiss zwischen Bund und Ländern für die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ab dem 1. Juli 2017 (bitte aufschlüsseln nach den Altersgruppen bis 5 Jahre, sechs bis elf Jahren und zwölf bis 18 Jahre) und wie viele davon werden nach Schätzungen der Bundesregierung durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes aus dem SGB II-Bezug geholt (bitte aufschlüsseln nach den Altersgruppen bis 5 Jahre, sechs bis elf Jahren und zwölf bis 18 Jahren in absoluten Zahlen und in Prozent)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. Februar 2017

Durch die geplante Reform können schätzungsweise etwa 121 000 Kinder zusätzlich durch Unterhaltsvorschuss erreicht werden. Davon sind 46 000 Kinder unter 12 Jahre alt, die durch den Wegfall der Höchstbezugsdauer weiterhin Unterhaltsvorschuss erhalten werden. 75 000 Kinder zwischen 12 und 18 Jahre werden neu in den Bezug kommen. Genaue statistische Daten liegen derzeit nicht vor.

Schätzungen, wie viele der Kinder durch den Ausbau des Unterhaltsvorschusses nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sind, liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass der Unterhaltsvorschuss für die etwa 35 Prozent der SGB II-beziehenden Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind, die Perspektive verbessert, das SGB II zu verlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der Anteil der erwerbstätigen Alleinerziehenden im SGB II steigt mit dem Alter der Kinder. Er liegt bei Alleinerziehenden mit Kindern zwischen 12 bis unter 18 Jahren bei 46,7 Prozent, mit Kindern zwischen 6 bis unter 12 Jahren bei 33,3 Prozent, mit Kindern zwischen 3 bis unter 6 Jahren bei 32,8 Prozent sowie mit Kindern unter 3 Jahren bei 6,6 Prozent.

61. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)

Welche Rechtsunsicherheiten sieht die Bundesregierung in dem formulierten Kompromiss zur Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes bezüglich des Ausschlusses von Unterhaltsvorschussleistungen bei Kindern/Jugendlichen nach dem zwölften Lebensjahr, wenn das unterhaltsberechtigte Kind SGB II-Leistungen bezieht oder aber das Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht über ein Mindesteinkommen von 600 Euro verfügt, und welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern, um die Ausgabenentwicklung im Unterhaltsvorschuss einzudämmen (z. B. durch erhöhte Rückholquoten, Umgang mit Unterhaltspflichtigen im SGB II-Bezug oder einer Einkommensberücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder/Jugendlichen(bitte jeweils detailliert ausführen))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. Februar 2017

Die Bundesregierung sieht in der geplanten Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes keine Rechtsunsicherheiten. Bisher haben Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Durch die Reform haben Kinder, die selbst nicht im SGB II-Bezug sind oder deren alleinerziehender Elternteil mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient, einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung. Für alle anderen Kinder werden etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von SGB II-Leistungen berücksichtigt. Im Unterhaltsvorschuss wird zudem geregelt, dass das Einkommen von Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, entsprechend dem Unterhaltsrecht berücksichtigt wird.

Im Unterhaltsvorschussgesetz soll zur Verbesserung des Rückgriffs auch neu geregelt werden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil insbesondere darlegen muss, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Kindes erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt. Es wird klargestellt, dass die Unterhaltsvorschussstelle umfassende Auskünfte vom grundsätzlich barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangen muss. Zudem kann die Unterhaltsvorschussstelle zukünftig privilegiert auf Grundlage eines Vollstreckungsbescheides gegen den Unterhaltsschuldner vollstrecken, so dass auch über die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO hinaus in das Einkommen des Schuldners vollstreckt werden darf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Um verwaltungsaufwendige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu vermeiden, wird im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt, dass der Rückgriff für die Unterhaltsvorschussstellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, ausgesetzt wird.

Zudem vereinbaren Bund und Länder gemeinsame Standards zur verbesserten Effizienz des Rückgriffs.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

62. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung über gefälschte Arzneimittel in Deutschland, und welche Rolle spielt der Versandhandel über das Internet dabei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 6. Februar 2017

Der Bezug von Arzneimitteln aus hierfür nicht legitimierten Quellen, insbesondere mittels Internetbestellung bei Anbietern in Drittländern, ist in Deutschland verboten. Die deutschen Zollbehörden ziehen jedes Jahr gefälschte und nicht zugelassene Arzneimittel mit einem Millionen-Marktwert aus dem Verkehr. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um sog. Lifestyle-Präparate wie z. B. Potenzmittel. Hauptvertriebsmedium ist nach Erkenntnissen des Zolls das Internet. Die entsprechenden Produkte gelangen über Fracht-, Post- und Kurierdienstsendungen in das Bundesgebiet, darunter auch sehr häufig in Kleinsendungen an den privaten Endverbraucher.

Innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums wurde ein gemeinsames (europäisches) Versandhandelslogo eingeführt. Anhand des Logos können dessen legal operierende Versandhändler identifiziert werden. Diese Maßnahme wird ergänzt durch Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Risiken des Arzneimittelbezugs aus dubiosen Quellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

63. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche weitergehenden Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Medienberichten, wonach einzelne stationäre Pflegeeinrichtungen im Zuge des Inkrafttretens der Neuregelungen der Pflegestärkungsgesetze ihre Heimentgelte erhöht hätten, vor allem den Posten der Investitionskosten (vgl. WELT am Sonntag v. 22. Januar 2017, „Teure Nebenwirkungen“; Passauer Neue Presse v. 31. Januar 2017, „Pflegereform: Heime erhöhen Preise“), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

64. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Entspricht ein solches Vorgehen der betreffenden stationären Pflegeeinrichtungen der mit den Pflegestärkungsgesetzen verbundenen Zielsetzung der Bundesregierung, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung infolge dessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. Februar 2017

Die Fragen 63 und 64 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Heimentgelte bei vollstationären Pflegeeinrichtungen umfassen zum einen die sogenannten Pflegesätze für die vollstationären Pflegeleistungen einschließlich sozialer Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Hinzu kommen zum anderen die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Die Pflegeeinrichtungen können die Höhe der Pflegesätze nicht einseitig festlegen. Vielmehr werden die Pflegesätze sowie die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei den regelmäßig stattfindenden, sogenannten Pflegesatzverhandlungen zwischen der jeweiligen stationären Pflegeeinrichtung und den Kostenträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Sie haben dabei gemeinsam leistungsgerechte Pflegesätze zu vereinbaren, die es einer Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihre Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) zu finanzieren und ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Solche turnusmäßigen Verhandlungen entsprechen dem normalen Vertragsgeschehen im Pflegebereich und bilden die allgemeinen Preis- und Lohnentwicklungen auch in diesem Leistungsbereich ab.

Hinsichtlich des in der Frage besonders angesprochenen Postens der Investitionskosten ist zu berücksichtigen, dass nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich sind. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der stationären Pflegeeinrichtungen wie auch der ambulanten Pflegedienste sollen von den Ländern Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe dadurch entstehen, dass die Pflegeversicherung eingeführt wurde. Das Nähere zur Förderung der Pflegeeinrichtungen ist durch Landesrecht zu bestimmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen kann die Pflegeeinrichtung den Pflegebedürftigen in Rechnung stellen. Hierbei ist dann zu unterscheiden, ob die Einrichtung nach Landesrecht gemäß § 9 SGB XI gefördert wird oder nicht. Nicht nach Landesrecht geförderte Pflegeeinrichtungen können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Sie haben dies jedoch der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen. Bei öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen bedarf die gesonderte Berechnung von Investitionskosten, die durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, der Zustimmung durch die zuständige Landesbehörde. Diese hat auch das Nähere durch Landesrecht zu bestimmen, insbesondere zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen.

Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz erfolgte in § 10 SGB XI die Regelung einer jährlichen Berichtspflicht für die Länder, mit der künftig eine regelmäßige, systematische und vollständige Übersicht zum Förderungsgeschehen der Länder erreicht wird. Die Berichtspflicht umfasst dabei neben Länderangaben über die jährlich verausgabten Mittel zur Investitionskostenförderung für zugelassene Pflegeeinrichtungen auch ausdrücklich nähere Informationen und Angaben zu den durchschnittlichen Investitionskosten für die Pflegebedürftigen, jeweils differenziert für den ambulanten, teil- und vollstationären Bereich. Diese dienen der Abschätzung der jährlichen Belastungen der Pflegebedürftigen. Den Ländern liegen dazu die aktuellen Informationen nach § 82 Absatz 3 bei geförderten Pflegeeinrichtungen und nach § 82 Absatz 4 bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen vor.

65. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Pläne der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Bill and Melinda Gates Foundation in ihr Verwaltungsgremium aufzunehmen (vgl. Pressemitteilung der BUKO Pharma-Kampagne und die Menschenrechts-Organisation FIAN vom 31. Januar 2017), und inwiefern hält sie mögliche Interessenkonflikte bezüglich des Auftrags der WHO und der Ausrichtung der Gates-Stiftung für problematisch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. Februar 2017

Die WHO-Mitgliedstaaten haben auf der 69. Weltgesundheitsversammlung 2016 einen Beschluss gefasst, der den Umgang der Organisation mit nichtstaatlichen Akteuren regelt (Rahmen für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren). Dem Beschluss sind lange und kontrovers geführte Verhandlungen vorausgegangen. Ziel des neuen Regelwerks ist es, einerseits die Interaktion mit nichtstaatlichen Akteuren zu fördern, aber gleichzeitig die Unabhängigkeit der WHO sicherzustellen. Um Interessenkonflikte auszuschließen, wurden umfangreiche Regelungen zur Risikoeinschätzung und Überprüfung beschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bei der 140. Sitzung des WHO-Exekutivrats wurden daraus resultierend nun die ersten Beschlüsse der Mitgliedstaaten zu nichtstaatlichen Akteuren getroffen, mit denen die WHO offizielle Beziehungen eingehen darf. Diesen Status müssen die nichtstaatlichen Akteure bei der WHO beantragen. Alle nichtstaatlichen Akteure, die gemäß Antrag und Beschluss der Mitgliedstaaten in offizielle Beziehungen mit der WHO getreten sind, werden in ein demnächst verfügbares öffentliches Register eingetragen. Damit ist auch dem Wunsch der Mitgliedstaaten nach größtmöglicher Transparenz Rechnung getragen. Akteure, die in offiziellen Beziehungen zur WHO stehen, haben das Privileg, als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsgremien teilzunehmen. Ein Stimmrecht wird dadurch nicht begründet. Der 140. Exekutivrat hat entschieden, dass u. a. die Bill und Melinda Gates Stiftung die Voraussetzungen erfüllt, um mit der WHO offizielle Beziehungen einzugehen.

Alle Aktivitäten der WHO orientieren sich z. Zt. am 12. Allgemeinen Arbeitsprogramm 2014 – 2019. Dies wird durch den jeweiligen 2-Jahreshaushalt präzisiert. Beide Dokumente werden ausschließlich von den 194 Mitgliedstaaten verhandelt und beschlossen. Auf diesem Wege werden diejenigen Programme und Zielsetzungen festgelegt, für die die WHO Mittel einwerben darf. Über diesen Mechanismus wird sichergestellt, dass unbeabsichtigte Einflussnahme einzelner Akteure verhindert wird.

66. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Entscheidung des G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) bezüglich der Nicht-Befassung durch den G-BA mit dem HIV-Präexpositionsprophylaxe-Medikament Truvada®, und wie beurteilt das Bundesministerium für Gesundheit als Aufsichtsbehörde die Entscheidung des G-BA (bitte begründen)?

67. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung es für einen akzeptablen Zustand, dass nur diejenigen, die die Kosten für das Medikament aufbringen können, auch von dem HIV-Schutz profitieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 3. Februar 2017

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Der G-BA hat im Rahmen einer Befassung seines Unterausschusses Arzneimittel und unter Berücksichtigung der derzeitigen Versorgungslage bisher keine Veranlassung gesehen, ein formelles Beratungsverfahren zur Klärung und Feststellung der Erstattungsfähigkeit von Truvada zur prophylaktischen Behandlung der HIV-Infektion bei bestimmten Risikogruppen einzuleiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der G-BA entscheidet als Gremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung eigenverantwortlich über die Einleitung von Beratungsverfahren. Eine förmliche Entscheidung wurde vom G-BA zu dieser Frage bisher nicht getroffen.

Zu den von der Selbstverwaltung zu beurteilenden Fragen gehört nach § 34 SGB V in Verbindung mit § 23 SGB V auch die konkrete Abgrenzung zwischen Risiken, die innerhalb der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung von allen Mitgliedern solidarisch zu tragen sind und solchen, die dem Einzelnen zuzuordnen sind.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über den G-BA ist aus Sicht der Bundesregierung im Zusammenhang mit diesem Vorgang kein Rechtsverstoß festzustellen.

68. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Wie unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die für Rettungsassistenten/-innen und Notfallsanitäter/-innen geltenden Regelungen für die Anwendung von Betäubungsmitteln (z. B. starken Schmerzmitteln) von den Regelungen zur Anwendung von Arzneimitteln, die nicht Betäubungsmittel sind, und inwiefern können nach Ansicht der Bundesregierung Versorgungslücken bei der Behandlung von Notfall-Patienten/-innen mit akuten Schmerzzuständen bestehen, wenn keine Notärzte/-innen anwesend sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 6. Februar 2017

§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bestimmt, dass ein Arzt oder eine Ärztin ein Betäubungsmittel nur dann verschreiben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreichen darf, wenn seine Anwendung begründet ist. Dies ist der Fall, wenn der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Der Arzt oder die Ärztin muss dabei im Einzelfall zu der Überzeugung kommen, dass nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft die Anwendung zulässig und geboten ist und der Patient nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar Schaden erleidet.

Auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die keine Betäubungsmittel sind, ist in bestimmten Fällen in § 48 des Arzneimittelgesetzes ein Arztvorbehalt geregelt. Durch die Verschreibungspflicht wird die Anwendung von Arzneimitteln beispielsweise dann der ärztlichen Kontrolle unterstellt, wenn diese Arzneimittel auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit des Menschen gefährden können oder häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden und dadurch die Gesundheit gefährdet werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Für die Anwendung von Arzneimitteln und Betäubungsmitteln durch medizinisches Assistenzpersonal gilt gleichermaßen, dass eine solche mit Blick auf Notfallsituationen, in denen keine Notärztin oder kein Notarzt selbst vor Ort anwesend ist, im Einzelfall möglich ist, wenn die für den Notfalleinsatz verantwortliche ärztliche Person die gesetzlich verankerte Verantwortung für die jeweilige therapeutische Entscheidung der auf ihre Veranlassung handelnden Personen wahrnehmen kann. Vor diesem Hintergrund ermöglichen die betäubungsmittelrechtlichen Regelungen die Organisation einer Notfallversorgung etwa mit (betäubungsmittelhaltigen) Schmerzmitteln durch medizinisches Assistenzpersonal unter notärztlicher Verantwortung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

69. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Bundesrechnungshofes (Bundestagsdrucksache 18/8100), dass unzureichende Überladungskontrollen des Straßengüterverkehrs und zu wenige und störanfällige Kontrollstellen dafür verantwortlich sind, dass überladene Lkw jährlich Schäden an der Infrastruktur in dreistelliger Millionenhöhe verursachen, und mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Infrastruktur gegen überladene Lkw vorgehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Februar 2017

Die Bundesregierung hat die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes geäußerte Kritik zur Kenntnis genommen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss im Oktober 2016 Stellung genommen. Auf diesen Bericht nimmt die Bundesregierung Bezug.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass störungsbedingte Ausfälle zukünftig durch ein verbessertes Wartungsmanagement auf ein Minimum beschränkt werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

70. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das derzeitige Kontrollregime mit in der Fahrbahn installierten Achslastsensoren dazu geeignet ist, dauerhaft und kostengünstig zufriedenstellende und vollzugsfähige Kontrollergebnisse zu liefern, und wie schätzt die Bundesregierung mobile Achslastmessstationen im Vergleich dazu ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Februar 2017

Gegenwärtig ist aus Gründen der räumlichen Bedingungen, des Bezugszusammenhangs zwischen Achslastmessstelle und nachgelagertem Verwiegeort und der Anforderungen an die Gerichtsverwertbarkeit der Messergebnisse keine andere Methodik bekannt, die den Anforderungen gerecht wird. Mobile Achslastmessstationen müssten ebenso auf Parkplätzen eingesetzt werden, wie die derzeit verwendeten. Nur Sensoren können – in der Fahrbahn installiert – den notwendigen Anfangsverdacht schaffen, ohne dass Fahrzeuge ausgeleitet werden müssen.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist aufgefordert worden, unter Einschluss anderer physikalischer und elektronischer Anwendungen (Laser, Druck, Schall, Vibrationen etc.) alternative Messmethoden auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen. Zu dieser Prüfung liegt noch kein Ergebnis vor.

71. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Kosten hat das Vorhaben der Bundesregierung zur Einführung einer allgemeinen Mautpflicht auf Bundesfernstraßen bis heute verursacht (bitte aufschlüsseln in interne und externe Kosten für Personal, Beratungsleistungen etc.), und mit welchen Investitionskosten rechnet die Bundesregierung bis zum Einführungstermin (bitte ebenfalls in Kosten für Personal, Beratungsleistungen, Technik, etc. aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Februar 2017

Die bisherigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Erhebung der Infrastrukturabgabe belaufen sich mit Stand 31. Dezember 2016 auf insgesamt 8,894 Mio. Euro für das Jahr 2016. Davon entfallen 1,778 Mio. Euro auf Personalmittel. Die sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich sonstiger Ausgaben umfassen 7,116 Mio. Euro. Die internen Personal- und Sachkosten werden sich 2017 voraussichtlich auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2016 bewegen. Für Beratungsleistungen werden im Jahr 2017 voraussichtlich rund 10 Mio. Euro benötigt.

Die laufenden Kosten beim Bundesamt für Güterverkehr, dem Kraftfahrt-Bundesamt und ggf. einem privaten Dritten werden mit rund 211 Mio. Euro angesetzt. Die Ingangsetzungskosten des Infrastrukturabgabe- und Kontrollsystems werden bei den jeweiligen Betreibern anfallen und sind in den Kosten pro Jahr bereits enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In der Gesetzesbegründung zum Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/3991 S. 12) ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Zollverwaltung in Einzelplan 08 zur Anpassung des IT-Fachverfahrens-Kraftfahrzeugsteuer und zur Einrichtung einer Schnittstelle zum Kraftfahrt-Bundesamt von 2,5 Mio. Euro und für den IT-Betrieb ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand von zusätzlich 1 Mio. Euro angegeben.

72. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung eine konkrete gesetzliche Regelung zur Kontrolle und Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Maut, wie z. B. eine Evaluierungsklausel, und schließt sie Steuererhöhungen zur Finanzierung des Mautsystems aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 6. Februar 2017

Gemäß § 18 InfrAG erfolgt zwei Jahre nach Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft eine Evaluierung des Infrastrukturabgabesystems. Die Finanzierung des Betriebs des Mautsystems erfolgt aus den Einnahmen der Infrastrukturabgabe (vgl. § 15 Satz 2 Nr. 1 InfrAG). Eine Steuererhöhung zur Finanzierung des Mautsystems schließt die Bundesregierung aus. Die Kraftfahrzeugsteuer wird durch Gewährung eines bestimmten Steuerentlastungsbetrages für Pkw gesenkt.

73. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wieso beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Verkehrssteueränderungsgesetz einen ökologischen Anreiz für eine schnelle Umstellung u. a. auf Diesel-Pkw der Emissionsklasse EURO 6 einzuführen, obwohl eine Vielzahl dieser Pkw unter realen Fahrbedingungen massiv erhöhte Stickoxidemissionen aufweisen und insbesondere in Städten eine gefährliche Beeinträchtigung der Luftqualität verursachen und die Einhaltung von Luftreinhalteplänen verunmöglichen, wogegen die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat, und welchen Stand hat das Vertragsverletzungsverfahren derzeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Februar 2017

Durch die Anhebung der Steuerentlastungsbeträge bei der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse soll die Anreizwirkung zum schnellen Umstieg auf Neufahrzeuge der Euro-6-Emissionsklasse erhöht werden, weil diese Emissionsklasse die derzeit anspruchsvollsten Anforderungen an das Emissionsverhalten von Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotoren stellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren hat die Bundesregierung das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 18. Juni 2015 fristgerecht beantwortet.

74. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung den Appell der EU-Industriekommissarin Elzbieta Bienkowska aufgreifen und den VW-Konzern aufgrund der Regelverstöße beim Abgas-Skandal sanktionieren, und wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen?

75. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern und mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung auf den VW-Konzern hinwirken, die europäischen Kundinnen und Kunden freiwillig für die Abgas-Manipulationen zu entschädigen, um mögliche Klagen abzuwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Februar 2017

Die Fragen 74 und 75 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die notwendigen Maßnahmen ergriffen, die für eine Herstellung der Konformität auffälliger Fahrzeuge erforderlich sind.

76. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern und mit welchen Maßnahmen will sich die Bundesregierung mit den EU-Staaten und dem Europaparlament aufgrund des Diesel-Abgasskandals gemeinsam auf eine Reform der Typzulassung und Marktüberwachung verständigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Februar 2017

Bei den Verhandlungen auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung seit Jahren mit Nachdruck für eine Verbesserung der Typgenehmigung und der Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

77. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Warum muss nach Auffassung der Bundesregierung bei der geplanten Übernahme des Anschlussgleises von Ibbenbüren-Esch zum Kraftwerk der RAG Ibbenbüren GmbH durch einen neuen Betreiber (voraussichtlich die RWE AG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden bzw. warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Februar 2017

Betriebsanlagen einer Eisenbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die bloße Änderung des Betreibers einer Betriebsanlage bedarf daher keiner Planfeststellung.

78. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Projekte wurden in den einzelnen Bundesländern bisher im Rahmen des Bundesbreitbandförderprogramms gefördert, und wer waren die einzelnen Antragsteller?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. Februar 2017

Durch das Bundesförderprogramm wurden bisher 171 Infrastrukturprojekte zum Breitbandausbau (Stand 30. Januar 2017) und 1 176 Planungs-/Beratungsleistungen zum Breitbandausbau (Stand 30. Januar 2017) gefördert. Eine Übersicht über die einzelnen Antragsteller kann den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.*

79. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die jeweiligen Förderbescheide im Rahmen des Bundesförderprogramms der Antragsteller, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Tranchen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. Februar 2017

Im Rahmen des 1. Förderaufrufs für Planungs-/Beratungsleistungen, der zum 31. Dezember 2016 endete, sind Fördermittel in Höhe von ca. 57 Mio. Euro (Stand 30. Januar 2017) bewilligt worden. In Bezug auf Infrastrukturprojekte haben insgesamt vier Förderaufrufe stattgefunden. Die Anträge aus dem dritten Förderaufruf werden zurzeit ausgewertet, für den vierten Förderaufruf können noch bis Ende Februar Anträge eingereicht werden. Im Rahmen des 1. Förderaufrufs für Infrastrukturpro-

* Von der Drucklegung den umfangreichen Anlagen 1 und 2 wurde abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 18/11119 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

jekte sind Fördermittel in Höhe von ca. 423 Mio. Euro und im Rahmen des 2. Förderaufrufs in Höhe von ca. 911 Mio. Euro bewilligt worden. Eine Übersicht über die einzelnen Förderbescheide kann den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.*

80. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche der im Rahmen des Bundesbreitbandförderprogramms geförderten Projekte sind Betreibermodelle, und wie viele sind Wirtschaftlichkeitslückenmodelle?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. Februar 2017

Von den geförderten Infrastrukturprojekten sind 24 Projekte als Betreibermodell und 147 Projekte als Wirtschaftlichkeitslückenmodell angelegt. Eine Übersicht zum Modell der einzelnen Förderbescheide kann der Anlage 1 entnommen werden.**

81. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel der im Haushalt für das Bundesbreitbandprogramm bereit gestellten Gelder sind im Jahr 2016 und im Jahr 2017 bisher abgeflossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. Februar 2017

Für geförderte Projekte sind bisher Mittel in Höhe von 48 943,20 Euro (Stand 30. Januar 2017) für Planungs-/Beratungsleistungen abgeflossen.

Dieser geringe Mittelabfluss ist auf die Unwägbarkeiten zurückzuführen, die die Umsetzung der hier geförderten großen Bauprojekte mit sich bringt. Die Zuwendungsbescheide für den ersten Aufruf wurden Ende April 2016, für den zweiten Aufruf ab Ende August 2016 übergeben. Auf Grundlage der bewilligten Zuwendungen schreiben die Gebietskörperschaften gegenwärtig die Ausbauvorhaben aus. Dabei sind die im Vergaberecht vorgesehenen Fristen und Verfahren einzuhalten. Erste Ausschreibungsverfahren sind abgeschlossen, einige Projekte haben mit der baulichen Umsetzung begonnen. Mit Erreichen der zwischen der ausschreibenden Kommune und dem ausbauenden Unternehmen vereinbarten Meilensteine werden die benötigten Mittel jeweils anteilig von Bund, Land und Kommune abgerufen.

Bei den Planungs-/Beratungsleistungen wird gemäß der BNBest-Beratung eine Auszahlung erst nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung vorgenommen. Das Einreichen der Verwendungsnachweise kann frühestens nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Aufgrund dessen kön-

* Von der Drucklegung den umfangreichen Anlagen 1 und 2 wurde abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 18/11119 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

** Von der Drucklegung der umfangreichen Anlagen 1 wurde abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 18/11119 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nen die Mittel in der Regel frühestens ein Jahr nach Bewilligung der jeweiligen Beratungsleistung abfließen. Erste Nachweise sind eingegangen und werden derzeit geprüft.

82. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern soll die geplante Autobahngesellschaft dauerhaft (also nicht nur in der Gründungsphase) das Kriterium der Staatsferne nicht erfüllen und keine eigene Möglichkeit zur Kreditaufnahme erhalten, damit sie dauerhaft bei der Einhaltung der Maastricht-Kriterien und der deutschen Schuldenbremse berücksichtigt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. Februar 2017

Die Infrastrukturgesellschaft soll perspektivisch eigenständig wirtschaften und über ein sich selbst tragendes Geschäftsmodell verfügen, das auch hinreichende finanzielle Handlungsfähigkeit bietet. Ziel ist der Aufbau einer vollständigen Nutzerfinanzierung der Bundesautobahnen.

Auf dieser Basis wird das Statistische Bundesamt/Eurostat über die Sektorklassifikation der Gesellschaft entscheiden. Ob, in welcher Form und in welchem Umfang die Gesellschaft Kredite aufnehmen wird, kann erst in Abhängigkeit von der konkreten Gestaltung und dem tatsächlichen Handeln der Gesellschaft entschieden werden.

83. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist vor diesem Hintergrund die Aussage des Bundesfinanzminister, Dr. Wolfgang Schäuble, in der Regierungsbefragung am 14. Dezember 2016 zu verstehen, wonach „nach bisherigem Stand der Gespräche auch innerhalb der Bundesregierung (…) die Ausgestaltung der Gesellschaft so (ist), dass sie das Kriterium der Staatsferne nicht erfüllt“ (Plenarprotokoll 18/208), während laut Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften „zusätzlich privates Kapital in Infrastrukturmaßnahmen fließen soll, (…) wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist,“ um damit die Möglichkeit zu schaffen, „dass sich Private am Netzausbau und -erhalt beteiligen können“ und inwiefern wird sich die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens dafür einsetzen, dass die Gesellschaft dauerhaft keine eigene Möglichkeit zur Kreditaufnahme erhält?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. Februar 2017

Ein gesetzlicher Ausschluss der Kreditfähigkeit der Infrastrukturgesellschaft ist im Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften nicht vorgesehen. Die Gesellschaft soll so ausgestaltet werden, dass kein Schattenhaushalt entsteht. Zutreffend ist, dass im Rahmen der anfänglichen Ausrichtung der Gesellschaft als „Hilfsbetrieb“ des Staates bzw. als dessen Geschäftsbesorgerin das Kriterium der Staatsferne nicht erfüllt sein wird. Dieser Umstand hindert die Gesellschaft jedoch nicht, sich auf Projektebene im Rahmen der Wirtschaftlichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter zu bedienen. Der Gesellschaft sollen diesbezüglich lediglich die Möglichkeiten eröffnet werden, die derzeit auch die Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Projektrealisierung nutzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

84. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Vorschläge des im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments erzielten Kompromisses zur Weiterentwicklung des Emissionshandels für die vierte Handelsperiode unterstützt die Bundesregierung, und wird sie sich dafür einsetzen, dass die realen Emissionen im Jahr 2020 den Startpunkt der Handelsperiode darstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. Februar 2017

Auf europäischer Ebene entwickeln das Europäische Parlament und der Rat jeweils eigene Positionen. Die Bundesregierung ist an den Verhandlungen im Rat beteiligt und hat ihre Position zum Vorschlag der Europäischen Kommission am 25. November 2016 im Rat vorgetragen. Die Position des Europäischen Parlaments wird nach der Plenumsabstimmung am 14. Februar 2017 seitens des Rates im Hinblick auf den zu erwartenden Trilog mit Europäischem Parlament und Europäischer Kommission zu bewerten sein.

Der Vorschlag, die realen Emissionen des Jahres 2020 als Startpunkt der Handelsperiode zu nehmen, ist nicht Position der Bundesregierung. Die Staats- und Regierungschefs haben sich beim Europäischen Rat vom Oktober 2014 bereits einstimmig auf ein Minderungsziel geeinigt, das mit dem Kommissionsvorschlag umgesetzt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

85. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Position vertreten die Bundesregierung und das Umweltbundesamt gegenüber der Feststellung des dänischen Umweltministeriums, wonach die pauschale Ausnahme von Substanzen mit endokriner Wirkung gegen Schadorganismen (Punkt 5 des aktuellen Kommissionsentwurfs zur Identifizierung endokriner Disruptoren vom Dezember 2016, Abschnitt Umwelt) sowohl zu viel Ausnahmen bei der Identifizierung endokriner Disruptoren zur Folge hat als auch nicht relevant ist für die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Identifizierung von Stoffen mit endokriner schädlicher Wirkung (vgl. Kommentare der dänischen Umweltschutzagentur vom 19. Dezember 2016), und befürwortet das Umweltbundesamt den dänischen Vorschlag (siehe zuletzt genanntes Dokument) zur Eingrenzung der genannten Ausnahme (für Substanzen gegen Schadorganismen) mittels des Zusatzes „innerhalb der gleichen taxonomischen Gruppe“ (falls nein, bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. Februar 2017

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 18/10797 verwiesen.

86. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche Substanzen oder Stoffgruppen sind der Bundesregierung praxisreife Testverfahren bekannt, die zur Erbringung des Nachweises eines endokrin schädlichen Wirkmechanismus geeignet sind, und ist das Umweltbundesamt der Auffassung, dass der aktuelle Kriterienentwurf zur Identifizierung endokriner Disruptoren den „Schlussfolgerungen des EU-Umweltministerrates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien“ vom 19. Dezember 2016 entspricht, worin die Einhaltung der Bestimmungen des 7. Umweltaktionsprogramms bei der Weiterentwicklung der Kriterien gefordert wird (vgl. http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15046-2016-INIT/de/pdf, S. 9)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. Februar 2017

Gemäß den entsprechenden Verordnungen werden alle Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoffe sowie registrierte sonstige Chemikalien bei entsprechendem Verdacht Testverfahren unterzogen, die geeignet sind, endokrine Wirkmechanismen und resultierende adverse Effekte nachzuweisen. Die bisher etablierten standardisierten Testverfahren sind zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Detektion der wichtigsten der derzeit bekannten Wirkmechanismen in der Lage. Dies sind Effekte auf Östrogen- und Androgenrezeptoren, Schilddrüsenhormone und die Steroidgenese.

Das 7. Umweltaktionsprogramm verweist in Nr. 50 darauf, dass die Europäische Union harmonisierte gefahrenorientierte Kriterien für die Ermittlung endokriner Wirkungen entwickeln soll. Durch Vorlage der Regelungsentwürfe zur Festlegung der Kriterien in der jeweils aktuellen Fassung kommt die Kommission dieser Forderung nach.

Zudem wird im 7. Umweltaktionsprogramm in Nr. 54 d) gefordert, dass Sicherheitsprobleme in Bezug auf endokrine Disruptoren in allen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union angemessen berücksichtigt werden. Dieser Forderung wird bereits derzeit mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Bereitstellen auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten entsprochen, da beide Regelwerke vorsehen, dass Wirkstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften nicht genehmigt werden.

87. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche wahrnehmbaren Veränderungen (z. B. der Produktgestaltung neuer Geräte oder von Rücknahmequoten alter Elektrogeräte) konnte die Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) verzeichnen, und welche Untersuchungen zur Wirkung des genannten Gesetzes sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Februar 2017

Hinsichtlich möglicher, wahrnehmbarer Veränderungen seit dem Inkrafttreten des ElektroG mit Blick auf die Produktgestaltung verweise ich auf meine Antwort vom 28. September 2016 auf die Schriftliche Frage 9/97, mit der ich Ihnen mitteilte, dass keine Informationen zu den Auswirkungen vorliegen. Hier hat sich kein neuer Sachstand ergeben.

Die Bundesregierung kann zudem noch keine Aussagen zur Entwicklung der Erfassungsmengen nach Inkrafttreten des ElektroG und damit möglichen wahrnehmbaren Veränderungen treffen. Das Bundesumweltministerium ermittelt jährlich Daten zu den Sammel- und Verwertungsquoten in Deutschland, um diese an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Daten für das Jahr 2015, in dem das novellierte ElektroG am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, werden derzeit ermittelt. Sie sind bis zum 30. Juni 2017 der Europäischen Kommission zu übermitteln. Die Daten für das Jahr 2016, in welchem sich ggf. wahrnehmbare Veränderungen z. B. durch die Rücknahmepflichten des Handels zeigen könnten, müssen erst bis zum 30. Juni 2018 an die Europäische Kommission übermittelt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der Bundesregierung sind weder Untersuchungen Dritter zur Wirkung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bekannt, noch hat die Bundesregierung eigene Untersuchungen durchgeführt.

Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Vorgabe aus dem Gesetzgebungsverfahren ist die Bundesregierung verpflichtet, die Rücknahmepflichten der Vertreiber (§ 17), die Anforderungen an die Verbringung (§ 23), die Mitteilungspflichten der Vertreiber (§ 29) und die Auswirkungen des Neuzuschnitts der den Anwendungsbereich bestimmenden Kategorien zu evaluieren. Die Wirkungen und die Zielerreichung der §§ 17, 23 und 29 sind dabei spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren, die Auswirkungen des Neuzuschnitts der Kategorien im Jahr 2021.

88. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich der Mehrweganteil von Getränkeverpackungen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach alkoholischen und alkoholfreien Getränken), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in diesem Zeitraum unternommen, um den Mehrweganteil von Getränkeverpackungen zu steigern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Februar 2017

Der Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen und in ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken wird regelmäßig im Auftrag des Umweltbundesamtes durch die Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz, erhoben. Für die Getränkebereiche, welche der Pfandpflicht nach § 9 der Verpackungsverordnung unterliegen, werden die Ergebnisse jährlich durch die Bundesregierung bekannt gemacht.

Die jüngsten vorliegenden Daten betreffen das Jahr 2014. Die folgende Tabelle enthält die Anteile der in Mehrweg- und ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke (in Prozent) für den 10-Jahres-Zeitraum von 2005 bis 2014, differenziert nach Getränkebereichen sowie die Anteile differenziert nach Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einwegverpackungen für die der Pfandpflicht unterliegenden Getränkebereiche.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anteile der in Mehrweg-Getränkeverpackungen sowie in ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke in den Jahren 2004 bis 2014 (in Prozent) in der Bundesrepublik Deutschland

(Getränkebereiche, die von der Pfandpflicht erfasst sind)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Wässer	61,4	53,0	47,3	45,4	43,8	43,3	41,9	40,7	40,8	40,8
Erfrischungsgetränke	55,0	49,3	42,8	38,3	37,4	34,6	32,4	31,1	29,5	29,7
Bier, Biermischgetränke	88,6	87,1	85,2	87,2	88,5	88,1	87,5	86,2	85,9	83,6
alkohol. Mischgetränke	24,7	31,8	23,1	21,2	15,7	14,3	12,0	9,6	8,6	6,4
insgesamt	65,7	59,8	54,6	52,6	51,8	50,1	48,3	47,0	46,2	46,1
davon:										
Mehrwegverpackungen	61,3	55,6	51,2	49,5	49,2	48,0	46,7	45,7	45,1	45,1
ökologisch vorteilhafte Einwegverpackungen	4,4	4,2	3,4	3,1	2,6	2,1	1,6	1,3	1,1	1,0

Quelle: Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM)

Im Rahmen der Erhebungen werden darüber hinaus auch die Anteile der in Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke auch für die Getränkebereiche, die von der Pfandpflicht nicht betroffen sind, erhoben. Diese Erhebungen werden seit dem Jahr 2010 nur noch alle zwei Jahre durchgeführt. Die Ergebnisse für Saft/Nektar, diätetische Getränke und für Wein sind in der folgenden Tabelle enthalten.

Anteile der in Mehrweg-Getränkeverpackungen sowie in ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke in den Jahren 2004 bis 2014 (in Prozent) in der Bundesrepublik Deutschland

(Getränkebereiche, die nicht von der Pfandpflicht erfasst sind)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Saft/Nektar	87,4	75,6	68,0	58,4	54,8		52,1		47,5	
diätetische Getränke	80,2	68,7	68,3	71,6	59,3		13,6		23,2	
Wein	26,9	24,9	15,9	16,9	15,4		16,1		14,8	
Milchgetränke	99,1	99,2	98,9	98,8	98,3		98,6		97,3	

Quelle: Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass neben der Pfandpflicht für nicht ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen eine deutliche Verbesserung der Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist, um diese in die Lage zu versetzen, beim Kauf bewusst zu entscheiden, ob sie Getränke in Einweg- oder in Mehrwegverpackungen erwerben. Eine entsprechende Verordnung über Hinweispflichten des Handels hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2013 beschlossen. Sie liegt seither dem Bundesrat zur Zustimmung vor. Inzwischen hat die Bundesregierung die Hinweispflicht in den Entwurf eines Verpackungsgesetzes aufgenommen, der derzeit dem Bundesrat zur Stellungnahme vorliegt und im Anschluss dem Bundestag zugeleitet wird. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Erweiterung der Pfandpflicht insbesondere auf kohlensäurehaltige Fruchtschorlen vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

89. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren der Export von gebrauchten Elektrogeräten bzw. Elektroschrott entwickelt, und in welche Länder wurden gebrauchte Elektrogeräte bzw. Elektroschrott hauptsächlich exportiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Februar 2017

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass in Deutschland Daten zum Export von gebrauchten Elektro- oder Elektronikgeräten, die als Produkt abfallrechtlich nicht relevant sind, erhoben werden.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Abfälle) dürfen nur dann grenzüberschreitend verbracht werden, wenn dieses entsprechend der Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen vorher notifiziert wurde. Zusammenfassende Daten zu solchen legalen Exporten in den Jahren 2006 bis 2015 können unter folgendem Link abgerufen werden: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/zeitreihe_export_notifizierungspflichtiger_abfaelle_nach_abfallarten_0.pdf. Die für Elektro- und Elektronik-Altgeräte relevanten Daten finden sich dabei unter den Nummern 8.21 und 8.23.

Zur illegalen Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ins Ausland liegen lediglich Schätzungen für das Jahr 2008 vor. Laut der durch das Umweltbundesamt beauftragten Studie „Optimierung der Steuerung und Kontrolle grenzüberschreitender Abfallströme von Elektrogeräten/Elektroschrott“ aus dem Jahr 2010 (verfügbar unter www.umweltbundesamt.de/publikationen/optimierung-steuerung-kontrolle) wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2008 etwa 155 000 Tonnen Elektro- und Elektronik-Altgeräte illegal exportiert und damit voraussichtlich nicht einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt wurden. In dieser Studie betrachtete Zielländer waren insbesondere Nigeria, Ghana, Südafrika, Indien, die Philippinen und Vietnam.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

90. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung auf die Ablehnung der für den Wiederaufbau der historischen Kolonnaden vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im November 2016 bewilligten Gelder durch die Berliner Stadtentwicklungssenatorin Katrin Lompscher (vgl. rbb-online vom 12. Dezember 2016, www.rbb-online.de/kultur/beitrag/2016/12/lompscher-gegen-wiederaufbau-kolonnaden-stadschloss-berlin.html) reagiert, und plant die Bundesregierung, die für den Wiederaufbau der historischen Kolonnaden vorgesehenen Mittel in Höhe von 18,5 Millionen Euro nun anderweitig zu verplanen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Februar 2017

Eine Stellungnahme des Landes Berlin zur Wiedererrichtung der historischen Kolonnaden auf der Schlossfreiheit und damit zur Inanspruchnahme von bereitstehenden Investitionszuschüssen liegt der Bundesregierung nicht vor. Da die Zuschüsse für die Kolonnaden zweckgebunden sind, sind sie nicht anderweitig zu verwenden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

91. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum verbucht die Bundesregierung in den Antworten auf die Fragen 6 und 10 der Kleinen Anfrage „Konsequenzen zu PISA 2015“ (Bundestagsdrucksache 18/10815) den Anstieg der Gesamtzahl der Absolventinnen in MINT-Fächern zwischen 2005 und 2015 als Erfolg (leider ohne Quellenangabe in der Antwort auf die Kleine Anfrage s. o.), wenn doch gleichzeitig der Anteil der Absolventinnen in MINT-Fächern in demselben Zeitraum von 34,5 Prozent auf 32,3 Prozent gesunken ist (vgl. www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/HRK_Statistik_WiSe_2016_17_Webseite.pdf, S. 72 f)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 7. Februar 2017

Nicht zuletzt infolge der vielfältigen, in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Konsequenzen aus PISA 2015“ (Bundestagsdrucksache 18/10815) dargestellten Handlungsansätze der Bundesregierung hat sich die Zahl der Absolventinnen in MINT-Fächern im Zeitraum von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2005 bis 2015 mehr als verdoppelt. Die Zahl der Absolventen beiderlei Geschlechts in MINT-Fächern hat sich im selben Zeitraum sogar in noch stärkerem Maße erhöht. Dass der prozentuale Anteil der Absolventinnen in MINT-Fächern geringfügig zurückgegangen ist, ist ein statistischer Effekt, der sich aus den beiden dargestellten positiven Entwicklungen notwendigerweise ergibt. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung für das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf der Grundlage der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“ in den Reihen 4.1 „Studierende an Hochschulen“ und 4.2 „Prüfungen an Hochschulen“).

Berlin, den 10. Februar 2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 1

Bewilligte Infrastrukturanträge

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Infrastruktur projekte
1	Baden-Württemberg	Landkreis Emmendingen	3.955.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
2	Baden-Württemberg	Landkreis Rottweil	5.923.300,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
3	Baden-Württemberg	Stadt Löffingen	181.010,00 €	Betreibermodell	1
4	Baden-Württemberg	Main-Tauber-Kreis, Landratsamt	11.180.906,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
5	Bayern	Landkreis Straubing-Bogen	8.301.429,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
6	Bayern	Stadt Pottenstein	3.351.596,00 €	Betreibermodell	1
7	Bayern	Landkreis Cham	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
8	Bayern	Salgen, Gemeinde	1.151.178,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
9	Bayern	Rottenbuch, Gemeinde	1.899.271,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
10	Bayern	Böbing, Gemeinde	1.546.267,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
11	Bayern	Gößweinstein, Markt	1.346.544,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
12	Bayern	Schwandorf, Landkreis	9.664.345,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
13	Bayern	Tussenhausen, Markt	872.047,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
14	Bayern	Hengersberg, Markt	2.252.699,00 €	Betreibermodell	2
15	Bayern	Straubing-Bogen, Landkreis	2.232.710,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
16	Berlin	Berlin, Land vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung	498.636,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
17	Brandenburg	Dahme-Spreewald, Landkreis	11.045.594,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
18	Hessen	Breitband Main-Kinzig GmbH	2.604.295,00 €	Betreibermodell	1
19	Hessen	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	1.423.811,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
20	Hessen	Fulda, Kreisausschuss des Landkreises	7.442.141,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
21	Hessen	Rheingau-Taunus-Kreis	3.129.598,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
22	Hessen	Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH	1.665.467,00 €	Betreibermodell	2
23	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	9.591.431,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
24	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	8.335.853,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
25	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	9.337.517,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
26	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	10.212.365,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
27	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	11.379.279,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
28	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
29	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	9.646.578,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
30	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	12.789.971,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
31	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	10.691.946,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
32	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	8.757.727,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
33	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	10.022.305,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
34	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	9.153.014,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
35	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	7.536.419,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
36	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
37	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
38	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
39	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	9.418.370,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
40	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	11.396.879,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
41	Mecklenburg-Vorpommern	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen	4.125.972,00 €	Betreibermodell	1
42	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	11.482.291,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
43	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	9.310.541,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
44	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	7.133.159,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
45	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Rügen	12.522.634,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
46	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	9.035.251,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
47	Mecklenburg-Vorpommern	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen	2.193.299,00 €	Betreibermodell	2
48	Mecklenburg-Vorpommern	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen	5.812.989,00 €	Betreibermodell	2
49	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	11.831.039,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
50	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	12.577.952,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 1

Bewilligte Infrastrukturanträge

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Infrastruktur projekte
51	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	8.542.125,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
52	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	11.754.213,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
53	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	14.209.830,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
54	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	10.717.953,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
55	Mecklenburg-Vorpommern	Ludwigslust-Parchim, Landkreis	6.809.247,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
56	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	6.591.453,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
57	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	10.908.650,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
58	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	11.359.524,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
59	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	10.675.256,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
60	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	11.556.348,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
61	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	6.874.769,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
62	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	9.476.874,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
63	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	9.652.700,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
64	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	6.073.953,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
65	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	7.227.538,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
66	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	6.426.884,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
67	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	6.702.408,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
68	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	8.986.699,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
69	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	11.870.904,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
70	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	10.604.435,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
71	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	5.786.689,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
72	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	6.829.786,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
73	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	8.143.943,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
74	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
75	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	8.964.401,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
76	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
77	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	13.822.375,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
78	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
79	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	9.754.952,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
80	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	1.920.131,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
81	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	6.368.424,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
82	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	2.677.912,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
83	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	10.434.647,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
84	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	3.953.345,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
85	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	11.285.538,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
86	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	7.170.572,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
87	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	6.596.741,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
88	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Nordwestmecklenburg	1.599.406,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
89	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	6.269.044,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
90	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	6.193.286,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
91	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	7.447.248,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
92	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	6.148.664,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
93	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	7.243.727,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
94	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	4.774.315,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
95	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Greifswald	8.665.172,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
96	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis	13.844.678,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
97	Mecklenburg-Vorpommern	Vorpommern-Greifswald, Landkreis	13.245.814,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
98	Mecklenburg-Vorpommern	Vorpommern-Greifswald, Landkreis	11.502.636,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
99	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte	2.072.494,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
100	Niedersachsen	Landkreis Northeim	5.177.921,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
101	Niedersachsen	Landkreis Lüchow-Dannenberg	15.000.000,00 €	Betreibermodell	1
102	Niedersachsen	Landkreis Goslar	833.121,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
103	Niedersachsen	Landkreis Uelzen	12.441.282,00 €	Betreibermodell	1
104	Niedersachsen	Landkreis Schaumburg	2.878.772,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 1

Bewilligte Infrastrukturanträge

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Infrastruktur projekte
105	Niedersachsen	Landkreis Stade	6.986.173,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
106	Niedersachsen	Celle, Landkreis	14.150.220,00 €	Betreibermodell	2
107	Niedersachsen	Grafschaft Bentheim, Landkreis	4.477.296,00 €	Betreibermodell	2
108	Niedersachsen	Lüneburg, Landkreis	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
109	Niedersachsen	Hannover, Region	1.346.557,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
110	Niedersachsen	Bispingen, Gemeinde	555.526,00 €	Betreibermodell	2
111	Niedersachsen	Emsland, Landkreis	11.159.425,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
112	Niedersachsen	Emsland, Landkreis	9.608.235,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
113	Niedersachsen	Friesland mbH, Breitbandfördergesellschaft	4.843.397,00 €	Betreibermodell	2
114	Niedersachsen	TELKOS Telekommunikations-gesellschaft mbH Landkreis Osnabrück	15.000.000,00 €	Betreibermodell	2
115	Niedersachsen	Landkreis Holzminden	1.011.427,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
116	Niedersachsen	Landkreis Ammerland	1.373.232,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
117	Niedersachsen	Cloppenburg, Landkreis	5.788.567,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
118	Niedersachsen	Heidekreis, Landkreis	7.338.898,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
119	Niedersachsen	Harburg, Landkreis	14.923.522,00 €	Betreibermodell	2
120	Niedersachsen	Wolfsburg, Stadt	1.425.358,00 €	Betreibermodell	2
121	Nordrhein-Westfalen	Kreisverwaltung Euskirchen	14.872.353,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
122	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Hopsten	132.569,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
123	Nordrhein-Westfalen	Kreis Olpe	5.155.965,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
124	Nordrhein-Westfalen	Rhein-Sieg-Kreis	9.896.621,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
125	Nordrhein-Westfalen	Siegen-Wittgenstein, Kreisverwaltung	7.693.284,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
126	Nordrhein-Westfalen	Zweckverband INFOKOM	5.646.222,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
127	Nordrhein-Westfalen	Düren, Kreisverwaltung	14.045.903,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
128	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Altenkirchen	8.442.825,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
129	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Neuwied	7.299.699,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
130	Rheinland-Pfalz	Remagen, Stadtverwaltung	3.979.164,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
131	Rheinland-Pfalz	Bernkastel-Wittlich. Landkreis	6.130.562,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
132	Rheinland-Pfalz	Landkreis Südwestpfalz	3.924.508,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
133	Saarland	Zweckverband ego Saar	7.754.049,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
134	Sachsen	Gemeinde Amtsberg	3.734.934,00 €	Betreibermodell	1
135	Sachsen	Vogtlandkreis, Landratsamt	15.000.000,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
136	Sachsen	Vogtlandkreis, Landratsamt	5.275.562,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
137	Sachsen	Landratsamt Bautzen	12.853.193,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
138	Sachsen	Landratsamt Bautzen	13.461.628,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
139	Sachsen	Landratsamt Bautzen	14.283.360,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
140	Sachsen	Landratsamt Bautzen	13.519.021,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
141	Sachsen	Landratsamt Bautzen	12.110.264,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
142	Sachsen	Landratsamt Bautzen	13.288.986,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
143	Sachsen	Landratsamt Bautzen	13.795.478,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
144	Sachsen	Landratsamt Bautzen	12.719.924,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
145	Sachsen	Landratsamt Bautzen	13.384.763,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
146	Sachsen	Landkreis Nordsachsen	11.457.901,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
147	Sachsen	Landkreis Nordsachsen	13.530.581,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
148	Sachsen	Landkreis Nordsachsen	13.911.220,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
149	Sachsen	Landkreis Nordsachsen	11.819.049,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
150	Sachsen	Landkreis Nordsachsen	9.916.429,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
151	Sachsen	Landkreis Nordsachsen	7.233.797,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
152	Sachsen	Gornau, Gemeinde	630.973,00 €	Betreibermodell	2
153	Sachsen-Anhalt	Gemeinde Muldenstausee	188.168,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
154	Sachsen-Anhalt	Burgenlandkreis	7.870.196,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
155	Sachsen-Anhalt	Landkreis Jerichower Land	7.442.217,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
156	Sachsen-Anhalt	Burgenlandkreis	1.147.850,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
157	Sachsen-Anhalt	Landkreis Wittenberg	3.577.457,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
158	Sachsen-Anhalt	Stadt Burg	697.581,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
159	Sachsen-Anhalt	Gemeinde Hohe Börde	430.302,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	1
160	Sachsen-Anhalt	Zerbst, Stadt	2.275.814,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
161	Sachsen-Anhalt	Harz, Landkreis	2.824.438,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
162	Sachsen-Anhalt	Harz, Landkreis	2.138.380,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
163	Sachsen-Anhalt	Wittenberg, Lutherstadt	420.586,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 1

Bewilligte Infrastrukturanträge

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Infrastruktur projekte
164	Sachsen-Anhalt	Mansfeld-Südharz, Landkreis	3.441.626,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
165	Sachsen-Anhalt	Saalekreis, Landkreis	2.622.226,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
166	Sachsen-Anhalt	Saalekreis, Landkreis	6.243.514,00 €	Wirtschaftlichkeitslücke	2
167	Schleswig-Holstein	Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg	3.811.072,00 €	Betreibermodell	1
168	Schleswig-Holstein	Breitbandzweckverband der Gemeinden des Amtes Schlei - Ostsee und der Stadt Kappeln	4.379.558,00 €	Betreibermodell	1
169	Schleswig-Holstein	Breitbandzweckverband der Gemeinden des Amtes Schlei - Ostsee und der Stadt Kappeln	2.014.604,00 €	Betreibermodell	2
170	Schleswig-Holstein	Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön	11.310.588,00 €	Betreibermodell	2
171	Thüringen	Kyffhäuserkreis, Landratsamt	6.711.400,00 €	Betreibermodell	2

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
1	Baden-Württemberg	Landratsamt Calw	50.000,00 €	Beratung	1
2	Baden-Württemberg	Landratsamt Ostalbkreis	50.000,00 €	Beratung	1
3	Baden-Württemberg	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
4	Baden-Württemberg	Landkreis Freudenstadt	50.000,00 €	Beratung	1
5	Baden-Württemberg	Landratsamt Bodenseekreis	50.000,00 €	Beratung	1
6	Baden-Württemberg	Landratsamt Zollernalbkreis	50.000,00 €	Beratung	1
7	Baden-Württemberg	Landkreis Biberach	50.000,00 €	Beratung	1
8	Baden-Württemberg	Landkreis Rottweil	50.000,00 €	Beratung	1
9	Baden-Württemberg	Landkreis Tuttlingen	50.000,00 €	Beratung	1
10	Baden-Württemberg	Landkreis Böblingen	50.000,00 €	Beratung	1
11	Baden-Württemberg	Landratsamt Rastatt	50.000,00 €	Beratung	1
12	Baden-Württemberg	Gemeindeverwaltung Deilingen	14.030,10 €	Beratung	1
13	Baden-Württemberg	Gemeinde Immendingen	33.177,20 €	Beratung	1
14	Baden-Württemberg	Stadt Geisingen	50.000,00 €	Beratung	1
15	Baden-Württemberg	Stadt Eppingen	25.000,00 €	Beratung	1
16	Baden-Württemberg	Gemeinde Emmingen-Liptingen	29.155,00 €	Beratung	1
17	Baden-Württemberg	Gemeinde Zaberfeld	50.000,00 €	Beratung	1
18	Baden-Württemberg	Gemeinde Eschenbach	30.000,00 €	Beratung	1
19	Baden-Württemberg	Landratsamt Karlsruhe	50.000,00 €	Beratung	1
20	Baden-Württemberg	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
21	Baden-Württemberg	Stadt Löffingen	50.000,00 €	Beratung	1
22	Baden-Württemberg	Stadtverwaltung Engen	50.000,00 €	Beratung	1
23	Baden-Württemberg	Stadt Kehl	50.000,00 €	Beratung	1
24	Baden-Württemberg	Stadtverwaltung Schrozberg	32.000,00 €	Beratung	1
25	Baden-Württemberg	Landratsamt Hohenlohekreis	50.000,00 €	Beratung	1
26	Baden-Württemberg	Landkreis Schwäbisch Hall	50.000,00 €	Beratung	1
27	Baden-Württemberg	Gemeinde Ottenbach	49.900,00 €	Beratung	1
28	Baden-Württemberg	Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck	50.000,00 €	Beratung	1
29	Baden-Württemberg	Gemeinde Gärtringen	50.000,00 €	Beratung	1
30	Baden-Württemberg	Gemeinde Dürbheim	13.328,00 €	Beratung	1
31	Baden-Württemberg	Gemeinde Aldingen	50.000,00 €	Beratung	1
32	Baden-Württemberg	Gemeindeverwaltung Birenbach	50.000,00 €	Beratung	1
33	Baden-Württemberg	Gemeinde March	50.000,00 €	Beratung	1
34	Baden-Württemberg	Gemeinde Uttenweiler	50.000,00 €	Beratung	1
35	Baden-Württemberg	Gemeinde Althütte	50.000,00 €	Beratung	1
36	Baden-Württemberg	Gemeinde Offenau	50.000,00 €	Beratung	1
37	Baden-Württemberg	Gemeinde Sulzbach an der Murr	50.000,00 €	Beratung	1
38	Baden-Württemberg	Gemeinde Forbach	38.675,00 €	Beratung	1
39	Baden-Württemberg	Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar	50.000,00 €	Beratung	1
40	Baden-Württemberg	Gemeinde Rietheim-Weilheim	21.539,00 €	Beratung	1
41	Baden-Württemberg	Stadt Sindelfingen	50.000,00 €	Beratung	1
42	Baden-Württemberg	Gemeindeverwaltung Grafenhausen	50.000,00 €	Beratung	1
43	Baden-Württemberg	Stadt Lichtenau	50.000,00 €	Beratung	1
44	Baden-Württemberg	Gemeinde Bretzfeld	50.000,00 €	Beratung	1
45	Baden-Württemberg	Gemeinde Hildrizhausen	50.000,00 €	Beratung	1
46	Baden-Württemberg	Stadt Leonberg	50.000,00 €	Beratung	1
47	Baden-Württemberg	Landratsamt Ortenaukreis	50.000,00 €	Beratung	1
48	Baden-Württemberg	Gemeinde Balgheim	15.000,00 €	Beratung	1
49	Baden-Württemberg	Gemeinde Unterreichenbach	20.000,00 €	Beratung	1
50	Baden-Württemberg	Stadt Neudenau	50.000,00 €	Beratung	1
51	Baden-Württemberg	Gemeinde Blaufelden	38.000,00 €	Beratung	1
52	Baden-Württemberg	Gemeinde Neuweiler	50.000,00 €	Beratung	1
53	Baden-Württemberg	Gemeinde Königsheim	14.600,00 €	Beratung	1
54	Baden-Württemberg	Gemeinde Durchhausen	50.000,00 €	Beratung	1
55	Baden-Württemberg	Gemeinde Kolbingen	16.600,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
56	Baden-Württemberg	Gemeinde Wurmlingen	50.000,00 €	Beratung	1
57	Baden-Württemberg	Gemeinde Böttingen	17.000,00 €	Beratung	1
58	Baden-Württemberg	Stadt Kuppenheim	50.000,00 €	Beratung	1
59	Baden-Württemberg	Gemeinde Ebhausen	30.000,00 €	Beratung	1
60	Baden-Württemberg	Gemeinde Hohenstadt	50.000,00 €	Beratung	1
61	Baden-Württemberg	Gemeinde Wehingen	22.253,00 €	Beratung	1
62	Baden-Württemberg	Gemeinde Reichenbach am Heuberg	12.495,00 €	Beratung	1
63	Baden-Württemberg	Gemeinde Bubsheim	14.470,40 €	Beratung	1
64	Baden-Württemberg	Stadt Bad Mergentheim	50.000,00 €	Beratung	1
65	Baden-Württemberg	Gemeinde Hausen ob Verena	13.500,00 €	Beratung	1
66	Baden-Württemberg	Gemeinde Egesheim	12.138,00 €	Beratung	1
67	Baden-Württemberg	Große Kreisstadt Öhringen	50.000,00 €	Beratung	1
68	Baden-Württemberg	Gemeinde Obersulm	50.000,00 €	Beratung	1
69	Baden-Württemberg	Gemeinde Enzklösterle	25.000,00 €	Beratung	1
70	Baden-Württemberg	Landkreis Reutlingen	50.000,00 €	Beratung	1
71	Baden-Württemberg	Gemeinde Mahlstetten	15.000,00 €	Beratung	1
72	Baden-Württemberg	Gemeinde Denkingen	20.000,00 €	Beratung	1
73	Baden-Württemberg	Gemeinde Sasbach	50.000,00 €	Beratung	1
74	Baden-Württemberg	Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis	50.000,00 €	Beratung	1
75	Baden-Württemberg	Stadt Trossingen	50.000,00 €	Beratung	1
76	Baden-Württemberg	Gemeinde Oberrot	50.000,00 €	Beratung	1
77	Baden-Württemberg	Gemeinde Talheim	50.000,00 €	Beratung	1
78	Baden-Württemberg	Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach	50.000,00 €	Beratung	1
79	Baden-Württemberg	Stadt Spaichingen	50.000,00 €	Beratung	1
80	Baden-Württemberg	Gemeinde Friedenweiler	50.000,00 €	Beratung	1
81	Baden-Württemberg	Stadt Gundelsheim	50.000,00 €	Beratung	1
82	Baden-Württemberg	Gemeinde Bad Ditzenbach	50.000,00 €	Beratung	1
83	Baden-Württemberg	Gemeinde Wutach	15.000,00 €	Beratung	1
84	Baden-Württemberg	Gemeinde Pfaffenhofen	50.000,00 €	Beratung	1
85	Baden-Württemberg	Gemeinde Gunningen	50.000,00 €	Beratung	1
86	Baden-Württemberg	Gemeinde Frittlingen	20.000,00 €	Beratung	1
87	Baden-Württemberg	Gemeinde Cleebronn	50.000,00 €	Beratung	1
88	Baden-Württemberg	Gemeinde Bärenthal	13.000,00 €	Beratung	1
89	Baden-Württemberg	Stadt Heidelberg	50.000,00 €	Beratung	1
90	Baden-Württemberg	Stadt Mühlheim	30.000,00 €	Beratung	1
91	Baden-Württemberg	Gemeinde Wutöschingen	50.000,00 €	Beratung	1
92	Baden-Württemberg	Gemeinde Buchheim	12.352,20 €	Beratung	1
93	Baden-Württemberg	Gosheim	24.704,40 €	Beratung	1
94	Baden-Württemberg	Stadt Fridingen an der Donau	25.000,00 €	Beratung	1
95	Baden-Württemberg	Stadt Waldkirch	50.000,00 €	Beratung	1
96	Baden-Württemberg	Gemeinde Adelberg	50.000,00 €	Beratung	1
97	Baden-Württemberg	Gemeinde Steißlingen	50.000,00 €	Beratung	1
98	Baden-Württemberg	Stadtverwaltung Ostfildern	50.000,00 €	Beratung	1
99	Baden-Württemberg	Stadt Widdern	50.000,00 €	Beratung	1
100	Baden-Württemberg	Gemeinde Seebach	50.000,00 €	Beratung	1
101	Baden-Württemberg	Stadt Löwenstein	50.000,00 €	Beratung	1
102	Baden-Württemberg	Bürgermeisteramt Glottertal	50.000,00 €	Beratung	1
103	Baden-Württemberg	Gemeinde Kupferzell	40.000,00 €	Beratung	1
104	Baden-Württemberg	Gemeinde Holzmaden	29.750,00 €	Beratung	1
105	Baden-Württemberg	Gemeinde Hofstetten	29.750,00 €	Beratung	1
106	Baden-Württemberg	Stadt Murrhardt	50.000,00 €	Beratung	1
107	Baden-Württemberg	Gemeinde Ohmden	29.750,00 €	Beratung	1
108	Baden-Württemberg	Stadt Bad Wildbad	50.000,00 €	Beratung	1
109	Baden-Württemberg	Stadt Bad Liebenzell	49.980,00 €	Beratung	1
110	Baden-Württemberg	Gemeinde Großerlach	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
111	Baden-Württemberg	LK Breisgau-Hochschwarzwald	50.000,00 €	Beratung	1
112	Baden-Württemberg	Stadt Neuenstein	50.000,00 €	Beratung	1
113	Baden-Württemberg	Gemeinde Wolfschlugen	50.000,00 €	Beratung	1
114	Baden-Württemberg	Gemeinde Alfdorf	50.000,00 €	Beratung	1
115	Baden-Württemberg	Gemeinde Klettgau	50.000,00 €	Beratung	1
116	Baden-Württemberg	Gemeinde Lautenbach	29.700,00 €	Beratung	1
117	Baden-Württemberg	Stadt Steinheim an der Murr	35.700,00 €	Beratung	1
118	Baden-Württemberg	Stadt Kornwestheim	50.000,00 €	Beratung	1
119	Baden-Württemberg	Gemeinde Assamstadt	50.000,00 €	Beratung	1
120	Baden-Württemberg	Stadt Forchtenberg	50.000,00 €	Beratung	1
121	Baden-Württemberg	Gemeinde Althengstett	47.600,00 €	Beratung	1
122	Baden-Württemberg	Gemeinde Unterensingen	35.700,00 €	Beratung	1
123	Baden-Württemberg	Gemeinde Kaisersbach	50.000,00 €	Beratung	1
124	Baden-Württemberg	Gemeinde Weilheim	50.000,00 €	Beratung	1
125	Bayern	Landratsamt Cham	50.000,00 €	Beratung	1
126	Bayern	Stadt Pottenstein	50.000,00 €	Beratung	1
127	Bayern	Landkreis Schwandorf	50.000,00 €	Beratung	1
128	Bayern	Gemeinde Pommersfelden	50.000,00 €	Beratung	1
129	Bayern	Heretsried	25.000,00 €	Beratung	1
130	Bayern	Markt Tussenhausen	50.000,00 €	Beratung	1
131	Bayern	Landkreis Straubing-Bogen	50.000,00 €	Beratung	1
132	Bayern	Gemeinde Markt Buttenheim	50.000,00 €	Beratung	1
133	Bayern	Gemeinde Pettstadt	50.000,00 €	Beratung	1
134	Bayern	Gemeinde Unteregg	24.999,00 €	Beratung	1
135	Bayern	Gemeinde Apfeltrach	50.000,00 €	Beratung	1
136	Bayern	Markt Dirlewang	24.999,00 €	Beratung	1
137	Bayern	Landkreis Regensburg	50.000,00 €	Beratung	1
138	Bayern	Markt Gößweinstein	40.000,00 €	Beratung	1
139	Bayern	Markt Hengersberg	50.000,00 €	Beratung	1
140	Bayern	Gemeinde Altendorf	50.000,00 €	Beratung	1
141	Bayern	Gemeinde Rohrbach	50.000,00 €	Beratung	1
142	Bayern	Stadt Deggendorf	50.000,00 €	Beratung	1
143	Bayern	Laber-Naab Infrastruktur GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
144	Bayern	Gemeinde Benediktbeuern	12.000,00 €	Beratung	1
145	Bayern	Gemeinde Missen-Wilhams	50.000,00 €	Beratung	1
146	Bayern	Markt Weitnau	50.000,00 €	Beratung	1
147	Bayern	Stadt Ebermannstadt	50.000,00 €	Beratung	1
148	Bayern	Landkreis Kronach	50.000,00 €	Beratung	1
149	Bayern	Markt Großostheim	50.000,00 €	Beratung	1
150	Bayern	Gemeinde Rettenberg	50.000,00 €	Beratung	1
151	Bayern	Marktgemeinde Breitenbrunn	50.000,00 €	Beratung	1
152	Bayern	Stadt Herrieden	50.000,00 €	Beratung	1
153	Bayern	Markt Windorf	50.000,00 €	Beratung	1
154	Bayern	Gemeinde Simmelsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
155	Bayern	Landkreis Landsberg am Lech	50.000,00 €	Beratung	1
156	Bayern	Großaitingen	50.000,00 €	Beratung	1
157	Bayern	Oberottmarshausen	50.000,00 €	Beratung	1
158	Bayern	Gemeinde Kleinaitingen	50.000,00 €	Beratung	1
159	Bayern	Landkreis Altötting	50.000,00 €	Beratung	1
160	Bayern	Stadt Bad Griesbach i. Rottal	50.000,00 €	Beratung	1
161	Bayern	Markt Ebensfeld	50.000,00 €	Beratung	1
162	Bayern	Gemeinde Laudenbach	50.000,00 €	Beratung	1
163	Bayern	Gemeinde Rüdenau	50.000,00 €	Beratung	1
164	Bayern	Markt Ortenburg	50.000,00 €	Beratung	1
165	Bayern	Markt Wegscheid	50.000,00 €	Beratung	1
166	Bayern	Markt Obernzell	50.000,00 €	Beratung	1
167	Bayern	Salgen	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
168	Bayern	Gemeinde Sonnen	50.000,00 €	Beratung	1
169	Bayern	Gemeinde Malching	50.000,00 €	Beratung	1
170	Bayern	Markt Rotthalmünster	50.000,00 €	Beratung	1
171	Bayern	Gemeinde Fürstenstein	50.000,00 €	Beratung	1
172	Bayern	Gemeinde Lisberg	50.000,00 €	Beratung	1
173	Bayern	Kommunalunternehmen Markt Bechhofen	50.000,00 €	Beratung	1
174	Bayern	Gemeinde Salzweg	50.000,00 €	Beratung	1
175	Bayern	Gemeinde Haarbach	50.000,00 €	Beratung	1
176	Bayern	Markt Oberelsbach	50.000,00 €	Beratung	1
177	Bayern	Gemeinde Böbing	48.970,88 €	Beratung	1
178	Bayern	Gemeinde Rottenbuch	49.361,20 €	Beratung	1
179	Bayern	Markt Eging a.See	50.000,00 €	Beratung	1
180	Bayern	Gemeinde Großbardorf-Landkreis Rhön-Grabfeld	50.000,00 €	Beratung	1
181	Bayern	Markt Peiting	50.000,00 €	Beratung	1
182	Bayern	Gemeinde Bastheim	50.000,00 €	Beratung	1
183	Bayern	Markt Burgebrach	50.000,00 €	Beratung	1
184	Bayern	Gemeinde Prackenbach	50.000,00 €	Beratung	1
185	Bayern	Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke-Landkreis Rhön-Grabfeld	50.000,00 €	Beratung	1
186	Bayern	Gemeinde Aubstadt	50.000,00 €	Beratung	1
187	Bayern	Gemeinde Reichenschwand	50.000,00 €	Beratung	1
188	Bayern	Stadt Vilshofen an der Donau	50.000,00 €	Beratung	1
189	Bayern	Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald	50.000,00 €	Beratung	1
190	Bayern	Markt Schneeberg	50.000,00 €	Beratung	1
191	Bayern	Gemeinde Ruderting	50.000,00 €	Beratung	1
192	Bayern	Gemeinde Priesendorf	50.000,00 €	Beratung	1
193	Bayern	Stadt Hauzenberg	50.000,00 €	Beratung	1
194	Bayern	Viereth-Trunstadt	30.000,00 €	Beratung	1
195	Bayern	Gemeinde Fuchstal	50.000,00 €	Beratung	1
196	Bayern	Gemeinde Unterdießen	50.000,00 €	Beratung	1
197	Bayern	Gemeinde Kirchdorf i. Wald	50.000,00 €	Beratung	1
198	Bayern	Gemeinde Sulzfeld i. Gr.	50.000,00 €	Beratung	1
199	Bayern	Stadt Weilheim i.OB	50.000,00 €	Beratung	1
200	Bayern	Gemeinde Büchlberg	50.000,00 €	Beratung	1
201	Bayern	Stadtverwaltung Pocking	50.000,00 €	Beratung	1
202	Bayern	Gemeinde Neuburg a. Inn	50.000,00 €	Beratung	1
203	Bayern	Stadt Schlüsselfeld	50.000,00 €	Beratung	1
204	Bayern	Ettringen	50.000,00 €	Beratung	1
205	Bayern	Gemeinde Speinshart	50.000,00 €	Beratung	1
206	Bayern	Gemeinde Apfeldorf	10.602,90 €	Beratung	1
207	Bayern	Gemeinde Frensdorf	50.000,00 €	Beratung	1
208	Bayern	Landkreis Bayreuth	50.000,00 €	Beratung	1
209	Bayern	Gemeinde Aletshausen	50.000,00 €	Beratung	1
210	Bayern	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	50.000,00 €	Beratung	1
211	Bayern	Gemeinde Memmelsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
212	Bayern	Gemeinde Georgensgmünd	50.000,00 €	Beratung	1
213	Bayern	Markt Wiesenttal	50.000,00 €	Beratung	1
214	Bayern	Gemeinde Königsfeld	50.000,00 €	Beratung	1
215	Bayern	Landkreis Oberallgäu	50.000,00 €	Beratung	1
216	Bayern	Gemeinde Stadelhofen	50.000,00 €	Beratung	1
217	Bayern	Gemeinde Wattendorf	50.000,00 €	Beratung	1
218	Bayern	Stadt Nürnberg	50.000,00 €	Beratung	1
219	Bayern	Gemeinde Raisting	50.000,00 €	Beratung	1
220	Bayern	Gemeinde Reckendorf	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
221	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau	50.000,00 €	Beratung	1
222	Bayern	Gemeinde Breitenberg	50.000,00 €	Beratung	1
223	Bayern	Gemeinde Obertrubach	50.000,00 €	Beratung	1
224	Bayern	Stadt Baunach	50.000,00 €	Beratung	1
225	Bayern	Landkreis Augsburg	50.000,00 €	Beratung	1
226	Bayern	Gemeinde Gerach	50.000,00 €	Beratung	1
227	Bayern	Stadt Scheßlitz	50.000,00 €	Beratung	1
228	Bayern	Landkreis Straubing-Bogen	50.000,00 €	Beratung	1
229	Bayern	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
230	Bayern	Gemeinde Lauter	50.000,00 €	Beratung	1
231	Bayern	Gemeinde Röhrmoos	50.000,00 €	Beratung	1
232	Bayern	Gemeinde Böbrach	50.000,00 €	Beratung	1
233	Bayern	Markt Ruhstorf a.d.Rott	50.000,00 €	Beratung	1
234	Bayern	Markt Hutthurm	50.000,00 €	Beratung	1
235	Bayern	Gemeinde Litzendorf	50.000,00 €	Beratung	1
236	Bayern	Gemeinde Tettenweis	50.000,00 €	Beratung	1
237	Bayern	Markt Kößlarn	50.000,00 €	Beratung	1
238	Bayern	Stadt Garching b. München	50.000,00 €	Beratung	1
239	Bayern	Gemeinde Neukirchen vorm Wald	50.000,00 €	Beratung	1
240	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen	50.000,00 €	Beratung	1
241	Bayern	Stadt Landau a.d. Isar	50.000,00 €	Beratung	1
242	Bayern	Landkreis Erding	50.000,00 €	Beratung	1
243	Bayern	Stadtverwaltung Vohenstrauß	50.000,00 €	Beratung	1
244	Bayern	Gemeinde Hallerndorf	50.000,00 €	Beratung	1
245	Bayern	Markt Hirschaid	50.000,00 €	Beratung	1
246	Bayern	Stadt Weißenhorn	50.000,00 €	Beratung	1
247	Bayern	Markt Fürstenzell	50.000,00 €	Beratung	1
248	Bayern	Stadt Neustadt am Kulm	50.000,00 €	Beratung	1
249	Bayern	Gemeinde Moorenweis	50.000,00 €	Beratung	1
250	Bayern	Gemeinde Ottenhofen	50.000,00 €	Beratung	1
251	Bayern	Stadt Freyung	50.000,00 €	Beratung	1
252	Bayern	Gemeinde Taufkirchen (Vils)	50.000,00 €	Beratung	1
253	Bayern	Gemeinde Hendungen	50.000,00 €	Beratung	1
254	Bayern	Gemeinde Strahlungen	50.000,00 €	Beratung	1
255	Bayern	Gemeinde Neuching	50.000,00 €	Beratung	1
256	Bayern	Gemeinde Hohenau	50.000,00 €	Beratung	1
257	Bayern	Gemeinde Neuhaus am Inn	50.000,00 €	Beratung	1
258	Bayern	Gemeinde Grainet	50.000,00 €	Beratung	1
259	Bayern	Markt Untergriesbach	50.000,00 €	Beratung	1
260	Bayern	Gemeinde Langensendelbach	50.000,00 €	Beratung	1
261	Bayern	Gemeinde Drachselsried	50.000,00 €	Beratung	1
262	Bayern	Gemeinde Tiefenbach	50.000,00 €	Beratung	1
263	Bayern	Gemeinde Wiesenbach	50.000,00 €	Beratung	1
264	Bayern	Gemeinde Halblech	50.000,00 €	Beratung	1
265	Bayern	Gemeinde Wülfershausen	50.000,00 €	Beratung	1
266	Bayern	Gemeinde Laberweinting	30.000,00 €	Beratung	1
267	Bayern	Gemeinde Deisenhausen	50.000,00 €	Beratung	1
268	Bayern	Gemeinde Kranzberg	50.000,00 €	Beratung	1
269	Bayern	Markt Weisendorf	50.000,00 €	Beratung	1
270	Bayern	Stadt Weismain	50.000,00 €	Beratung	1
271	Bayern	Gemeinde Kemmern	50.000,00 €	Beratung	1
272	Bayern	Stadt Karlstadt	50.000,00 €	Beratung	1
273	Bayern	Gemeinde Wilburgstetten	50.000,00 €	Beratung	1
274	Bayern	Gemeinde Jandelsbrunn	50.000,00 €	Beratung	1
275	Bayern	Stadt Unterschleißheim	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
276	Bayern	Gemeinde Denklingen	50.000,00 €	Beratung	1
277	Bayern	Gemeinde Bodenkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
278	Bayern	Gemeinde Reischach	50.000,00 €	Beratung	1
279	Bayern	Gemeinde Wittelshofen	50.000,00 €	Beratung	1
280	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt	50.000,00 €	Beratung	1
281	Bayern	Gemeinde Engelsberg	50.000,00 €	Beratung	1
282	Bayern	Markt Stockstadt a. Main	50.000,00 €	Beratung	1
283	Bayern	Stadt Schwabmünchen	50.000,00 €	Beratung	1
284	Bayern	Gemeinde Hinterschmiding	50.000,00 €	Beratung	1
285	Bayern	Gemeinde Philippsreut	50.000,00 €	Beratung	1
286	Bayern	Gemeinde Walpertskirchen	50.000,00 €	Beratung	1
287	Bayern	Stadt Bad Königshofen i. Gr.	50.000,00 €	Beratung	1
288	Bayern	Stadt Bad Neustadt a.d. Saale	50.000,00 €	Beratung	1
289	Bayern	Stadt Bischofsheim a. d. Rhön	50.000,00 €	Beratung	1
290	Bayern	Gemeinde Burglauer	50.000,00 €	Beratung	1
291	Bayern	Stadt Fladungen	50.000,00 €	Beratung	1
292	Bayern	Gemeinde Großeibstadt	50.000,00 €	Beratung	1
293	Bayern	Gemeinde Hausen	50.000,00 €	Beratung	1
294	Bayern	Gemeinde Herbstadt	50.000,00 €	Beratung	1
295	Bayern	Heustreu, Gemeinde	50.000,00 €	Beratung	1
296	Bayern	Gemeinde Höchheim	50.000,00 €	Beratung	1
297	Bayern	Gemeinde Hohenroth	50.000,00 €	Beratung	1
298	Bayern	Gemeinde Hollstadt	50.000,00 €	Beratung	1
299	Bayern	Stadt Mellrichstadt	50.000,00 €	Beratung	1
300	Bayern	Gemeinde Niederlauer	50.000,00 €	Beratung	1
301	Bayern	Gemeinde Nordheim v. d. Rhön	50.000,00 €	Beratung	1
302	Bayern	Markt Meitingen	50.000,00 €	Beratung	1
303	Bayern	Gemeinde Attenkirchen c./o. VG Zolling	2.023,00 €	Beratung	1
304	Bayern	Markt Wallersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
305	Bayern	Gemeinde Binswangen	50.000,00 €	Beratung	1
306	Bayern	Gemeinde Laugna	50.000,00 €	Beratung	1
307	Bayern	Gemeinde Villenbach	50.000,00 €	Beratung	1
308	Bayern	Gemeinde Zusamaltheim	50.000,00 €	Beratung	1
309	Bayern	Stadt Wertingen	50.000,00 €	Beratung	1
310	Bayern	Gemeinde Rauhenebrach	50.000,00 €	Beratung	1
311	Bayern	Stadt Plattling	50.000,00 €	Beratung	1
312	Bayern	Gemeinde Bodenmais	50.000,00 €	Beratung	1
313	Bayern	Markt Thierhaupten	50.000,00 €	Beratung	1
314	Bayern	Gemeinde Mauth	50.000,00 €	Beratung	1
315	Bayern	Markt Wald	50.000,00 €	Beratung	1
316	Bayern	Gemeinde Sailauf	50.000,00 €	Beratung	1
317	Bayern	Gemeinde Oberstreu	50.000,00 €	Beratung	1
318	Bayern	Ostheim v. d. Rhön, Stadt	50.000,00 €	Beratung	1
319	Bayern	Gemeinde Rödelmaier	50.000,00 €	Beratung	1
320	Bayern	Markt Saal a. d. Saale	50.000,00 €	Beratung	1
321	Bayern	Gemeinde Salz	50.000,00 €	Beratung	1
322	Bayern	Gemeinde Sandberg	50.000,00 €	Beratung	1
323	Bayern	Gemeinde Schönau a. d. Brend	50.000,00 €	Beratung	1
324	Bayern	Gemeinde Sondheim v. d. Rhön	50.000,00 €	Beratung	1
325	Bayern	Markt Rettenbach	50.000,00 €	Beratung	1
326	Bayern	Gemeinde Stockheim	50.000,00 €	Beratung	1
327	Bayern	Markt Trappstadt	50.000,00 €	Beratung	1
328	Bayern	Gemeinde Unsleben	50.000,00 €	Beratung	1
329	Bayern	Gemeinde Willmars	50.000,00 €	Beratung	1
330	Bayern	Gemeinde Wollbach	50.000,00 €	Beratung	1
331	Bayern	Markt Röhrnbach	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
332	Bayern	Gemeinde Mömlingen	50.000,00 €	Beratung	1
333	Bayern	Gemeinde Beutelsbach	50.000,00 €	Beratung	1
334	Bayern	Gemeinde Berg im Gau	40.000,00 €	Beratung	1
335	Bayern	Stadt Weiden i.d.OPf.	50.000,00 €	Beratung	1
336	Bayern	Markt Sulzberg	50.000,00 €	Beratung	1
337	Bayern	Gemeindeverwaltung Schwangau	50.000,00 €	Beratung	1
338	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt	50.000,00 €	Beratung	1
339	Bayern	Eschenbach i.d.OPf.	50.000,00 €	Beratung	1
340	Bayern	Gemeinde Bernried	50.000,00 €	Beratung	1
341	Bayern	Markt Eichendorf	50.000,00 €	Beratung	1
342	Bayern	Marktgemeinde Wiesentheid	50.000,00 €	Beratung	1
343	Bayern	Stadt Neusäß	50.000,00 €	Beratung	1
344	Bayern	Stadt Röttingen	50.000,00 €	Beratung	1
345	Bayern	Markt Buchbach	50.000,00 €	Beratung	1
346	Bayern	Gemeinde Breitengüßbach	50.000,00 €	Beratung	1
347	Bayern	Markt Waidhaus	50.000,00 €	Beratung	1
348	Bayern	Markt Ergoldsbach	50.000,00 €	Beratung	1
349	Bayern	Gemeinde Kollnburg	50.000,00 €	Beratung	1
350	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Volkach	50.000,00 €	Beratung	1
351	Bayern	Gemeinde Gundremmingen	50.000,00 €	Beratung	1
352	Bayern	Markt Heiligenstadt	50.000,00 €	Beratung	1
353	Bayern	Gemeinde Wessobrunn	50.000,00 €	Beratung	1
354	Bayern	Gemeinde Albaching, VG Pfaffing	50.000,00 €	Beratung	1
355	Bayern	Gemeinde Allmannshofen	50.000,00 €	Beratung	1
356	Bayern	Gemeinde Ehingen	50.000,00 €	Beratung	1
357	Bayern	Gemeinde Ellgau	50.000,00 €	Beratung	1
358	Bayern	Gemeinde Kühlenthal	50.000,00 €	Beratung	1
359	Bayern	Gemeinde Nordendorf	50.000,00 €	Beratung	1
360	Bayern	Gemeinde Westendorf	50.000,00 €	Beratung	1
361	Bayern	Gemeinde Georgenberg	50.000,00 €	Beratung	1
362	Bayern	Gemeinde Altenkunstadt	40.000,00 €	Beratung	1
363	Bayern	Markt Eslarn	50.000,00 €	Beratung	1
364	Bayern	Gemeinde Neufahrn bei Freising	50.000,00 €	Beratung	1
365	Bayern	Gemeinde Zachenberg	50.000,00 €	Beratung	1
366	Bayern	Markt Zapfendorf	40.000,00 €	Beratung	1
367	Bayern	Gemeinde Oberhausen	50.000,00 €	Beratung	1
368	Bayern	Gemeinde Langweid am Lech	50.000,00 €	Beratung	1
369	Bayern	Markt Biberbach	50.000,00 €	Beratung	1
370	Bayern	Stadt Immenstadt i. Allgäu	50.000,00 €	Beratung	1
371	Bayern	Gemeinde Siegsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
372	Bayern	Markt Pfaffenhausen	50.000,00 €	Beratung	1
373	Bayern	Stadt Leutershausen	50.000,00 €	Beratung	1
374	Bayern	Gemeinde Kolitzheim	50.000,00 €	Beratung	1
375	Bayern	Gemeinde Üchtelhausen	50.000,00 €	Beratung	1
376	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Langquaid	50.000,00 €	Beratung	1
377	Bayern	Markt Weiltingen	50.000,00 €	Beratung	1
378	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld	50.000,00 €	Beratung	1
379	Bayern	Gemeinde Gallmersgarten	50.000,00 €	Beratung	1
380	Bayern	Markt Peißenberg	50.000,00 €	Beratung	1
381	Bayern	Stadt Burgbernheim	50.000,00 €	Beratung	1
382	Bayern	Markt Marktbergel	50.000,00 €	Beratung	1
383	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Neusorg	50.000,00 €	Beratung	1
384	Bayern	Gemeinde Oberhaid	45.000,00 €	Beratung	1
385	Bayern	Gemeinde Oberrieden	50.000,00 €	Beratung	1
386	Bayern	Gemeinde Breitenbrunn	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
387	Bayern	Stadt Gemünden	50.000,00 €	Beratung	1
388	Bayern	Gemeinde Offenberg	50.000,00 €	Beratung	1
389	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken	50.000,00 €	Beratung	1
390	Bayern	Gemeinde Großkarolinenfeld	50.000,00 €	Beratung	1
391	Bayern	Gemeinde Lengdorf	50.000,00 €	Beratung	1
392	Bayern	Gemeinde Rohr	50.000,00 €	Beratung	1
393	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Ebrach	50.000,00 €	Beratung	1
394	Bayern	Stadt Hersbruck	50.000,00 €	Beratung	1
395	Bayern	Marktgemeinde Dießen	50.000,00 €	Beratung	1
396	Bayern	Markt Igensdorf	50.000,00 €	Beratung	1
397	Bayern	Markt Wilhermsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
398	Bayern	Gemeinde Riedenberg	40.000,00 €	Beratung	1
399	Bayern	Gemeinde Langfurth	50.000,00 €	Beratung	1
400	Bayern	Markt Eisenheim	50.000,00 €	Beratung	1
401	Bayern	Gemeinde Ruhpolding	50.000,00 €	Beratung	1
402	Bayern	Gemeinde Hurlach	50.000,00 €	Beratung	1
403	Bayern	Markt Ronsberg	50.000,00 €	Beratung	1
404	Bayern	Markt Ziemetshausen	50.000,00 €	Beratung	1
405	Bayern	Gemeinde Aichen	50.000,00 €	Beratung	1
406	Bayern	Stadt Dietfurt a.d.Altmühl	50.000,00 €	Beratung	1
407	Bayern	Landkreis München	50.000,00 €	Beratung	1
408	Bayern	Gemeinde Bergkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
409	Bayern	Gemeinde Dürrlauingen	50.000,00 €	Beratung	1
410	Bayern	Gemeinde Haldenwang	50.000,00 €	Beratung	1
411	Bayern	Gemeinde Landensberg	50.000,00 €	Beratung	1
412	Bayern	Gemeinde Adelsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
413	Bayern	Gemeinde Winterbach	50.000,00 €	Beratung	1
414	Bayern	Gemeinde Aurach	50.000,00 €	Beratung	1
415	Bayern	Stadt Kempten	50.000,00 €	Beratung	1
416	Bayern	Markt Weidenbach	50.000,00 €	Beratung	1
417	Bayern	Gemeinde Schnelldorf	50.000,00 €	Beratung	1
418	Bayern	Stadt Hofheim i. UFr.	50.000,00 €	Beratung	1
419	Bayern	Gemeinde Riedbach	50.000,00 €	Beratung	1
420	Bayern	Markt Burgpreppach	50.000,00 €	Beratung	1
421	Bayern	Gemeinde Münster	50.000,00 €	Beratung	1
422	Bayern	Gemeinde Mönchsroth	50.000,00 €	Beratung	1
423	Bayern	Gemeinde Bergheim	50.000,00 €	Beratung	1
424	Bayern	Gemeinde Röfingen	50.000,00 €	Beratung	1
425	Bayern	Gemeinde Kirchham	50.000,00 €	Beratung	1
426	Bayern	Gemeinde Rohrenfels	50.000,00 €	Beratung	1
427	Bayern	Stadt Grafenwöhr	50.000,00 €	Beratung	1
428	Bayern	Gemeinde Röttenbach	50.000,00 €	Beratung	1
429	Bayern	Gemeinde Engelthal	50.000,00 €	Beratung	1
430	Bayern	Gemeinde Lechbruck am See	50.000,00 €	Beratung	1
431	Bayern	Gemeinde Offenhausen	50.000,00 €	Beratung	1
432	Bayern	Markt Tettau	50.000,00 €	Beratung	1
433	Bayern	Gemeinde Etzenricht	50.000,00 €	Beratung	1
434	Bayern	Markt Luhe-Wildenau	50.000,00 €	Beratung	1
435	Bayern	Markt Tännesberg	50.000,00 €	Beratung	1
436	Bayern	Markt Leuchtenberg	50.000,00 €	Beratung	1
437	Bayern	Gemeinde Vorbach	50.000,00 €	Beratung	1
438	Bayern	Gemeinde Schwarzenbach	50.000,00 €	Beratung	1
439	Bayern	Stadt Windischeschenbach	50.000,00 €	Beratung	1
440	Bayern	Gemeinde Waldthurn	50.000,00 €	Beratung	1
441	Bayern	Stadt Neustadt an der Waldnaab	50.000,00 €	Beratung	1
442	Bayern	Gemeinde Flossenbürg	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
443	Bayern	Gemeinde Altenstadt an der Waldnaab	50.000,00 €	Beratung	1
444	Bayern	Gemeinde Weiherhammer	50.000,00 €	Beratung	1
445	Bayern	Markt Kohlberg	50.000,00 €	Beratung	1
446	Bayern	Markt Parkstein	50.000,00 €	Beratung	1
447	Bayern	Gemeinde Theisseil	50.000,00 €	Beratung	1
448	Bayern	Gemeinde Störnstein	50.000,00 €	Beratung	1
449	Bayern	Gemeinde Püchersreuth	50.000,00 €	Beratung	1
450	Bayern	Gemeinde Kirchendemenreuth	50.000,00 €	Beratung	1
451	Bayern	Gemeinde Emmerting	50.000,00 €	Beratung	1
452	Bayern	Gemeinde Aurachtal	50.000,00 €	Beratung	1
453	Bayern	Gemeinde Bruckberg	50.000,00 €	Beratung	1
454	Bayern	Gemeinde Thurmansbang	50.000,00 €	Beratung	1
455	Bayern	Gemeinde Oberbergkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
456	Bayern	Gemeinde Maßbach	50.000,00 €	Beratung	1
457	Bayern	Gemeinde Thundorf i.UFr.	50.000,00 €	Beratung	1
458	Bayern	Gemeinde Rannungen	50.000,00 €	Beratung	1
459	Bayern	Amerang	50.000,00 €	Beratung	1
460	Bayern	Stadt Königsberg i.Bay.	40.000,00 €	Beratung	1
461	Bayern	Stadt Schwarzenbach a.Wald	50.000,00 €	Beratung	1
462	Bayern	Stadt Velden a.d.Pegnitz	50.000,00 €	Beratung	1
463	Bayern	VG Neumarkt-Sankt Veit	50.000,00 €	Beratung	1
464	Bayern	Markt Zeitlofs	50.000,00 €	Beratung	1
465	Bayern	Stadt Illertissen	50.000,00 €	Beratung	1
466	Bayern	Stadt Rehau	50.000,00 €	Beratung	1
467	Bayern	Markt Teisendorf	50.000,00 €	Beratung	1
468	Bayern	Gemeinde Eglfing	50.000,00 €	Beratung	1
469	Bayern	Stadt Abensberg	50.000,00 €	Beratung	1
470	Bayern	Gemeinde Breitenthal	50.000,00 €	Beratung	1
471	Bayern	Gemeinde Ebershausen	50.000,00 €	Beratung	1
472	Bayern	Marktgemeinde Kirchenthumbach	50.000,00 €	Beratung	1
473	Bayern	Gemeinde Waltenhausen	50.000,00 €	Beratung	1
474	Bayern	Gemeinde Schlammersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
475	Bayern	Saaldorf-Surheim	50.000,00 €	Beratung	1
476	Bayern	Stadt Naila	50.000,00 €	Beratung	1
477	Bayern	Stadt Lohr am Main	50.000,00 €	Beratung	1
478	Bayern	Markt Isen	23.800,00 €	Beratung	1
479	Bayern	Markt Aidenbach	50.000,00 €	Beratung	1
480	Bayern	Gemeinde Grettstadt	50.000,00 €	Beratung	1
481	Bayern	Gemeinde Gundelsheim	50.000,00 €	Beratung	1
482	Bayern	Gemeinde Rott a. Inn	50.000,00 €	Beratung	1
483	Bayern	Gemeinde Ramerberg	50.000,00 €	Beratung	1
484	Bayern	Stadt Treuchtlingen	50.000,00 €	Beratung	1
485	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Theres	50.000,00 €	Beratung	1
486	Bayern	Gemeinde Burk	50.000,00 €	Beratung	1
487	Bayern	Stadt Marktheidenfeld	50.000,00 €	Beratung	1
488	Bayern	Markt Euerdorf	50.000,00 €	Beratung	1
489	Bayern	Gemeinde Ramsthal	50.000,00 €	Beratung	1
490	Bayern	Gemeinde Aura a.d. Saale	50.000,00 €	Beratung	1
491	Bayern	Markt Sulzthal	50.000,00 €	Beratung	1
492	Bayern	Gemeinde Hilgertshausen-Tandern	50.000,00 €	Beratung	1
493	Bayern	Markt Mömbris	50.000,00 €	Beratung	1
494	Bayern	Stadt Heideck	50.000,00 €	Beratung	1
495	Bayern	Markt Burkardroth	50.000,00 €	Beratung	1
496	Bayern	Gemeinde Motten	50.000,00 €	Beratung	1
497	Bayern	Markt Bürgstadt	50.000,00 €	Beratung	1
498	Bayern	Gemeinde Neunkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
499	Bayern	Gemeinde Oberpleichfeld	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
500	Bayern	Gemeinde Bergtheim	50.000,00 €	Beratung	1
501	Bayern	VG Höchstädt	50.000,00 €	Beratung	1
502	Bayern	Markt Mitterfels	50.000,00 €	Beratung	1
503	Bayern	Gemeinde Betzigau	50.000,00 €	Beratung	1
504	Bayern	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	50.000,00 €	Beratung	1
505	Bayern	Gemeinde Eppishausen	50.000,00 €	Beratung	1
506	Bayern	Markt Altusried	50.000,00 €	Beratung	1
507	Bayern	Stadt Waldkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
508	Bayern	Burgkirchen a.d.Alz	50.000,00 €	Beratung	1
509	Bayern	Gemeinde Inning a. Holz	50.000,00 €	Beratung	1
510	Bayern	Stadt Grafenau	50.000,00 €	Beratung	1
511	Bayern	Gemeinde Kirchberg	50.000,00 €	Beratung	1
512	Bayern	Gemeinde Steinkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
513	Bayern	Gemeinde Hohenpolding	50.000,00 €	Beratung	1
514	Bayern	Gemeinde Konradsreuth	50.000,00 €	Beratung	1
515	Bayern	Gemeinde Wielenbach	50.000,00 €	Beratung	1
516	Bayern	Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck	50.000,00 €	Beratung	1
517	Bayern	Gemeinde Wartmannsroth	50.000,00 €	Beratung	1
518	Bayern	Markt Dietenhofen	50.000,00 €	Beratung	1
519	Bayern	Markt Schnaittach	50.000,00 €	Beratung	1
520	Bayern	Gemeinde Stetten	50.000,00 €	Beratung	1
521	Bayern	Gemeinde Feilitzsch	50.000,00 €	Beratung	1
522	Bayern	Gemeinde Trogen	50.000,00 €	Beratung	1
523	Bayern	Gemeinde Gattendorf	50.000,00 €	Beratung	1
524	Bayern	Gemeinde Töpen	50.000,00 €	Beratung	1
525	Bayern	Zell a. Main	50.000,00 €	Beratung	1
526	Bayern	Gemeinde Genderkingen	50.000,00 €	Beratung	1
527	Bayern	Gemeinde Holzheim	50.000,00 €	Beratung	1
528	Bayern	Stadt Helmbrechts	50.000,00 €	Beratung	1
529	Bayern	Markt Kallmünz	50.000,00 €	Beratung	1
530	Bayern	Markt Nittendorf	50.000,00 €	Beratung	1
531	Bayern	Gemeinde Brunn	50.000,00 €	Beratung	1
532	Bayern	Gemeinde Deuerling	50.000,00 €	Beratung	1
533	Bayern	Markt Laaber	50.000,00 €	Beratung	1
534	Bayern	Markt Lupburg	50.000,00 €	Beratung	1
535	Bayern	Gemeinde Wildpoldsried	50.000,00 €	Beratung	1
536	Bayern	Gemeinde Bundorf	42.023,81 €	Beratung	1
537	Bayern	Gemeinde Aidhausen	50.000,00 €	Beratung	1
538	Bayern	Gemeinde Ermershausen	50.000,00 €	Beratung	1
539	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach	50.000,00 €	Beratung	1
540	Bayern	Markt Stammbach	50.000,00 €	Beratung	1
541	Bayern	Markt Oberstdorf	50.000,00 €	Beratung	1
542	Bayern	Markt Oberkotzau	50.000,00 €	Beratung	1
543	Bayern	Gemeinde Altertheim	50.000,00 €	Beratung	1
544	Bayern	Gemeinde Vorra	50.000,00 €	Beratung	1
545	Bayern	Stadt Dorfen	50.000,00 €	Beratung	1
546	Bayern	Stadt Bad Brückenau	49.999,00 €	Beratung	1
547	Bayern	Markt Oberstaufen	50.000,00 €	Beratung	1
548	Bayern	Gemeinde Weil	50.000,00 €	Beratung	1
549	Bayern	Stadt Klingenberg a.Main	50.000,00 €	Beratung	1
550	Bayern	Stadt Hammelburg	50.000,00 €	Beratung	1
551	Bayern	Markt Dentlein am Forst	50.000,00 €	Beratung	1
552	Bayern	Gemeinde Kist	50.000,00 €	Beratung	1
553	Bayern	Gemeinde Oerlenbach	50.000,00 €	Beratung	1
554	Bayern	Stadt Bad Staffelstein	50.000,00 €	Beratung	1
555	Bayern	Stadt Rottenburg a.d.Laaber	50.000,00 €	Beratung	1
556	Bayern	Markt Geroda	40.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
557	Bayern	Gemeinde Oberleichtersbach	40.000,00 €	Beratung	1
558	Bayern	Markt Schondra	40.000,00 €	Beratung	1
559	Bayern	Stadt Ebern	50.000,00 €	Beratung	1
560	Bayern	Gemeinde Untermerzbach	50.000,00 €	Beratung	1
561	Bayern	Gemeinde Pfarrweisach	40.000,00 €	Beratung	1
562	Bayern	Markt Rentweinsdorf	40.000,00 €	Beratung	1
563	Bayern	Stadt Münnerstadt	50.000,00 €	Beratung	1
564	Bayern	Gemeinde Köditz	50.000,00 €	Beratung	1
565	Bayern	Gemeinde Altenmünster	50.000,00 €	Beratung	1
566	Bayern	Gemeinde Aicha vorm Wald	50.000,00 €	Beratung	1
567	Bayern	Stadtverwaltung Kitzingen am Main	50.000,00 €	Beratung	1
568	Bayern	Markt Werneck	50.000,00 €	Beratung	1
569	Bayern	Gemeinde Fuchsstadt	50.000,00 €	Beratung	1
570	Bayern	Markt Elfershausen	50.000,00 €	Beratung	1
571	Bayern	Stadt Wunsiedel	50.000,00 €	Beratung	1
572	Bayern	Gemeinde Neuhütten	50.000,00 €	Beratung	1
573	Bayern	Gemeinde Wiesthal	50.000,00 €	Beratung	1
574	Bayern	Gemeinde Kirchroth	50.000,00 €	Beratung	1
575	Bayern	Gemeinde Ainring	50.000,00 €	Beratung	1
576	Bayern	Gemeinde Hausham	50.000,00 €	Beratung	1
577	Bayern	Gemeinde Riedenheim	50.000,00 €	Beratung	1
578	Bayern	Markt Offingen	50.000,00 €	Beratung	1
579	Bayern	Gemeinde Schwebheim	50.000,00 €	Beratung	1
580	Bayern	Gemeinde Schechen	50.000,00 €	Beratung	1
581	Bayern	Stadt Kronach	50.000,00 €	Beratung	1
582	Bayern	Markt Marktzeuln	30.000,00 €	Beratung	1
583	Bayern	Markt Bad Bocklet	50.000,00 €	Beratung	1
584	Bayern	Stadt Ochsenfurt	50.000,00 €	Beratung	1
585	Bayern	Stadt Eltmann	50.000,00 €	Beratung	1
586	Bayern	Markt Maroldsweisach	50.000,00 €	Beratung	1
587	Bayern	Gemeinde Fremdingen	50.000,00 €	Beratung	1
588	Bayern	Gemeinde Kirchheim	50.000,00 €	Beratung	1
589	Bayern	Markt Neubeuern	50.000,00 €	Beratung	1
590	Bayern	Gemeinde Irschenberg	50.000,00 €	Beratung	1
591	Bayern	Gemeinde Tauberrettersheim	50.000,00 €	Beratung	1
592	Bayern	Stadt Hemau	50.000,00 €	Beratung	1
593	Bayern	Gemeinde Anger	50.000,00 €	Beratung	1
594	Bayern	Gemeinde Wörth	50.000,00 €	Beratung	1
595	Bayern	Gemeinde Nüdlingen	50.000,00 €	Beratung	1
596	Bayern	Gemeinde Ottobrunn	50.000,00 €	Beratung	1
597	Bayern	Gemeinde Saulgrub	49.980,00 €	Beratung	1
598	Bayern	Gemeinde Kreuth	50.000,00 €	Beratung	1
599	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim	50.000,00 €	Beratung	1
600	Bayern	Stadt Penzberg	50.000,00 €	Beratung	1
601	Bayern	Gemeinde Wackersberg	50.000,00 €	Beratung	1
602	Bayern	Gemeinde Fellen	50.000,00 €	Beratung	1
603	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit	50.000,00 €	Beratung	1
604	Bayern	Gemeinde Stegaurach	50.000,00 €	Beratung	1
605	Bayern	Gemeinde Kleinkahl	50.000,00 €	Beratung	1
606	Bayern	Gemeinde Geroldshausen	50.000,00 €	Beratung	1
607	Bayern	Gemeinde Bockhorn	50.000,00 €	Beratung	1
608	Bayern	Gemeinde Gmund a. Tegernsee	50.000,00 €	Beratung	1
609	Bayern	Markt Stadtlauringen	50.000,00 €	Beratung	1
610	Bayern	Stadt Kulmbach	50.000,00 €	Beratung	1
611	Bayern	Markt Burgheim	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
612	Bayern	Gemeinde Chiemsee	50.000,00 €	Beratung	1
613	Bayern	Gemeinde Bad Füssing	50.000,00 €	Beratung	1
614	Bayern	Markt Marktgraitz	30.000,00 €	Beratung	1
615	Bayern	Gemeinde Redwitz a.d.Roach	40.000,00 €	Beratung	1
616	Bayern	Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld	50.000,00 €	Beratung	1
617	Bayern	Gemeinde Bischofsgrün	40.000,00 €	Beratung	1
618	Berlin	(Land) Berlin	50.000,00 €	Beratung	1
619	Brandenburg	Stadt Frankfurt Oder	50.000,00 €	Beratung	1
620	Brandenburg	Stadt Fürstenwalde/Spree	50.000,00 €	Beratung	1
621	Brandenburg	Landkreis Elbe-Elster	49.900,00 €	Beratung	1
622	Brandenburg	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	50.000,00 €	Beratung	1
623	Brandenburg	Stadt Schwedt/Oder	50.000,00 €	Beratung	1
624	Brandenburg	Landkreis Oder-Spree	50.000,00 €	Beratung	1
625	Brandenburg	Landkreis Dahme-Spreewald	50.000,00 €	Beratung	1
626	Brandenburg	Amt Gartz (Oder)	50.000,00 €	Beratung	1
627	Brandenburg	kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel	50.000,00 €	Beratung	1
628	Brandenburg	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	50.000,00 €	Beratung	1
629	Brandenburg	Landkreis Märkisch-Oderland	50.000,00 €	Beratung	1
630	Brandenburg	Landkreis Prignitz	50.000,00 €	Beratung	1
631	Brandenburg	Landkreis Oberhavel	50.000,00 €	Beratung	1
632	Brandenburg	Landkreis Uckermark	50.000,00 €	Beratung	1
633	Brandenburg	Landkreis Havelland	50.000,00 €	Beratung	1
634	Brandenburg	WITO Barnim GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
635	Brandenburg	Landkreis Potsdam-Mittelmark	50.000,00 €	Beratung	1
636	Brandenburg	Landkreis Teltow-Fläming	50.000,00 €	Beratung	1
637	Brandenburg	Stadt Forst (Lausitz)	50.000,00 €	Beratung	1
638	Brandenburg	Gemeinde Kolkwitz	50.000,00 €	Beratung	1
639	Brandenburg	Amt Burg (Spreewald)	50.000,00 €	Beratung	1
640	Brandenburg	Stadt Spremberg	50.000,00 €	Beratung	1
641	Brandenburg	Amt Peitz	50.000,00 €	Beratung	1
642	Brandenburg	Gemeinde Neuhausen/Spree	50.000,00 €	Beratung	1
643	Brandenburg	Stadt Drebkau	50.000,00 €	Beratung	1
644	Brandenburg	Stadt Cottbus	50.000,00 €	Beratung	1
645	Brandenburg	Stadt Guben	50.000,00 €	Beratung	1
646	Brandenburg	Amt Döbern-Land	50.000,00 €	Beratung	1
647	Brandenburg	Gemeinde Schenkendöbern	50.000,00 €	Beratung	1
648	Bremen	Magistrat der Stadt Bremerhaven	50.000,00 €	Beratung	1
649	Bremen	Freie Hansestadt Bremen	50.000,00 €	Beratung	1
650	Hamburg	Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg	50.000,00 €	Beratung	1
651	Hessen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda	50.000,00 €	Beratung	1
652	Hessen	Breitband Main-Kinzig-GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
653	Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	50.000,00 €	Beratung	1
654	Hessen	Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt	49.990,00 €	Beratung	1
655	Hessen	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	50.000,00 €	Beratung	1
656	Hessen	Lahn-Dill-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
657	Hessen	Landkreis Limburg-Weilburg	50.000,00 €	Beratung	1
658	Hessen	Breitband Nordhessen GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
659	Hessen	Breitband Nordhessen GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
660	Hessen	Breitband Nordhessen GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
661	Hessen	Breitband Nordhessen GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
662	Hessen	Breitband Nordhessen GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
663	Hessen	Eigenbetrieb Breitband Eichenzell	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
664	Hessen	Kreissausschuss des Hochtaunuskreises	50.000,00 €	Beratung	1
665	Hessen	Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen	50.000,00 €	Beratung	1
666	Hessen	IKbit - Interkommunales Breitbandnetz	50.000,00 €	Beratung	1
667	Hessen	Wirtschaftsregion Bergstraße/ Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
668	Hessen	Magistrat der Stadt Wolfhagen	50.000,00 €	Beratung	1
669	Hessen	Stadt Trendelburg	50.000,00 €	Beratung	1
670	Hessen	Magistrat der Stadt Liebenau	50.000,00 €	Beratung	1
671	Hessen	Gemeinde Ronneburg	50.000,00 €	Beratung	1
672	Hessen	Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau	50.000,00 €	Beratung	1
673	Hessen	Stadtverwaltung Rüsselsheim	50.000,00 €	Beratung	1
674	Hessen	Gemeinde Helsa	50.000,00 €	Beratung	1
675	Hessen	Gemeindevorstand der Gemeinde Espenau	50.000,00 €	Beratung	1
676	Hessen	Landkreis Gießen	50.000,00 €	Beratung	1
677	Hessen	Magistrat der Stadt Immenhausen	50.000,00 €	Beratung	1
678	Hessen	Gemeinde Reinhardshagen	50.000,00 €	Beratung	1
679	Hessen	Magistrat der Stadt Hofgeismar	50.000,00 €	Beratung	1
680	Hessen	Stadt Grebenstein	50.000,00 €	Beratung	1
681	Hessen	Gemeinde Wahlsburg	50.000,00 €	Beratung	1
682	Hessen	Gemeinde Hohenroda	50.000,00 €	Beratung	1
683	Hessen	Kreisausschuss des Kreises Kassel	50.000,00 €	Beratung	1
684	Mecklenburg-Vorpommern	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
685	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
686	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
687	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
688	Mecklenburg-Vorpommern	Stadt Grimmen	50.000,00 €	Beratung	1
689	Mecklenburg-Vorpommern	Stadt Torgelow	50.000,00 €	Beratung	1
690	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern Greifswald	50.000,00 €	Beratung	1
691	Mecklenburg-Vorpommern	Amt Seenlandschaft Waren	50.000,00 €	Beratung	1
692	Mecklenburg-Vorpommern	Hansestadt Demmin	50.000,00 €	Beratung	1
693	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	50.000,00 €	Beratung	1
694	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	50.000,00 €	Beratung	1
695	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Ludwigslust-Parchim	50.000,00 €	Beratung	1
696	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
697	Mecklenburg-Vorpommern	Gemeinde Süderholz	50.000,00 €	Beratung	1
698	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
699	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
700	Mecklenburg-Vorpommern	Stadt Pasewalk	50.000,00 €	Beratung	1
701	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	50.000,00 €	Beratung	1
702	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Rostock	50.000,00 €	Beratung	1
703	Mecklenburg-Vorpommern	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
704	Mecklenburg-Vorpommern	Landkreis Vorpommern-Rügen	50.000,00 €	Beratung	1
705	Niedersachsen	Landkreis Grafschaft Bentheim	49.000,00 €	Beratung	1
706	Niedersachsen	Landkreis Helmstedt	50.000,00 €	Beratung	1
707	Niedersachsen	Landkreis Lüchow-Dannenberg	50.000,00 €	Beratung	1
708	Niedersachsen	Landkreis Friesland	50.000,00 €	Beratung	1
709	Niedersachsen	Landkreis Wittmund	50.000,00 €	Beratung	1
710	Niedersachsen	Landkreis Leer	50.000,00 €	Beratung	1
711	Niedersachsen	Landkreis Emsland	50.000,00 €	Beratung	1
712	Niedersachsen	Landkreis Heidekreis	50.000,00 €	Beratung	1
713	Niedersachsen	Landkreis Northeim	50.000,00 €	Beratung	1
714	Niedersachsen	Landkreis Holzminden	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
715	Niedersachsen	Stadt Wolfsburg	50.000,00 €	Beratung	1
716	Niedersachsen	Landkreis Cloppenburg	50.000,00 €	Beratung	1
717	Niedersachsen	Landkreis Nienburg/weser	50.000,00 €	Beratung	1
718	Niedersachsen	Landkreis Uelzen	50.000,00 €	Beratung	1
719	Niedersachsen	Landkreis Gifhorn	50.000,00 €	Beratung	1
720	Niedersachsen	Landkreis Wesermarsch	50.000,00 €	Beratung	1
721	Niedersachsen	Landkreis Goslar	50.000,00 €	Beratung	1
722	Niedersachsen	Landkreis Osnabrück	50.000,00 €	Beratung	1
723	Niedersachsen	Samtgemeinde Bardowick	50.000,00 €	Beratung	1
724	Niedersachsen	Landkreis Celle	50.000,00 €	Beratung	1
725	Niedersachsen	Gemeindeverwaltung Ilsede	50.000,00 €	Beratung	1
726	Niedersachsen	Landkreis Diepholz	50.000,00 €	Beratung	1
727	Niedersachsen	Landkreis Ammerland	50.000,00 €	Beratung	1
728	Niedersachsen	Landkreis Osterholz	50.000,00 €	Beratung	1
729	Niedersachsen	Landkreis Göttingen	50.000,00 €	Beratung	1
730	Niedersachsen	Landkreis Osterode am Harz	50.000,00 €	Beratung	1
731	Niedersachsen	Landkreis Harburg	50.000,00 €	Beratung	1
732	Niedersachsen	Landkreis Vechta	50.000,00 €	Beratung	1
733	Niedersachsen	Technische Betriebe Wilhelmshaven	50.000,00 €	Beratung	1
734	Niedersachsen	Landkreis Oldenburg	50.000,00 €	Beratung	1
735	Niedersachsen	Landkreis Wolfenbüttel	50.000,00 €	Beratung	1
736	Niedersachsen	Landkreis Grafschaft Bentheim	50.000,00 €	Beratung	1
737	Niedersachsen	Landkreis Emsland	50.000,00 €	Beratung	1
738	Niedersachsen	Landkreis Emsland	50.000,00 €	Beratung	1
739	Niedersachsen	Landkreis Stade	50.000,00 €	Beratung	1
740	Niedersachsen	Landkreis Peine	50.000,00 €	Beratung	1
741	Niedersachsen	Stadt Salzgitter (kreisfrei)	50.000,00 €	Beratung	1
742	Niedersachsen	Landkreis Cuxhaven	50.000,00 €	Beratung	1
743	Niedersachsen	Gemeinde Lengede	50.000,00 €	Beratung	1
744	Niedersachsen	Stadt Oldenburg	50.000,00 €	Beratung	1
745	Niedersachsen	Samtgemeinde Gellersen	50.000,00 €	Beratung	1
746	Nordrhein-Westfalen	Stadt Gütersloh	50.000,00 €	Beratung	1
747	Nordrhein-Westfalen	Rhein-Sieg-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
748	Nordrhein-Westfalen	Kreis Olpe	50.000,00 €	Beratung	1
749	Nordrhein-Westfalen	Kreis Minden-Lübbecke	50.000,00 €	Beratung	1
750	Nordrhein-Westfalen	Rheinisch-Bergischer Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
751	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Roetgen	50.000,00 €	Beratung	1
752	Nordrhein-Westfalen	Landkreis Düren	50.000,00 €	Beratung	1
753	Nordrhein-Westfalen	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken	50.000,00 €	Beratung	1
754	Nordrhein-Westfalen	Kreis Euskirchen	50.000,00 €	Beratung	1
755	Nordrhein-Westfalen	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	50.000,00 €	Beratung	1
756	Nordrhein-Westfalen	Kommunalbetrieb Werne	50.000,00 €	Beratung	1
757	Nordrhein-Westfalen	Haltern am See	50.000,00 €	Beratung	1
758	Nordrhein-Westfalen	Kreis Coesfeld	50.000,00 €	Beratung	1
759	Nordrhein-Westfalen	Rhein-Kreis Neuss	50.000,00 €	Beratung	1
760	Nordrhein-Westfalen	Stadt Datteln	50.000,00 €	Beratung	1
761	Nordrhein-Westfalen	Zweckverband INFOKOM	50.000,00 €	Beratung	1
762	Nordrhein-Westfalen	Stadt Wiehl	48.000,00 €	Beratung	1
763	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Reichshof	48.000,00 €	Beratung	1
764	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Marienheide	50.000,00 €	Beratung	1
765	Nordrhein-Westfalen	Kreis Paderborn	50.000,00 €	Beratung	1
766	Nordrhein-Westfalen	Stadt Monschau	38.000,00 €	Beratung	1
767	Nordrhein-Westfalen	Märkischer Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
768	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Nümbrecht	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
769	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Raesfeld	50.000,00 €	Beratung	1
770	Nordrhein-Westfalen	Kreis Herford	50.000,00 €	Beratung	1
771	Nordrhein-Westfalen	Stadt Balve	50.000,00 €	Beratung	1
772	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Mettingen	50.000,00 €	Beratung	1
773	Nordrhein-Westfalen	Kreis Siegen-Wittgenstein	50.000,00 €	Beratung	1
774	Nordrhein-Westfalen	Stadt Mönchengladbach	50.000,00 €	Beratung	1
775	Nordrhein-Westfalen	Stadt Emsdetten	50.000,00 €	Beratung	1
776	Nordrhein-Westfalen	Stadt Hemer	50.000,00 €	Beratung	1
777	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Bedburg-Hau	50.000,00 €	Beratung	1
778	Nordrhein-Westfalen	Kreis Warendorf	50.000,00 €	Beratung	1
779	Nordrhein-Westfalen	Stadt Erftstadt	25.000,00 €	Beratung	1
780	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Lindlar	50.000,00 €	Beratung	1
781	Nordrhein-Westfalen	Stadt Ochtrup	50.000,00 €	Beratung	1
782	Nordrhein-Westfalen	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH	50.000,00 €	Beratung	1
783	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	50.000,00 €	Beratung	1
784	Nordrhein-Westfalen	Stadt Gummersbach	50.000,00 €	Beratung	1
785	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Engelskirchen	50.000,00 €	Beratung	1
786	Nordrhein-Westfalen	Stadtverwaltung Baesweiler	45.000,00 €	Beratung	1
787	Nordrhein-Westfalen	Stadt Delbrück	50.000,00 €	Beratung	1
788	Nordrhein-Westfalen	Stadt Bad Wünnenberg	50.000,00 €	Beratung	1
789	Nordrhein-Westfalen	Burggemeinde Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal	50.000,00 €	Beratung	1
790	Nordrhein-Westfalen	Stadt Erkrath	50.000,00 €	Beratung	1
791	Nordrhein-Westfalen	Stadt Greven	50.000,00 €	Beratung	1
792	Nordrhein-Westfalen	Stadt Halle (Westf.)	50.000,00 €	Beratung	1
793	Nordrhein-Westfalen	Sennegemeinde Hövelhof	50.000,00 €	Beratung	1
794	Nordrhein-Westfalen	Stadt Hamm	50.000,00 €	Beratung	1
795	Nordrhein-Westfalen	Kreis Soest	50.000,00 €	Beratung	1
796	Nordrhein-Westfalen	Stadt Solingen	50.000,00 €	Beratung	1
797	Nordrhein-Westfalen	Stadt Emmerich am Rhein	15.000,00 €	Beratung	1
798	Nordrhein-Westfalen	WEGE Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld mbH	50.000,00 €	Beratung	1
799	Nordrhein-Westfalen	Hochsauerlandkreis	50.000,00 €	Beratung	1
800	Nordrhein-Westfalen	Stadt Remscheid	50.000,00 €	Beratung	1
801	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Herscheid	50.000,00 €	Beratung	1
802	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Lotte	50.000,00 €	Beratung	1
803	Nordrhein-Westfalen	Stadt Oer - Erkenschwick	50.000,00 €	Beratung	1
804	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Morsbach	50.000,00 €	Beratung	1
805	Nordrhein-Westfalen	Hansestadt Wipperfürth	50.000,00 €	Beratung	1
806	Nordrhein-Westfalen	Stadt Ahaus	50.000,00 €	Beratung	1
807	Nordrhein-Westfalen	Stadt Kamen	50.000,00 €	Beratung	1
808	Nordrhein-Westfalen	Stadt Neuenrade	50.000,00 €	Beratung	1
809	Nordrhein-Westfalen	Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	50.000,00 €	Beratung	1
810	Nordrhein-Westfalen	Stadt Werdohl - Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH	50.000,00 €	Beratung	1
811	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Schalksmühle	50.000,00 €	Beratung	1
812	Nordrhein-Westfalen	Stadt Kierspe	50.000,00 €	Beratung	1
813	Nordrhein-Westfalen	Ennepe-Ruhr-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
814	Nordrhein-Westfalen	Schloss-Stadt Hückeswagen	50.000,00 €	Beratung	1
815	Nordrhein-Westfalen	Stadt Altena	50.000,00 €	Beratung	1
816	Nordrhein-Westfalen	Stadt Plettenberg	50.000,00 €	Beratung	1
817	Nordrhein-Westfalen	Stadt Willich	50.000,00 €	Beratung	1
818	Nordrhein-Westfalen	Simmerath	50.000,00 €	Beratung	1
819	Nordrhein-Westfalen	Stadt Bergkamen	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
820	Nordrhein-Westfalen	Stadt Tönisvorst	50.000,00 €	Beratung	1
821	Nordrhein-Westfalen	Stadt Bocholt	50.000,00 €	Beratung	1
822	Nordrhein-Westfalen	Stadt Bottrop	50.000,00 €	Beratung	1
823	Nordrhein-Westfalen	Stadt Lüdenscheid	50.000,00 €	Beratung	1
824	Nordrhein-Westfalen	Stadt Iserlohn	50.000,00 €	Beratung	1
825	Nordrhein-Westfalen	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH	50.000,00 €	Beratung	1
826	Nordrhein-Westfalen	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	50.000,00 €	Beratung	1
827	Nordrhein-Westfalen	Stadt Gescher	50.000,00 €	Beratung	1
828	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Bönen	50.000,00 €	Beratung	1
829	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Heek	50.000,00 €	Beratung	1
830	Nordrhein-Westfalen	Kupferstadt Stolberg (Rhld.)	50.000,00 €	Beratung	1
831	Nordrhein-Westfalen	Stadt Halver	50.000,00 €	Beratung	1
832	Nordrhein-Westfalen	Stadtverwaltung Borken	50.000,00 €	Beratung	1
833	Nordrhein-Westfalen	Stadt Selm	50.000,00 €	Beratung	1
834	Nordrhein-Westfalen	Wirtschaftsförderung Dortmund	49.194,60 €	Beratung	1
835	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Westerkappeln	50.000,00 €	Beratung	1
836	Nordrhein-Westfalen	Stadt Waldbröl	50.000,00 €	Beratung	1
837	Nordrhein-Westfalen	Stadt Meinerzhagen	50.000,00 €	Beratung	1
838	Nordrhein-Westfalen	Stadt Oberhausen	50.000,00 €	Beratung	1
839	Nordrhein-Westfalen	Stadt Fröndenberg/Ruhr	50.000,00 €	Beratung	1
840	Nordrhein-Westfalen	Stadt Haan	50.000,00 €	Beratung	1
841	Nordrhein-Westfalen	Stadt Münster	50.000,00 €	Beratung	1
842	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Kranenburg	50.000,00 €	Beratung	1
843	Nordrhein-Westfalen	Stadt Ibbenbüren	50.000,00 €	Beratung	1
844	Nordrhein-Westfalen	Stadt Leverkusen	50.000,00 €	Beratung	1
845	Nordrhein-Westfalen	Stadt Paderborn	50.000,00 €	Beratung	1
846	Nordrhein-Westfalen	DuisburgCityCom GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
847	Nordrhein-Westfalen	SEWG Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH	50.000,00 €	Beratung	1
848	Nordrhein-Westfalen	Stadt Krefeld	50.000,00 €	Beratung	1
849	Nordrhein-Westfalen	Stadt Dorsten	50.000,00 €	Beratung	1
850	Nordrhein-Westfalen	wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg	50.000,00 €	Beratung	1
851	Nordrhein-Westfalen	Stadt Hörstel	50.000,00 €	Beratung	1
852	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Hopsten	50.000,00 €	Beratung	1
853	Nordrhein-Westfalen	Stadt Leichlingen	50.000,00 €	Beratung	1
854	Nordrhein-Westfalen	Stadt Bergneustadt	50.000,00 €	Beratung	1
855	Nordrhein-Westfalen	Kreis Kleve	50.000,00 €	Beratung	1
856	Nordrhein-Westfalen	Mülheim & Business GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
857	Nordrhein-Westfalen	Stadt Menden	50.000,00 €	Beratung	1
858	Nordrhein-Westfalen	Stadt Lünen	50.000,00 €	Beratung	1
859	Nordrhein-Westfalen	Kreis Lippe	50.000,00 €	Beratung	1
860	Nordrhein-Westfalen	Stadtverwaltung Marl	50.000,00 €	Beratung	1
861	Nordrhein-Westfalen	EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft	50.000,00 €	Beratung	1
862	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Recke	50.000,00 €	Beratung	1
863	Nordrhein-Westfalen	Stadt Hagen	50.000,00 €	Beratung	1
864	Nordrhein-Westfalen	Stadt Radevormwald - Der Bürgermeister	50.000,00 €	Beratung	1
865	Nordrhein-Westfalen	Stadt Aachen	50.000,00 €	Beratung	1
866	Nordrhein-Westfalen	Gemeindeverwaltung Grefrath	50.000,00 €	Beratung	1
867	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Heiden	50.000,00 €	Beratung	1
868	Nordrhein-Westfalen	Wirtschaftsförderung Bochum WiFö GmbH	50.000,00 €	Beratung	1
869	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Reken	50.000,00 €	Beratung	1
870	Nordrhein-Westfalen	StädteRegion Aachen	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
871	Nordrhein-Westfalen	Stadt Recklingshausen	50.000,00 €	Beratung	1
872	Nordrhein-Westfalen	Gemeinde Senden	50.000,00 €	Beratung	1
873	Nordrhein-Westfalen	Stadt Bonn	50.000,00 €	Beratung	1
874	Nordrhein-Westfalen	Stadt Düsseldorf	50.000,00 €	Beratung	1
875	Nordrhein-Westfalen	Teutoburger Planungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	50.000,00 €	Beratung	1
876	Nordrhein-Westfalen	Stadt Hamminkeln	50.000,00 €	Beratung	1
877	Nordrhein-Westfalen	Stadt Castrop-Rauxel	50.000,00 €	Beratung	1
878	Nordrhein-Westfalen	Stadt Gladbeck	50.000,00 €	Beratung	1
879	Nordrhein-Westfalen	Stadt Rietberg	50.000,00 €	Beratung	1
880	Nordrhein-Westfalen	Stadt Velen	50.000,00 €	Beratung	1
881	Rheinland-Pfalz	Landkreis Altenkirchen	50.000,00 €	Beratung	1
882	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Neuwied	50.000,00 €	Beratung	1
883	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Kusel	50.000,00 €	Beratung	1
884	Rheinland-Pfalz	Landkreis Südwestpfalz	50.000,00 €	Beratung	1
885	Rheinland-Pfalz	Kirchheimbolanden	50.000,00 €	Beratung	1
886	Rheinland-Pfalz	Stadt Remagen	50.000,00 €	Beratung	1
887	Rheinland-Pfalz	Landkreis Bernkastel-Wittlich	50.000,00 €	Beratung	1
888	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	50.000,00 €	Beratung	1
889	Rheinland-Pfalz	Südliche Weinstrasse	50.000,00 €	Beratung	1
890	Rheinland-Pfalz	Stadt Pirmasens	50.000,00 €	Beratung	1
891	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Germersheim	50.000,00 €	Beratung	1
892	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Vulkaneifel	50.000,00 €	Beratung	1
893	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Cochem-Zell	50.000,00 €	Beratung	1
894	Rheinland-Pfalz	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	50.000,00 €	Beratung	1
895	Rheinland-Pfalz	Rhein-Hunsrück-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
896	Rheinland-Pfalz	Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig	50.000,00 €	Beratung	1
897	Rheinland-Pfalz	Stadt Bad Kreuznach	50.000,00 €	Beratung	1
898	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Alzey-Worms	50.000,00 €	Beratung	1
899	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	50.000,00 €	Beratung	1
900	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung Birkenfeld	50.000,00 €	Beratung	1
901	Rheinland-Pfalz	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	50.000,00 €	Beratung	1
902	Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm	50.000,00 €	Beratung	1
903	Rheinland-Pfalz	Bad Dürkheim	50.000,00 €	Beratung	1
904	Rheinland-Pfalz	Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen	50.000,00 €	Beratung	1
905	Rheinland-Pfalz	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	50.000,00 €	Beratung	1
906	Saarland	Zweckverband eGo-Saar	50.000,00 €	Beratung	1
907	Saarland	Gemeinde Wallerfangen	50.000,00 €	Beratung	1
908	Saarland	Gemeinde Überherrn	50.000,00 €	Beratung	1
909	Saarland	Stadt Lebach	42.016,81 €	Beratung	1
910	Saarland	Stadtverwaltung Völklingen	50.000,00 €	Beratung	1
911	Sachsen	Landratsamt Vogtlandkreis	50.000,00 €	Beratung	1
912	Sachsen	Landratsamt Görlitz	50.000,00 €	Beratung	1
913	Sachsen	Stadtverwaltung Zwickau	50.000,00 €	Beratung	1
914	Sachsen	Landkreis Erzgebirgskreis	50.000,00 €	Beratung	1
915	Sachsen	Stadtverwaltung Geringswalde	50.000,00 €	Beratung	1
916	Sachsen	Seifhennersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
917	Sachsen	Landkreis Bautzen	50.000,00 €	Beratung	1
918	Sachsen	Stadt Bad Elster	50.000,00 €	Beratung	1
919	Sachsen	Gemeinde Amtsberg	50.000,00 €	Beratung	1
920	Sachsen	Stadtverwaltung Freiberg	50.000,00 €	Beratung	1
921	Sachsen	Große Kreisstadt Zschopau	50.000,00 €	Beratung	1
922	Sachsen	Ebersbach-Neugersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
923	Sachsen	Gemeinde Lichtenau	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
924	Sachsen	Gemeinde Oberschöna	50.000,00 €	Beratung	1
925	Sachsen	Stadt Ehrenfriedersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
926	Sachsen	Gemeindeverwaltung Zschorlau	50.000,00 €	Beratung	1
927	Sachsen	Gemeinde Gornau	50.000,00 €	Beratung	1
928	Sachsen	Stadt Hartenstein	50.000,00 €	Beratung	1
929	Sachsen	Gemeinde Eppendorf	50.000,00 €	Beratung	1
930	Sachsen	Limbach-Oberfrohna	50.000,00 €	Beratung	1
931	Sachsen	Gemeinde Schönfeld	50.000,00 €	Beratung	1
932	Sachsen	Gemeinde Lampertswalde	50.000,00 €	Beratung	1
933	Sachsen	Stadtverwaltung Hartha	50.000,00 €	Beratung	1
934	Sachsen	Stadtverwaltung Wilsdruff	50.000,00 €	Beratung	1
935	Sachsen	Gemeinde Neukirchen	50.000,00 €	Beratung	1
936	Sachsen	Gemeindeverwaltung Zettlitz	50.000,00 €	Beratung	1
937	Sachsen	Stadtverwaltung Chemnitz	50.000,00 €	Beratung	1
938	Sachsen	Gemeinde Bennewitz	50.000,00 €	Beratung	1
939	Sachsen	Stadt Hainichen	50.000,00 €	Beratung	1
940	Sachsen	Gemeindeverwaltung Neukirchen	50.000,00 €	Beratung	1
941	Sachsen	Gemeinde Gelenau/Erzgeb.	50.000,00 €	Beratung	1
942	Sachsen	Gemeindeverwaltung Seelitz	50.000,00 €	Beratung	1
943	Sachsen	Stadtverwaltung Görlitz	50.000,00 €	Beratung	1
944	Sachsen	Stadtverwaltung Rochlitz	50.000,00 €	Beratung	1
945	Sachsen	Stadtverwaltung Aue	50.000,00 €	Beratung	1
946	Sachsen	Stadt Waldheim	50.000,00 €	Beratung	1
947	Sachsen	Gemeinde Lichtentanne	50.000,00 €	Beratung	1
948	Sachsen	Stadtverwaltung Thum	50.000,00 €	Beratung	1
949	Sachsen	Große Kreisstadt Dippoldiswalde	50.000,00 €	Beratung	1
950	Sachsen	Stadt Frohburg	50.000,00 €	Beratung	1
951	Sachsen	Stadtverwaltung Grimma	50.000,00 €	Beratung	1
952	Sachsen	Elbe-Röder-Dreieck e.V.	50.000,00 €	Beratung	1
953	Sachsen	Stadt Kirchberg	50.000,00 €	Beratung	1
954	Sachsen	Stadtverwaltung Lugau	50.000,00 €	Beratung	1
955	Sachsen	Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.	50.000,00 €	Beratung	1
956	Sachsen	Gemeinde Halsbrücke	50.000,00 €	Beratung	1
957	Sachsen	Stadt Großschirma	50.000,00 €	Beratung	1
958	Sachsen	Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf	50.000,00 €	Beratung	1
959	Sachsen	Landkreis Leipzig	50.000,00 €	Beratung	1
960	Sachsen	Stadt Neusalza-Spremberg	50.000,00 €	Beratung	1
961	Sachsen	Gemeinde Pegau	50.000,00 €	Beratung	1
962	Sachsen	Landkreis Nordsachsen	50.000,00 €	Beratung	1
963	Sachsen	Gemeinde Bennewitz	50.000,00 €	Beratung	1
964	Sachsen	Gemeinde Bennewitz	50.000,00 €	Beratung	1
965	Sachsen	Gemeinde Ebersbach	50.000,00 €	Beratung	1
966	Sachsen	Gemeinde Raschau-Markersbach	50.000,00 €	Beratung	1
967	Sachsen	Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	50.000,00 €	Beratung	1
968	Sachsen	Stadt Lauter Bernsbach	50.000,00 €	Beratung	1
969	Sachsen	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	50.000,00 €	Beratung	1
970	Sachsen	Stadt Sayda	50.000,00 €	Beratung	1
971	Sachsen	Gemeinde Klipphausen	50.000,00 €	Beratung	1
972	Sachsen	Gemeinde Schleife	50.000,00 €	Beratung	1
973	Sachsen	Gemeinde Groß Düben	30.000,00 €	Beratung	1
974	Sachsen	Gemeinde Trebendorf	20.000,00 €	Beratung	1
975	Sachsen	Gemeinde Langenweißbach	50.000,00 €	Beratung	1
976	Sachsen	Gemeinde Stützengrün	50.000,00 €	Beratung	1
977	Sachsen	Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.	50.000,00 €	Beratung	1
978	Sachsen	Mittweida, Stadtverwaltung	50.000,00 €	Beratung	1
979	Sachsen	Gemeindeverwaltung Bad Schlema	50.000,00 €	Beratung	1
980	Sachsen	Stadt Trebsen	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
981	Sachsen	Stadt Hohenstein-Ernstthal	22.000,00 €	Beratung	1
982	Sachsen	Gemeinde Callenberg	50.000,00 €	Beratung	1
983	Sachsen	Gemeinde Markersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
984	Sachsen	Stadt Geithain	50.000,00 €	Beratung	1
985	Sachsen	Gemeinde Oppach	50.000,00 €	Beratung	1
986	Sachsen	Stadtverwaltung Flöha	50.000,00 €	Beratung	1
987	Sachsen	Gemeinde Stauchitz	50.000,00 €	Beratung	1
988	Sachsen	Gemeinde Wechselburg	50.000,00 €	Beratung	1
989	Sachsen	Stadt Oberlungwitz	50.000,00 €	Beratung	1
990	Sachsen	Gemeindverwaltung Leubsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
991	Sachsen	Gemeinde Weißenborn	50.000,00 €	Beratung	1
992	Sachsen	Gemeinde Striegistal	50.000,00 €	Beratung	1
993	Sachsen	Gemeinde Machern	50.000,00 €	Beratung	1
994	Sachsen	Gemeinde Borsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
995	Sachsen	Gemeinde Dorfhain	50.000,00 €	Beratung	1
996	Sachsen	Gemeinde Lichtenberg	50.000,00 €	Beratung	1
997	Sachsen	Ostrau	50.000,00 €	Beratung	1
998	Sachsen	Stadt Zwönitz	50.000,00 €	Beratung	1
999	Sachsen	Gemeinde Reinsberg	50.000,00 €	Beratung	1
1000	Sachsen	Stadt Lommatzsch	50.000,00 €	Beratung	1
1001	Sachsen	Große Kreisstadt Riesa	50.000,00 €	Beratung	1
1002	Sachsen	Stadt Oederan	50.000,00 €	Beratung	1
1003	Sachsen	Gemeinde Großweitzschen	50.000,00 €	Beratung	1
1004	Sachsen	Gemeinde Niederdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1005	Sachsen	Stadt Eibenstock	50.000,00 €	Beratung	1
1006	Sachsen	Gemeinde Mulda	50.000,00 €	Beratung	1
1007	Sachsen	Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1008	Sachsen	Gemeinde Niederwiesa	50.000,00 €	Beratung	1
1009	Sachsen	Gemeinde Hartmannsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1010	Sachsen	Gemeinde Diera-Zehren	50.000,00 €	Beratung	1
1011	Sachsen	Gemeinde Rossau	50.000,00 €	Beratung	1
1012	Sachsen	Stadtverwaltung Augustusburg	50.000,00 €	Beratung	1
1013	Sachsen	Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle	50.000,00 €	Beratung	1
1014	Sachsen	Gemeinde Erlau	50.000,00 €	Beratung	1
1015	Sachsen	Penig	50.000,00 €	Beratung	1
1016	Sachsen	Stadt Lunzenau	50.000,00 €	Beratung	1
1017	Sachsen	Stadt Leisnig	50.000,00 €	Beratung	1
1018	Sachsen	Gemeinde Heinsdorfergrund	50.000,00 €	Beratung	1
1019	Sachsen	Gemeinde Großhartmannsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1020	Sachsen	Stadt Heidenau	24.700,00 €	Beratung	1
1021	Sachsen	Stadtverwaltung Roßwein	50.000,00 €	Beratung	1
1022	Sachsen	Gemeinde Bernsdorf	23.600,08 €	Beratung	1
1023	Sachsen	Stadt Frankenberg/Sa.	50.000,00 €	Beratung	1
1024	Sachsen	Gemeinde Deutschneudorf (Erzgebirge)	50.000,00 €	Beratung	1
1025	Sachsen	Neuhausen/Erzgeb.	50.000,00 €	Beratung	1
1026	Sachsen	Gemeinde Crottendorf	50.000,00 €	Beratung	1
1027	Sachsen	Gemeinde Narsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1028	Sachsen	Große Kreisstadt Schwarzenberg	50.000,00 €	Beratung	1
1029	Sachsen	Stadt Böhlen	50.000,00 €	Beratung	1
1030	Sachsen	Stadtverw Meißen	50.000,00 €	Beratung	1
1031	Sachsen	Gemeinde Käbschütztal	50.000,00 €	Beratung	1
1032	Sachsen	Stollberg	50.000,00 €	Beratung	1
1033	Sachsen	Stadt Lichtenstein	22.191,12 €	Beratung	1
1034	Sachsen	Gemeindeverwaltung Niederwürschnitz	50.000,00 €	Beratung	1
1035	Sachsen	Gemeinde Hirschstein	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
1036	Sachsen	Gemeinde Schönheide	50.000,00 €	Beratung	1
1037	Sachsen	Priestewitz	50.000,00 €	Beratung	1
1038	Sachsen	Gemeinde Hohndorf	49.999,19 €	Beratung	1
1039	Sachsen	Stadt Frauenstein	50.000,00 €	Beratung	1
1040	Sachsen	Gemeinde Langenbernsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1041	Sachsen	Gemeindeverwaltung Gersdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1042	Sachsen	Stadt Leipzig	50.000,00 €	Beratung	1
1043	Sachsen	Stadt Strehla	50.000,00 €	Beratung	1
1044	Sachsen	Stadt Markranstädt	50.000,00 €	Beratung	1
1045	Sachsen	Stadt Neustadt in Sachsen	50.000,00 €	Beratung	1
1046	Sachsen	Stadt Thalheim	50.000,00 €	Beratung	1
1047	Sachsen	Gemeinde Hirschfeld	50.000,00 €	Beratung	1
1048	Sachsen	Gemeinde Crinitzberg	50.000,00 €	Beratung	1
1049	Sachsen-Anhalt	Gemeinde Barleben	50.000,00 €	Beratung	1
1050	Sachsen-Anhalt	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	50.000,00 €	Beratung	1
1051	Sachsen-Anhalt	Landkreis Harz	50.000,00 €	Beratung	1
1052	Sachsen-Anhalt	Stadt Wanzleben-Börde	50.000,00 €	Beratung	1
1053	Sachsen-Anhalt	Stadt Wolmirstedt	50.000,00 €	Beratung	1
1054	Sachsen-Anhalt	Gemeinde Sülzetal	50.000,00 €	Beratung	1
1055	Sachsen-Anhalt	Stadt Oschersleben (Bode)	50.000,00 €	Beratung	1
1056	Sachsen-Anhalt	VG Flechtingen	50.000,00 €	Beratung	1
1057	Sachsen-Anhalt	Stadt Köthen	50.000,00 €	Beratung	1
1058	Sachsen-Anhalt	Verbandsgemeinde Westliche Börde	50.000,00 €	Beratung	1
1059	Sachsen-Anhalt	VerbGem Obere Aller	50.000,00 €	Beratung	1
1060	Sachsen-Anhalt	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	50.000,00 €	Beratung	1
1061	Sachsen-Anhalt	Stadt Bitterfeld-Wolfen	50.000,00 €	Beratung	1
1062	Sachsen-Anhalt	Gemeinde Niedere Börde	50.000,00 €	Beratung	1
1063	Sachsen-Anhalt	Zweckverband Breitband Altmark	50.000,00 €	Beratung	1
1064	Sachsen-Anhalt	Landkreis Mansfeld-Südharz	50.000,00 €	Beratung	1
1065	Sachsen-Anhalt	Stadt Raguhn-Jeßnitz	25.000,00 €	Beratung	1
1066	Sachsen-Anhalt	Stadt Aken (Elbe)	25.000,00 €	Beratung	1
1067	Sachsen-Anhalt	Salzlandkreis	50.000,00 €	Beratung	1
1068	Sachsen-Anhalt	Stadt Sandersdorf-Brehna	50.000,00 €	Beratung	1
1069	Sachsen-Anhalt	Gemeinde Osternienburger Land	50.000,00 €	Beratung	1
1070	Sachsen-Anhalt	Landkreis Börde	50.000,00 €	Beratung	1
1071	Sachsen-Anhalt	Stadt Halle (Saale)	50.000,00 €	Beratung	1
1072	Sachsen-Anhalt	Stadt Südliches Anhalt	50.000,00 €	Beratung	1
1073	Sachsen-Anhalt	Stadt Zörbig	50.000,00 €	Beratung	1
1074	Schleswig-Holstein	Stadt Preetz	50.000,00 €	Beratung	1
1075	Schleswig-Holstein	Amt Schlei-Ostsee	49.900,00 €	Beratung	1
1076	Schleswig-Holstein	Gemeinde Großhansdorf	32.750,00 €	Beratung	1
1077	Schleswig-Holstein	Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg	50.000,00 €	Beratung	1
1078	Schleswig-Holstein	Gemeinde Handewitt	50.000,00 €	Beratung	1
1079	Schleswig-Holstein	Amt Rantzau	50.000,00 €	Beratung	1
1080	Schleswig-Holstein	Amt Arensharde	50.000,00 €	Beratung	1
1081	Schleswig-Holstein	Gemeinde Galmsbüll	50.000,00 €	Beratung	1
1082	Schleswig-Holstein	Amt Südangeln	50.000,00 €	Beratung	1
1083	Schleswig-Holstein	Amt Hürup	50.000,00 €	Beratung	1
1084	Schleswig-Holstein	Amt Suedtondern	50.000,00 €	Beratung	1
1085	Schleswig-Holstein	Amt Kropp-Stapelholm	50.000,00 €	Beratung	1
1086	Schleswig-Holstein	Amt Eggebek	50.000,00 €	Beratung	1
1087	Schleswig-Holstein	Gemeinde Pellworm	50.000,00 €	Beratung	1
1088	Schleswig-Holstein	Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge	31.800,00 €	Beratung	1
1089	Schleswig-Holstein	Amt Nordsee-Treene	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
1090	Schleswig-Holstein	Amt Viöl	50.000,00 €	Beratung	1
1091	Schleswig-Holstein	Amt Eiderstedt	50.000,00 €	Beratung	1
1092	Schleswig-Holstein	Stadt Tönning	50.000,00 €	Beratung	1
1093	Schleswig-Holstein	Amt Mittelangeln	50.000,00 €	Beratung	1
1094	Schleswig-Holstein	Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön	50.000,00 €	Beratung	1
1095	Schleswig-Holstein	Amt Oeversee	50.000,00 €	Beratung	1
1096	Schleswig-Holstein	Zweckverband Breitband Marsch und Geest	50.000,00 €	Beratung	1
1097	Schleswig-Holstein	Amt Föhr-Amrum	50.000,00 €	Beratung	1
1098	Schleswig-Holstein	Amt Probstei-Breitbandzweckverband Probstei	50.000,00 €	Beratung	1
1099	Schleswig-Holstein	Amt Elmshorn Land	50.000,00 €	Beratung	1
1100	Schleswig-Holstein	Breitbandzweckverband der Gemeinden des Amtes Schlei - Ostsee und der Stadt Kappeln	50.000,00 €	Beratung	1
1101	Schleswig-Holstein	Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	50.000,00 €	Beratung	1
1102	Schleswig-Holstein	Verwaltungsgemeinschaft Stadt Lauenburg / Amt Lütau	50.000,00 €	Beratung	1
1103	Schleswig-Holstein	Breitband-Zweckverband Dithmarschen	50.000,00 €	Beratung	1
1104	Schleswig-Holstein	Gemeinde Altenholz	50.000,00 €	Beratung	1
1105	Schleswig-Holstein	Amt Haddeby	50.000,00 €	Beratung	1
1106	Schleswig-Holstein	Gemeinde Langeneß	50.000,00 €	Beratung	1
1107	Schleswig-Holstein	Gemeinde Sylt	50.000,00 €	Beratung	1
1108	Schleswig-Holstein	Amt Landschaft Sylt	50.000,00 €	Beratung	1
1109	Schleswig-Holstein	Stadt Glücksburg (Ostsee)	50.000,00 €	Beratung	1
1110	Schleswig-Holstein	Amt Süderbrarup	50.000,00 €	Beratung	1
1111	Schleswig-Holstein	Amt Schafflund	50.000,00 €	Beratung	1
1112	Schleswig-Holstein	Stadt Husum	50.000,00 €	Beratung	1
1113	Schleswig-Holstein	Gemeinde Barsbüttel	50.000,00 €	Beratung	1
1114	Schleswig-Holstein	Gemeinde Hallig Hooge	50.000,00 €	Beratung	1
1115	Thüringen	Landratsamt Kyffhäuserkreis	50.000,00 €	Beratung	1
1116	Thüringen	Landratsamt Wartburgkreis	50.000,00 €	Beratung	1
1117	Thüringen	Saale-Holzland-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
1118	Thüringen	Stadt Geisa und Gemeinde Schleid	50.000,00 €	Beratung	1
1119	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar-Salzbrücke"	50.000,00 €	Beratung	1
1120	Thüringen	Landkreis Altenburger Land	50.000,00 €	Beratung	1
1121	Thüringen	Gemeinde Dermbach	50.000,00 €	Beratung	1
1122	Thüringen	Landratsamt Sömmerda	50.000,00 €	Beratung	1
1123	Thüringen	Landratsamt Saale-Orla-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
1124	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge	50.000,00 €	Beratung	1
1125	Thüringen	Landkreis Nordhausen	50.000,00 €	Beratung	1
1126	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Oppurg	50.000,00 €	Beratung	1
1127	Thüringen	Einheitsgemeinde Rhönblick	50.000,00 €	Beratung	1
1128	Thüringen	Bad Lobenstein	50.000,00 €	Beratung	1
1129	Thüringen	Gemeinde Benshausen	40.000,00 €	Beratung	1
1130	Thüringen	Stadtverwaltung Gera	50.000,00 €	Beratung	1
1131	Thüringen	Stadt Auma-Weidatal	50.000,00 €	Beratung	1
1132	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland	50.000,00 €	Beratung	1
1133	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön"	50.000,00 €	Beratung	1
1134	Thüringen	Gemeinde Floh-Seligenthal	50.000,00 €	Beratung	1
1135	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Feldstein	50.000,00 €	Beratung	1
1136	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt	50.000,00 €	Beratung	1
1137	Thüringen	Stadt Oberhof	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau

Anlage 2

Bewilligte Anträge auf Beratungsleistungen

lfd. Nr.	Bundesland	Name der Organisation	Bewilligte Fördersumme	Modell	Förderaufruf Beratungsleistungen
1138	Thüringen	Stadt Suhl	50.000,00 €	Beratung	1
1139	Thüringen	Gemeinde Suedeichsfeld	50.000,00 €	Beratung	1
1140	Thüringen	Stadtverwaltung Erfurt	50.000,00 €	Beratung	1
1141	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim	50.000,00 €	Beratung	1
1142	Thüringen	Stadt Neuhaus am Rennweg	50.000,00 €	Beratung	1
1143	Thüringen	Gemeinde Goldisthal	50.000,00 €	Beratung	1
1144	Thüringen	Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel	50.000,00 €	Beratung	1
1145	Thüringen	Gemeinde Masserberg	50.000,00 €	Beratung	1
1146	Thüringen	Stadt Steinach	50.000,00 €	Beratung	1
1147	Thüringen	Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz	50.000,00 €	Beratung	1
1148	Thüringen	Stadtverwaltung Gotha	50.000,00 €	Beratung	1
1149	Thüringen	Stadt Dingelstädt	50.000,00 €	Beratung	1
1150	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres-Schwarzatal"	50.000,00 €	Beratung	1
1151	Thüringen	Stadt Leinefelde-Worbis	50.000,00 €	Beratung	1
1152	Thüringen	Stadt Remda-Teichel	50.000,00 €	Beratung	1
1153	Thüringen	Gemeinde Schalkau	50.000,00 €	Beratung	1
1154	Thüringen	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes	50.000,00 €	Beratung	1
1155	Thüringen	Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt	50.000,00 €	Beratung	1
1156	Thüringen	Gemeinde Nesse-Apfelstädt	50.000,00 €	Beratung	1
1157	Thüringen	Stadt Königsee-Rottenbach	50.000,00 €	Beratung	1
1158	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld	50.000,00 €	Beratung	1
1159	Thüringen	Blankenhain	50.000,00 €	Beratung	1
1160	Thüringen	Stadt Münchenbernsdorf	50.000,00 €	Beratung	1
1161	Thüringen	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	50.000,00 €	Beratung	1
1162	Thüringen	Ilmtal-Weinstraße	50.000,00 €	Beratung	1
1163	Thüringen	Landratsamt Hildburghausen	50.000,00 €	Beratung	1
1164	Thüringen	Stadt Bad Berka	50.000,00 €	Beratung	1
1165	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Mellingen	50.000,00 €	Beratung	1
1166	Thüringen	Stadtverwaltung Zella-Mehlis	50.000,00 €	Beratung	1
1167	Thüringen	Stadt Lauscha	50.000,00 €	Beratung	1
1168	Thüringen	Gemeinde Langenwetzendorf	50.000,00 €	Beratung	1
1169	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar	50.000,00 €	Beratung	1
1170	Thüringen	Stadt Meiningen	50.000,00 €	Beratung	1
1171	Thüringen	Stadt Bad Sulza	50.000,00 €	Beratung	1
1172	Thüringen	Ilm-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1
1173	Thüringen	Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig"	50.000,00 €	Beratung	1
1174	Thüringen	Gemeinde Hörsel	50.000,00 €	Beratung	1
1175	Thüringen	Gemeinde Tabarz	50.000,00 €	Beratung	1
1176	Thüringen	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	50.000,00 €	Beratung	1

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Stand: 30.01.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333